Johann Jacob Moser,
Königlich-Dänischer Etats-Rath,

von der

Landeshoheit
in
Gnaden-Sachen,

Nach denen Reichs-Gesezen und dem Reichs-Herkommen, wie auch aus denen Teutschen Staats-Rechts-Lehrern, und eigener Erfahrung;

Mit beygefügter Nachricht von allen dahin einschlagenden öffentlichen und wichtigen neuesten Staats-Geschäfften, so dann denen besten, oder doch neuesten, und in ihrer Art einigen, Schrifften davon.

Franckfurt und Leipzig,
1773.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Bey gegenwärtiger Abhandlung habe ich, statt einer Vorrede, dises wenige zu erinneren:

1. Daß selbige ein Stück meines Tractats von der Landeshoheit im Weltlichen, und diser einen Theil meines neuen Teutschen Staats-Rechts, ausmache;

2. Daß, nach dem Plan dises ganzen Wercks, bloß das nöthigste von der Sache selbst gesagt, und durch treffende Beyspile aus denen neueren Zeiten bestärcket und erläutert worden seye: Eine vollständigere Ausführung aber von mir dem Fleiß eines anderen der Sache gewachsenen Mannes überlassen bleibe;

3. Daß man indessen hier in der Kürze so vil brauchbares beysammen antreffe, als meines Wissens kein anderes Lehrbuch über das Teutsche Staatsrecht enthält.

Innhalt.

Innhalt.

1. Capitel: Von Gnadensachen überhaupt. S. 1.
2. Capitel: Von Legitimationen unehlich gebohrener Personen, und ad Honores. S. 6.
3. Capitel: Von Hebung der levis notæ maculæ. S. 11.
4. Capitel: Von Standes-Erhöhungen. S. 14.
5. Capitel: Von Tituln, Wappen, Rang, und Recht, mit rothem Wachs zu sigeln. S. 22.
6. Capitel: Von Würden und Aemtern. S. 25.
7. Capitel: Von der Venia ætatis. S. 30.
8. Capitel: Von Dispensationen. S. 33.
9. Capitel: Von Privilegien. S. 38.
10. Capitel: Von Druckfreyheiten. S. 51.
11. Capitel: Von Moratorien. S. 56.
12. Capitel: Von der Strafen Nachlaß, Milderung, oder Verwandlung. S. 63.
13. Capitel: Von der Wieder-Ehrlichmachung, oder Restitutione Famæ. S. 67.
14. Capitel: Von der Verbrechen Abolirung. S. 70.
15. Capitel: Vom Marcktrecht. S. 72.
16. Capitel: Von dem Stattrecht. S. 80.
17. Capitel: Von Freystätten, oder Asylis. S. 84.

Erstes

Erstes Capitel.

Von Gnadensachen überhaupt.

Innhalt.

§. 1. Was Gnadensachen seyen? §. 2. Ihre Gattungen. §. 3. Unterschid zwischen denen Reichsständen selbst, §. 4. und ihren Bedienten, ꝛc. §. 5. Regel in Ansehung des Landesherrns, §. 6. der Landstände, §. 7. des Kaysers. §. 8. Tax dafür. §. 9. Verjährung. §. 10. Dauer. §. 11. Uebergang zu dem besonderen.

§. 1.

Gnadensachen, davon hier die Rede ist, seynd Gerechtsame eines teutschen Landesherrns, in deren Ausübung er in so ferne freye Hände hat, daß ihre Ertheilung in seiner Willkühr beruhet, und Niemand sie von ihme schlechterdings mit Recht fordern, mithin auch sich nicht mit Grund beschweren kan, wann der Regent ihme in seinem Gesuch nicht willfahret: Sie seynd also gewisser massen denen Justiz- und Rechts- wie auch denen Policey-Sachen entgegen gesezt. Was Gnadensachen seyen?

§. 2.

Die Gnadensachen theilen sich 1. in zweyerley Haupt-Classen: Einige seynd pure Gnadensachen, wobey ordentlicher Weise kein Dritter ein Interesse oder Widerspruchsrecht hat, z. E. Standeserhöhungen, Ihre Gattungen.

 Würden,

Würden, Wappen, Titul, Rang ꝛc. andere aber seynd halbe Justiz- oder Policey- und halbe Gnadensachen, wobey entweder eines Dritten Rechte mit-einschlagen, oder doch die Sache sonst einer vorgängigen Untersuchung bedarff, z. E. Moratorien, Legitimationen, Venia ætatis, Marcktrecht, Stattrecht, Druckfreyheit, u. s. w.

Ich habe derer Conservatorien, Protectorien, und Salvegarden, auch salvorum Conductuum nicht gedacht, als welche mehr in das Justizwesen einschlagen; so auch nicht der Academien, Universitäten, u. d. weil dieselbige mehr Policeyanstalten seynd.

2. Einige Landesherrliche Gnaden oder Freyheiten gehen ganz allein die Personen an, z. E. die Standeserhöhungen, Dispensationen, zu heurathen, Venia ætatis, u. s. w.

Andere Freyheiten gehen zugleich auf die Personen und Sachen, z. E. eine Druckfreyheit, u. s. w.

Und noch andere Freyheiten gehen hauptsächlich auf die Sachen, ob gleich freylich die damit begnadigte Personen den Nuzen davon haben, z. E. Marcktrecht, Stattrecht, ꝛc.

Von dem Unterschid zwischen einer Immunitate personali und einer Immunitate ab Oneribus personalibus hat der Freyherr von CRAMER (1) gehandelt.

§. 3.

Unterschid zwischen denen Reichsständen selbst.

Es äussert sich aber darinn ein mercklicher Unterschid zwischen denen Reichsständen, theils in Ansehung ihrer selbst, theils in Ansehung ihrer Lande.

Daß die höhere oder nidrigere Würde eines Reichsstandes hierinn einen mercklichen Unterschid mache, fället jedem selbst in die Augen: Z. E. Wann ein Churfürst einen Ritterorden errichtet, wird Niemand etwas dagegen sprechen: Wann aber ein Prälat oder Graf dergleichen thun wollte, würde er sich vor der ganzen Welt lächerlich machen, es dörffte ihme auch wohl gar von dem Kayser, als eine unziemliche Arroganz, nidergelegt werden.

Ja nicht nur der Character, sondern auch die Macht und das Ansehen, haben in mehrere dergleichen Sachen einen starcken Einfluß; Z. E. bey dem vorigen Beyspil zu bleiben, wann ein Marckgraf zu Brandenburg, ein Herzog zu Würtemberg, ein Landgraf zu Hessen ꝛc. einen Orden errichtet, wird man den Ritter überall paßieren lassen, und es werden Fürsten und Grafen von alten Häusern sich nicht schämen,

(1) Obs. 234. Tom. 1. p. 534.

schämen, dergleichen zu tragen: Wann aber ein Abt oder Probst zu = = =, oder ein Fürst von = = =, (welche auch Fürsten seynd, und eigene Siz und Stimme auf Reichs = und Crays = Tägen haben,) dergleichen nachthun wollten, was würde ein solcher Ritter für Avanturen haben, und welcher alte Fürst oder Graf würde ihn annehmen?

So ist es auch mit denen hohen Hof = Civil = und Militar = Chargen eines obrist = Hofmeisters, obrist = Cämmerers, obrist = Stallmeisters, obrist = Hofmarschallens, Conferenz = oder Cabinets = Ministers, derer Generalen von allen Sorten, u. s. w.

Ferner, wann ein Reichsstand gar kein oder ein sehr kleines Gebiet hat, kan er allerley Gnadensachen nicht anbringen: Z. E. wann er über ein Buch ein Privilegium impressorium ertheilen wollte, daß es in seinem, (aus etlichen Dörffern, und nicht einmal mit einer Druckerey versehenen, oder zu versehen erlaubten,) Land nicht nachgedruckt werden solle, u. s. w.

Wo sich keine Spuhren von Salz oder Erz erzeigen, wäre es seltsam, Freyheiten darauf zu ertheilen, 2c.

§. 4.

Dises hat so dann auch seine Würckungen auf die Bediente selbst, Z. E. ein **Brandenburg = Heßisch = Würtembergischer** u. s. w. Regierungs = oder Hof = Rath wird keinem Fürstlich = = = oder Gräflich = = = Geheimen Rath, oder eines Reichsprälatens Canzler, weichen, u. d. Und ihren Bedienten, 2c.

§. 5.

Uebrigens hat ein Teutscher Reichsstand in Gnadensachen freye Hände, in so ferne es nicht denen Reichsgesezen, dem Reichsherkommen, dem Europäischen Völckerrecht, und seiner Landesverfassung, zuwider ist. Regel in Ansehung des Landesherrns.

Doch muß ferner in Ausübung des landesherrlichen Rechts in Gnadensachen allemal auch die Billigkeit beobachtet und nicht ausser Augen gesezet werden; sonst handelt ein Regent nicht als ein Landesvater, sondern als ein harter Herr, 2c. z. E. wenn er niemalen, die Umstände möchten auch seyn, wie sie wollten, in dem 3ten und 4ten Grad der Blutsfreundschafft, 2c. in der Trauerzeit, in dem wanderen, in dem heurathen vor erlangter Volljährigkeit, u. s. w. dispensiren, oder seine Unterthanen durch Versagung aller und jeder Gnaden und Sachen, so sie nicht nach strengem Recht von ihme fordern können, plagen wollte.

Ingleichem muß ein Reichsstand mit gewissen Gnadensachen, z. E. mit Ritterorden, Tituln, Würden, u. d. nicht verschwenderisch umgehen; sonst macht er sich selbst, dise Gnadenzeichen, und die, so solche empfangen, verächtlich.

§. 6.

Der Landstände.

Wann aber ein Landesherr Jemanden Gnaden ertheilt, die wider die Verfassung seines Landes, oder die Gerechtsame eines Drittens, anstossen, seynd die Landstände befugt, Vorstellungen dagegen zu thun, und, wann selbige nichts verfangen, die Sache auch der Mühe werth ist, höherer Orten deßwegen zu klagen.

Man kan vile dergleichen Exempel anführen: Z. E. von Privilegien auf Monopolien, von Rangordnungen, welche Dritten nachtheilig seynd, von Gebung Stattrechts zum Schaden des Gutherrns, von Gestattung einer offentlichen Religions-Uebung gegen das Jahr 1624. und hundertley anderes.

Doch finden sich auch Exempel, da Landstände, oder andere Unterthanen, an Reichsgerichten geklagt haben, als ob ihr Landesherr in Gnadensachen zu weit gegangen seye; sie seynd aber in ein- und anderem damit abgewisen worden; man sehe z. E. das Reichs-Hofraths-Conclusum vom 10. Jan. 1736. in Sachen: Einiger Stifft-Baselischer Unterthanen contra den Bischoffen zu Basel.

§. 7.

Des Kaysers.

Ferner muß ein Landesherr nicht in die Kayserliche Reservaten eingreiffen; zumalen in so ferne dieselbe keinem Widerspruch unterworffen, oder in keinem Streit zwischen dem Kayser und denen Reichsständen verfangen seynd; von welch-beyderley Gattungen wir bald mehrere Exempel bekommen werden: Widrigen Falles, und wann ein Reichsstand darinn zu weit gehet, werden vom Kayser seine Handlungen caßirt, der Fiscal gegen ihn excitirt, und er bestraft.

§. 8.

Tax dafür.

Weil ein Landesherr Gnadensachen bewilligen oder abschlagen kan; so kan ihme nicht verdacht werden, wann er für die Ausfertigung der ertheilten Erlaubniß einen Tax fordert: Wann aber derselbige der Natur der Sache, wie auch dem Stand oder Vermögen des Supplicantens, ungemäß und allzuhoch ist, können die Unterthanen darüber klagen, und der obriste Richter es auf die Billigkeit herabsezen.

§. 9.

§. 9.

Manches, so ordentlicher Weise von dem Landesherrn ausdrücklich als eine Gnade erlangt werden muß, kan auch durch einen ruhigen von Alters hergebrachten Besiz erhalten werden, z. E. das Statt- oder Marcktrecht, u. d. Verjährung.

Bey dem Freyherrn von CRAMER (1) findet sich eine kurze, doch überführende, Abhandlung von Erlangung einer Immunität durch Verjährung.

§. 10.

Auch Gnadensachen seynd dennoch ordentlicher Weise unwiderruflich, z. E. Dispensationen zu heurathen, Ehrlichmachung, Venia ætatis, u. s. w. Dauer.

Bey dem Freyherrn von CRAMER (2) kan von dem Saz: Concessiones gratiosæ cum qualitate precarii & revocabilitatis necessario non sunt connexæ, das mehrere nachgesehen werden.

Doch gibt es auch solche Gnaden, welche ordentlicher Weise nur eine gewisse bestimmte Zeit dauern, z. E. Druckfreyheiten. Oder welche mit der Person der Person des Begnadigten wieder erlöschen, z. E. Titul, Rang, Notariat, ꝛc. Oder welche mit Veränderung gewisser persönlicher Umstände von sich selbsten ihre Endschafft erreichen, z. E. wenn ein Minister, Rath, ꝛc. in andere Dienste tritt.

Oder es können solche Bedingungen beygefügt werden, welche die geschehene Bewilligung in gewissen Fällen revocabel machen, z. E. wann einem Venia ætatis ertheilet wird, unter der Condition, daß er seinem Vermögen wohl vorstehe, und es nicht verschwende, es geschieher aber nicht.

Oder es trägt auch eine Begnadigung eine solche Bedingung stillschweigend mit sich; z. E. wann Jemand einen Ritterorden erhält, und er begehet etwas, so ihne gleichsam infamirt, und aller ehrlichen Gesellschafft unwürdig macht, oder er geräth in solche armselige Umstände, daß er bettlen muß, (wie mir von Königlichen Ordensrittern dergleichen bekannt ist,) so kan ihme der Orden abgenommen, oder doch von ihme zurückgefordert werden.

Endlich kan auch gewissen Gattungen von Privilegien, u. d. nach Befinden oder Wohlgefallen, die Clausul beygefüget werden, daß sie nur biß auf Widerruffen gelten sollen.

(1) in seiner Opusc. Tom. 2. n. 8. S. 174.
(2) Obs. 567. Tom, 2. Part. 1. p. 380.

§. 11.

Uebergang zu dem besondern.

Derer Gnadenbezeugungen, welche ein Reichsstand und Landesherr erzeigen kan, seynd fast unzähliche; z. E. er kan Jemand Geld, Kostbarkeiten, Güter, u. s. w. schencken: Aber von dergleichen ist hier die Frage nicht, und das kan auch einer, der mehr oder weniger als ein Teutscher Reichsstand ist; sondern davon ist die Rede: Was ein Landesherr, in der Eigenschafft eines Regentens, und Krafft seiner Landeshoheit im weltlichen, für Gnaden austheilen könne?

Dieselbige nun bestehen insgemein in denen anjezo folgenden Stücken.

Zweytes Capitel.

Von der Legitimation unehlich gebohrener Personen, und ad honores.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Was eine Legitimation Unehlicher seye? §. 3. Recht des Kaysers, §. 4. des Landesherrns. §. 5. Grund desselbigen. §. 6. Was dabey zu beobachten. §. 7. Würckung. §. 8. Von Böhmen, §. 9. Bayern, §. 10. Chur-Braunschweig. §. 11. Legitimation *ad Honores*.

§. 1.

Schrifften.

Hieher gehörige Schrifften:

AYRER (Ge. Henr.) Diss. de Rescripto Legitimationis Principis plenissimum effectum tribuente, legitimi licet Liberi extent. Göttingen, 1748. 4.

BOEHMER (Just. Henr.) de Legitimatione ex coitu damnato Procreatorum. Halle, 1727. 4.

GRIBNER (Mich. Henr.) Diss de jure legitimandi, Principibus Imperii competente. Leipzig, 1705. 4. und in seinen *Opusc. Jur. publ. Tom. 1. p. 1.*

LINCK

LINCK (Henr.) de Rescripto Legitimationis plenissimum effectum tribuente, etsi Liberi legitimi adsunt.

SCHWEDER (Gabr.) de jure Liberorum inscio vel non consentiente Patre legitimatorum; in seinen *Diss.*

ZIEGLER (Rud. Henr.) de restitutione Natalium, seu Legitimatione Liberorum illegitimorum. Erfurt, 1730. 4.

§. 2.

Eine Legitimation ist, wann ein Regent unehlich-gebohrenen Kindern die ihnen Krafft ihrer Geburt anklebende Schmach wegnimmt, und sie darinn, auch sonst, so weit es thunlich ist, denen ehlich gebohrenen in denen mit der ehlichen Geburt verbundenen Rechten gleichstellet. Was eine Legitimation Unehelicher seye?

§. 3.

Ob und wie fern resp. dem Kayser und dessen Comitibus Palatinis in der Reichsstände Landen und Gebieten zustehe, dergleichen Legitimationen vorzunehmen? gehöret an ein anderes Ort. (1) Recht des Kaysers.

Von denen Erzherzogen zu Oesterreich lautet es in denen Freyheitsbrieffen derer Kaysere Friderich III. und Carls V. „Auch verleihen und vergunnen Wir Ihnen, daß sie in allen ihren Landen, Herrschafften und Gebieten, als oben gemeldt ist, all und jeglich Bastarden und ander unehlich Gebohrn, in welcherley Weis das ist, oder was Gebrechen die an ihrer Geburt haben, ehelichen, und zu den Rechten der, so ehelichen gebohren seyn, bringen, auch zu Ehren, Würden, Ständen, und allen Aemtern tauglich machen, und sie zu väterlicher und mütterlicher und aller andern Erbschafft, bey derselben ihrer Väter und Mütter Leben, oder nach ihrem Tod, es seyen ehelich Erben vorhanden oder nicht, zulassen.„

Warum Herr SCHROETER (2) glaubt, alle dergleichen Personen müssen im ganzen Reich dafür geachtet werden, kan man bey ihme selbst nachsehen.

§. 4.

Mächtigere und mittlere Reichsstände tragen gar kein Bedencken, ihren Unterthanen, oder denen von ihnen unehlich erzeugten Kindern, selber Des Landesherrns.

(1) s. den Tr. von den Kayserl. Regier. Recht. S. 606.

(2) in seiner 4ten Abhandl. aus dem Oesterr. Staatsr. p. 154.

selber solcherley Legitimationen zu ertheilen: Es werden auch die Legitimationen in mancher Reichsstände Tax-Ordnungen öffentlich unter denen taxablen Sachen mit-aufgeführt. Schwächere Stände aber unterlassen es eher; oder die Legitimationen werden vilmehr nicht so wohl bey ihnen, als bey dem Kayser und Comitibus Palatinis, gesucht; damit denen Legitimirten, wann sie ausser ihrem kleinen Bezirck anderwärtshin kommen, kein Vorwurff gemacht und ihrer Landesherrn Legitimation nicht als unhinlänglich angesehen werde; solche Reichsstände lassen auch den Recurs an den Kayser, oder einen Comitem palatinum, unbedencklich geschehen.

Von der Bischoffe zu **Brixen** Legitimationsrecht sehe man LüNIGEN (1) nach.

§. 5.

Grund desselbigen.

Der Grund solcher Landesherrlichen Legitimationen beruhet auf keinen Reichsgesezen, sondern auf dem Reichsherkommen.

§. 6.

Was dabey zu beobachten?

Bey Ertheilung diser Legitimationen ist darauf zu sehen, daß weder der ehlich gebohrenen Kinder, noch anderer Dritten, Gerechtsamen ein Nachtheil zugezogen werde; widrigen Falles ist die Legitimation in so weit nichtig, und kan von dem Oberrichter caßiret werden.

Was die *in Nov. 89. C. 9. 11.* darzu erforderte Umstände betrifft; so stehet es bey einem Landesherrn, ob er sich daran binden will, oder nicht: Auch ertheilen dieselbige Legitimationen, die Kinder mögen aus einer Art unehlichen Beyschlafs erzeuget seyn, wie sie wollen.

§. 7.

Würckung.

Die Würckung bestehet also darinn: 1. Daß den Legitimirten wegen ihrer unehlichen Geburt kein Vorwurff gemacht werden darff, sondern sie aller Würden, Ehren, Zünfften, kurz aller und jeder Rechten und Gerechtigkeiten, welche der ehlichen Geburt ankleben, ebenfalls theilhafftig werden; in so ferne nicht die Legitimirte durch die Reichs- oder Landes-Verfassung, oder eine andere rechtskräfftige Art, namentlich davon ausgeschlossen werden.

Hingegen darff ein Legitimirter sich des väterlichen Namens, Tituls, Wappens und Standes nicht anmassen; ausser, wann und in so ferne der Landesherr es ihme, ohne Nachtheil eines Drittens, vergönnet.

2. Wie

(1) in seiner Grundfest. 1. Th. 764. S.

2. Wie weit sich die Legitimation in Ansehung der elterlichen Erbschafft erstrecke? dißfalls kommt es forderist auf jeden Landes besondere Verfassung an; in deren Ermanglung spricht man nach denen gemeinen Rechten, welche denen ehlich Gebohrenen billig favorisiren.

Herr ANCKELMANN (1) hat zwar zu behaupten gesucht: Die Landesherrliche Legitimation gebe denen Kindern ein Erbrecht, wenn gleich ehlich gebohrene Kinder vorhanden seyen: Herr Hofrath von SELCHOW aber hat ihme (2) darinn billig widersprochen.

3. Ob ins besondere die Legitimirte fähig seyen, in denen Lehen zu folgen? davon ist mein **Tr. von der Teutschen Lehens-Verfassung** nachzusehen.

4. Ob der Reichsstände Legitimationen ihre Würckung auch in anderer Reichsstände Lande und Gebiete erstrecken? davon siehe das **Teutsche nachbarliche Staatsrecht.**

§. 8.

In Kaysers Ferdinands III. erneuerten **Böhmischen** Landesordnung ist Art. 20. versehen: „Gleichwie in disem Unserm Erbkönigreich Böheimb und dessen incorporirten Ländern jederzeit sonders fleißig darauf gesehen worden, daß bey einem und dem andern Stand puritas sanguinis erhalten, und die edle Geschlechter nicht mit denenjenigen vermenget werden, welche aus ungebührlicher Vermischung ihrer Eltern einen Macul empfangen, auch, ob sie schon hernacher legitimiret, zu Besizung unbeweglicher Güter und Geniessung anderer Landes-Gerechtigkeiten nicht zugelassen, sondern als deren unfähig gehalten worden: Und Wir nun, auf Conservation der edlen Geschlechter Reinigkeit und ob solchem erbaren Herkommen zu halten, billig bedacht; also constituiren, sezen und ordnen Wir, daß nicht weniger hinfüro in disem Unserm Erbkönigreich Böheimb derley ausser der Ehe gebohrene Kinder, sie würden gleich per subsequens Matrimonium, oder von den Königen zu Böheimb, oder sonsten, legitimiret, eines und des andern Standes, und aller derer dahero rührender Landesgerechtigkeiten, es treffe gleich die Seßion bey den Landtägen, oder Bedienung der Landesämter, oder die Geniessung der Landtafel, Besiz- und Erbung der Landgüter, oder andere

Von Böhmen.

(1) de Success. ab intestat. Liberor. natural. p. 9.

(2) in seiner jurist. Bibl. 1. Band, S. 928.

andere dergleichen jura provincialia an, allerdings incapaces und unfähig seyn sollen."

§. 9.

Bayern. In Bayern (1) ist schon An. 1616. durch die Pol. Ordn. *Lib. 4. Tit. 1. Art. 2.* befohlen, daß bey denen Handwercken die Legitimationen nur von approbirten Comitibus palatinis regardirt werden sollen.

In dem Bayrischen Codice judiciario von 1753. Cap. 2. §. 7. wird denen Comitibus palatinis zwar gestattet, daß sie unehliche Kinder, welche nicht aus verdammter Geburt seynd, legitimiren; ihnen hingegen, sub pœna Nullitatis und anderer schwerer Ahndung, verbotten, keine Legitimation ehebrecherisch- blutschänderisch- und anderer dergleichen aus verdammtem Beyschlaf erzeugter Personen vorzunehmen: Auch sollen sie in denen Legitimationsbrieffen keine leere Spatia, um etwan anderes nach Gefallen beysezen zu können, einraumen.

Und in dem Codice civili von 1756. Cap. 5. §. 9. ist versehen: "Durch Landsherrliche Verordnung werden 1. unächte Kinder, theils unmittelbar, theils mittelbar durch Comites Palatinos nach Maaßgab Cod. judic. C. 2. §. 7. legitimirt, und ist die Würckung sothaner Legitimationen, 2. daß die Geburtsflecken dadurch getilget wird, folglich dem Legitimato weder ein Vorwurff deshalben gemacht, noch derselbe von Ehrenämtern, Zünfften und Handwerckern ausgeschlossen werden mag. Die väterliche Gewalt aber wird dadurch 3. ander gestalt nicht, als unter folgenden vier Requisitis erlangt, nemlich, wenn der Vatter selbst um die Legitimation ansucht, annebens kein anderes ehliches Kind hat, sich auch mit der Mutter wegen eines obwaltenden rechtlichen Impedimenti, oder weil sie schon tod ist, nicht mehr verehlichen kan, und hiernächst der Legitimandus seines Orts einstimmig ist; welch lezteres jedoch, bis auf gegentheilige Prob, allzeit vermuthet wird. Wie weit nun 4. gegenwärtige Legitimation die Succeßions- und andere Rechte nach sich ziehe, kommt anderwärts mit mehrerem vor."

§. 10.

Chur-Braunschweig. Churfürst Georg Ludwig zu Braunschweig legitimirte An. 1711. 20. Mart. vermöge habender Landesherrschafftlicher Macht und Gewalt, alle Fündlinge und Zigeuner-Kinder, welchen er zu ihrer Erziehung den noth-

(1) Freyh. von KREITTMAYR ad Cod. judic. Bavar. Cap. 2. §. 7. pag. 51.

nothdürfftigen Unterhalt reichen lasse, und befahle, daß hinkünfftig dieselbe in die Aemter und Gilden unweigerlich auf- und angenommen werden sollen; wie dann dise bey begebenden Fällen nachdrücklich dahin anzuweisen seyen:

Und den 23. Dec. eben dises Jahres legitimirte er, aus ebenmässiger Landesherrlicher Macht und Gewalt, ferner alle und jede in denen Waysenhäusern sich damals befundene, oder auch vorhin gewesene, Kinder, mit Befehl, daß dieselbe, ohne Erforderung eines Geburtsbrieffs, nicht allein Amts- und Gilden-fähig, sondern auch sonst für ächt und recht Gebohrene, gehalten werden sollen; inmassen dann bey sich begebenden Fällen die Amtsmeister zu Annehm- und Einschreibung dergleichen Kinder obrigkeitlich anzuhalten seyen.

§. 11.

Unter der Legitimation ad Honores verstehet man meistens, wann einer Person, welche (wie wir gleich hören werden,) nach dem gemeinen Wahn levis nota macula laborirt, dise Macul durch höhere Autorität abgenommen wird: Legitimation ad Honores.

Es gibt aber auch Lande, wo nur gewisse Gattungen bürgerlicher Personen einiger Aemter und anderer Freyheiten fähig seynd, dahero auch, wann sie es nicht vorhin seynd, darzu legitimiret werden müssen; und zwar durch den Landesherrn.

Dahin gehören z. E. in **Bayern** die sigelmäßige Personen:

Dahero wird in dem Cod. Bavar. judic. von 1753. **Cap.** 2. §. 7. denen Comitibus palatinis, sub pœna nullitatis, und anderer schwerer Ahndung, verboten, daß sie Niemand zu höheren oder adelichen Würden und sigelmäßigen Aemtern legitimiren sollen.

Drittes Capitel.

Von Hebung der levis notæ maculæ.

Innhalt.

§. 1. Hebung der *levis notæ maculæ.* §. 2. Streitigkeiten. §. 3. Practische Anmerckungen.

§. 1.

Hebung der levis notæ maculæ.

Was die mit einer so genannten levis nota macula berührte Personen betrifft, als: Scharfrichter, Wasenmeister, Abdecker, u. s. w. da ohnehin deren vermeinte Unehrlichkeit in blossen unrichtigen Begriffen des gemeinen Mannes und Pöbels bestehet; so kan es um so mehr jeder Herr in seinem Land damit halten, wie er will: Worzu ihme auch die Reichsschlüsse von 1731. und 1772. gegen die Handwercks-Mißbräuche vollkommen freye Hände lassen.

Wann der Schäfer, Stattknechte, u. d. Leute Söhne ein Handwerck lernen wollten, mußten sie vormals Landesherrliche Conceßion darzu erhalten, und einen Tax dafür bezahlen: Nach dem Reichsschluß von 1731. §. 4. aber sollte dises nicht mehr seyn.

Indessen beweisen doch auch dise Reichsschlüsse auf eine überzeugende Art, daß, ohne eine solche Vergleichung zwischen dem Kayser und gesammten Reich, eine blosse Verordnung eines einzelnen Landesherrns ausser seinem Gebiete keine nothwendige Folge habe; sonst hätte es sich diser allgemeinen Reichsschlüsse nicht bedürfft.

In dem Schluß beeder höherer Reichscollegien von 1772. 32. Jan. wegen der Abdeckers-Söhne wird dise Hebung der levis maculæ die Ehrenhafftmachung genannt.

§. 2.

Streitigkeiten.

Daß es aber auch in dergleichen zu Streitigkeiten zwischen Herrn und Land, und endlich zu obrist-richterlichen Erkenntnissen, ausschlagen könne, belehret dises:

In denen **Mecklenburgischen** Irrungen erkannte der Reichs-Hofrath An. 1733. Die Schweinschneider, nebst ihren Kindern, sollen überall vor ehrliche Leute geachtet, und ohne alle Contradiction in die Gilden, Zünffte und Handwercker, aufgenommen werden.

§. 3.

Practische Anmerckungen.

Der Freyherr von KREITTMAYR (1) machet bey diser Materie folgende practische Anmerckungen: „Mit Legitimir- und Habilitirung derjenigen, welche levis notæ maculam auf sich haben, hat es die nemliche Beschaffenheit, wie mit der Restitutione Famæ contra infamiam; - - und man sollte glauben, daß es mit jener weit weniger Bedencken und Anstand, als mit diser, zu leiden hätte; weil die

(1) ad Cod. civil. Bavar. 5. Theil, 29. Cap. §. 3. S. 2412.

die Infamia - - allezeit ein groß- und malefizisches, levis notæ macula aber meistens gar keines oder nur ein geringes Verbrechen supponiret. Allein das Vorurtheil hat bereits so überhand genommen, daß man unter dem Militari einen Todschläger, meineidigen Deserteur, oder andern Delinquenten, welcher Pardon erhalten hat, ohne Widerred anzunehmen, einen andern hingegen, der nur einen Hund oder Kaz todt geschlagen, oder ein Aas angerühret hat, nimmermehr unter sich leiden, vil weniger mit einem Schinder, Hencker, oder Schergen, non attenta ulla Habilitatione, Kriegsdienst zu thun, sich bequemen wird. Desgleichen macht zwar kein Handwerck in Erkenn- oder Recipirung eines von der Landsherrschafft habilitirten Fornicanten die geringste Schwürigkeit; wo hingegen man gegen die Habilitirung eines, zwar unschuldigen, aber von der Schinder- Hencker- oder Schergen-Profeßion befleckten Menschen offt Himmel und Hölle zu erregen pflegt. Nun ist zwar de jure gar kein Zweifel, daß eine von der Landsherrschafft ertheilte Habilitation oder Restitution, so wohl contra Infamiam, als levis notæ maculam, es seye gleich das abolirte Verbrechen groß oder klein gewesen, von Unterthanen allemal respectiret werden müsse; inmassen der Reichsschluß von An. 1731. Art. 13. n. 5. die von den Handwercks-zünfften dagegen machende Einstreuungen und Schwierigkeiten für blosse Mißbräuche declarirt und verwirfft: Ehe man aber gleichwohl eine solche Habilitation ertheilt, ist nicht nur Quæstio: quid Juris? sondern auch: quid Consilii? Dann es sezt offt grosse Händel und Weitläufftigkeiten darüber. Die Handwercks-zünfften werden dadurch an auswärtigen Orten verschreiet, und die fremde Gesellen bleiben aus, welche keine Obrigkeit mehr beyzuschaffen im Stand ist: Bey dem Militari aber gibt es zu Tumult, Desertion, und andern Ungelegenheiten Anlaß; weßwegen man eben auch in hiesigen Landen An. 1703. von dem damaligen Generalaufboth, krafft dessen die Schergen und Amtleut (Amtsknechte,) zu Verstärckung der Miliz hätten gebrauchet werden sollen, wiederum abzustehen bemüßiget war, weil sich das Militar gar zu sehr entgegen sezte. **Europ. Fama,** *P. 14. p. 122. &c.* LEYSER *Spec. 660. §. 4.* Damit also weder die obrigkeitliche Authorität so leicht auf die Spize gesezt, noch eines einigen Menschen wegen so vile andere grosse Ungelegenheiten zugezogen werden, pflegt man mit anstößigen Habilitationen sehr behutsam zu verfahren, und solche entweder gar nicht, oder, so vil die Handwerke betrifft, nur so weit zu ertheilen, daß man zwar auf seine eigene Hand arbeiten, aber weder Jungen lehren, noch Gesellen fördern darf, weil

dise anderer Orten ohnehin nicht mehr fortkommen, sondern, das Handwerck bey einem anderen tüchtigen Meister neuer dings zu lernen, genöthiget seyn würden.

Offt wird die Habilitation auch von jenen, welche keine Infamiam, vel Maculam veram, sondern mere abusivam & ex opinione vulgi auf sich haben, nur pro cautela superabundanti gesucht; und da kan sie auch mit Fug nicht wohl abgeschlagen werden, weil es nicht so vil res Gratiæ, als Justitiæ, und der darüber ausgefertigte Brief in der That nichts anders, als ein Decretum Manutenentiæ ist. Auf dise Weis wurde der Scharfrichtersohn von Amberg den 2. Nov. 1759. zur Apotheckerkunst habilitirt, indem die Apothecker selbst wohl begriffen, daß dasjenige, was der Reichsschluß von An. 1731. Art. 4. von Schinderkindern restrictive im Mund führet, sich auf Scharfrichterskinder nicht extendiren laßt. Vil weniger kan man also die Habilitation einem Schergenkind, sonderbar wann der Vater mit dem Malefiz nichts zu thun gehabt hat, auf Begehren abschlagen."

Viertes Capitel.

Von Standes-Erhebungen.

Innhalt.

§. 1. Schrifft. §. 2. Was eine Standes-Erhöhung seye? §. 3. Recht des Kaysers, §. 4. der Reichsstände.

§. 1.

Schrifft.

Hieher gehörige Schrifft:

TROPPANAGER (Joh. Frid.) Diss. de potestate Electorum & Principum Imperii circa jus Nobilitatis Subditis suis conferendi. Leipzig, 1707. 4. Jena, 1743. 4.

§. 2.

Was eine Standes-Erhöhung seye?

Was hier eine Standes-Erhöhung seye? belehret schon der Name, wann nemlich Jemand aus einem in Teutschland üblichen nidrigeren in einen in Teutschland üblichen höheren Stand versezet wird.

§. 3.

§. 3.

Daß der Röm. Kayser eigentlich allein alle Standes-Erhöhungen in Teutschland ertheile, und was dißfalls Rechtens seye; daß aber auch die Röm. Kaysere ein- und anderen Reichsständen, ja auch denen, welche das grosse Comitiv haben, die Freyheit ertheilet haben, gewisse Standes-Erhebungen vornehmen zu dörffen, das belehret mein Tr. **von denen Kayserlichen Regierungsrechten in Teutschland,** (1) mit mehrerem. Recht des Kaysers ꝛc.

Von der Erzherzoge zu **Oesterreich** Recht, den Adel zu ertheilen, oder auch wieder abzunehmen, handelt Herr D. SCHOETTER (2). In Kayser Friderichs III. Freyheitsbrieff von 1453. lautet es: „Auch daß Sie und Unser und Ihr Erben und Nachkommen *in* allen ihren Landen, Herrschafften und Gebieten, als oben gemelt ist, Grafen, Freyen, Herren, Ritter, Knecht, auch tugsam und verdient Personen von neuem edel machen, denselben Wapen und Kleinod mit Helmb und allerley Zierheit, Farben und Plasmierungen, geben und leihen, = = = also, daß dieselbe Grafen, Freyen, Herren, Ritter, Knecht, Edelleut, = = durch das ganze Heil. Röm. Reich für solche gehalten, und aller und jeglicher Privilegien, Freyheiten, Begabungen und Gnaden, und ihrer Würden = = gebrauchen = = = sollen und mögen, als ander Grafen, Freyen, Herren, Ritter, Knecht und Edelleut = = von Kayserlicher Gewalt gemacht und creirt. = = Auch verleihen und vergunnen Wir Ihn, = = = daß sie Grafen, Freyen, Herren, Ritter, Knecht und Endelleut, = = die ihrer Würd = = = nicht gebrauchen, als recht ist, davon entsezen von aller ihrer Würd, = = auch den, die es verschulden, der Ritterschafft = = = Zierheit abnehmen und von ihnen aufheben mögen.„ Welches alles Kayser Carl V. bestättiget hat.

Daß auch dises alles von dem ganzen Reich erkannt werde, dißfalls beziehet SCHROETTER sich auf die Wahlcapit. K. Josephs I. allwo es Art. 43. laute: „Da hingegen auch die Diplomata, welche Wir, als Erzherzog zu Oesterreich, Krafft deren bey Unserm Erzhaus hergebrachten Privilegien, wegen Standes-Erhöhung und sonsten ertheilen werden, (die Wir doch nicht nomine Cæsareo, sondern Archiducali, ausfertigen lassen wollen,) in Unserer Reichscanzley, **auch sonsten allenthalben im Reich**, auf deren vorgegangene ge-

(1) S. 419. u. f.
(2) in seiner 4ten Abhandl. aus dem Oesterr. Staatsr. p. 146. sqq.

gebührliche Intimation, ohne einigen Entgeld angenommen und erkennet werden sollen. „

Ich füge noch des Freyherrn von KREITTMAYR (1) Anmerckungen bey: „So vil die so genannte Comites Palatinos betrifft, lauten zwar die ihnen ertheilte Kayserliche Diplomata und Comitiven ebenfalls öffter auf das Recht, den Adel = = zu ertheilen: = = Man gestehet ihnen aber solchen weder hier, noch sonst überall, ein. Die von dem Kayser selbst ertheilte Diplomata werden in hiesigen (**Bayrischen,**) Landen andergestalt nicht, als nach vorläuffiger Intimation, Production, und hierauf beschehener Ausschreibung, regardiert. B. SCHMID *ad Proc. summ. T. 8.* Art. 1. Das nemliche bezeugen die Authores von den **Chur-Sächsisch-** und **Chur-Brandenburgischen** Landen. „

§. 4.

Des Landesherrns. Hier aber ist ferner die Frage: Ob ein teutscher Reichsstand aus Landesherrlicher Macht, und Krafft seiner Landeshoheit, Jemanden den Adel- Freyherrn- Grafen- oder Fürsten-Stand mittheilen könne?

Es ist also nicht die Frage davon, was ein teutscher Reichsstand, der zugleich in Ansehung gewisser Lande ein Souverain ist, in solcher Qualität, in solchen Landen, thun könne? Auch ist die Frage nicht von Landen, die das teutsche Reich zwar als unter dessen Hoheit gehörig anspricht, die aber in der That und dem Besiz nach von ihrem Regenten als unabhängig beherrschet werden, z. E. Schlesien. Weiter ist nicht die Rede von eingebildeten Souverainen; wie z. E. der wunderliche Fürst Wilhelm Hyacinth zu **Nassau-Siegen**, als vermeinter souverainer Prinz von Oranien, seinen Cammerdiener zum Grafen von Jonquieres machte. Es ist auch nicht die Frage von deme, was zwar hier oder da würcklich geschiehet, aber bey genauerer Untersuchung mit unserer Reichs-Verfassung nicht zu vereinigen stünde. Endlich rede ich auch nicht von denen, wo ich nicht eigentlich sagen kan, aus was für einem Grunde sie ihr Standes-Erhöhungs-Recht herleiten und ausüben. Z. E.

Die Beherrschere derer **Burgundischen Niderlande** bedienen sich des Rechts derer Standes-Erhebungen: Dann so hat z. E. König Carl II. in Spanien Statt und Schloß Braine le Chateau in der Grafschafft Hennegau zu einem Fürstenthum unter dem Nahmen de

(1) ad Cod. civ. Bavar. 5. Theil, 22. Cap. §. 7. S. 2321.

de la Tour & Tassis erhoben, und dem Besizer die Freyheit gegeben, dasselbige nach Gefallen zu erweiteren, und andere acquirirte Stücke darein zu incorporiren: Ich weiß aber nicht, wie Spanien sich zu dergleichen berechtiget zu seyn glaubte?

Sondern die Frage ist: Ob ein jeder Stand des Reichs, oder wenigstens die Höhere, befugt seyen, dergleichen Standes-Erhöhungen zu ertheilen? Daß kein Reichsgesez sie darzu berechtige, ist ausgemacht; ein Reichsherkommen getraue ich mir auch nicht erweislich zu machen; die gemeine Rechte enthalten weder etwas hieher applicables, noch dörffte man sich in dergleichen Staatssachen darauf beruffen; das Völckerrecht passet auf dise in der particular-Verfassung des teutschen Reichs gegründete Materie nicht, und wäre allenfalls gegen die Reichsstände; alles käme also auf die Analogie des Teutschen Staatsrechts an.

Da könnte man nun freilich sagen: Die Reichsstände haben vile andere Majestätsmäßige Rechte, welche die Befügniß, eine, zumalen geringere, Standeserhöhung weit zu übertreffen scheinen, z. E. Bündnisse zu schliessen, Gesandte (resp. vom ersten Rang,) zu schicken, Münzen unter ihrem Gepräg zu schlagen, ganze Armeen, oder Corps d'Armée, zu halten, Würden zu ertheilen, welche dem gemeinen Adel nicht nur gleich, sondern weit höher, geachtet werden. &c.

Jedoch 1. lässet sich gar offt nicht von dem Besiz oder auch Befügniß zu einem Recht auf den Besiz oder auch Befügniß zu einem anderen Recht schliessen; zumalen, wo 2. das Interesse und das Recht eines Drittens mit-eintritt, wie hier des Kaysers.

Der Freyherr von KREITTMAYR schreibt (1): „Standeserhöhungen im Reich werden zwar unter die Reservata Cæsarea gerechnet: Gleichwol aber von denen vornehmern Reichsständen wenigst so weit in Uebung gebracht, daß derjenige, welcher von ihnen in den Adel-Baronat-oder Grafenstand erhoben, pro Doctore, Comite palatino vel Notario &c. &c. ernannt ist, in ihren Landen auch allerdings dafür geachtet werden muß. Wenigst wird es in hiesigen Landen so practicirt, und wir könnten solches mit einer grossen Specification von Edelleuten, Freyherrn und Grafen belegen. Ja es wollen Einige der Meinung seyn, daß dergleichen Standeserhöhungen auch extra Territorium, saltem jure humanitatis, aut reciproci, nicht

(1) in seinem deutsch. Staatsr. §. 94. p. 161.

nicht ohne Würckung wären. Not. ad Cod. civ. (Bavar.) P. 5. C. 22. §. 7. c. „

Wann aber also so gar Mitstände nicht einmal schuldig seynd, dergleichen Standes-Erhebungen zu erkennen; wie vil weniger kan man es dem Kayser zumuthen!

Es ist auch bekannt, und ein merckwürdiger Umstand, daß, als der Bayrische Graf von Holnstein sich um eine Reichs-General-Feldmarschall-Lieutenants-Stelle gemeldet, das Reich denselben zwar in dem Gutachten von 1768. 20. Maji als Grafen erkannt, der Kayser aber solches nicht eher ratificiret hat, biß diser Graf von dem Kayser sich den Reichsgrafenstand hat beylegen lassen: Auch ist in der Censur meines **Tr. von den Kayserlichen Regierungsrechten und Pflichten** beygesezet worden: Daß dergleichen Bayrische Standes-Erhebungen weder von dem Kayser, noch denen Reichsständen, erkannt würden.

Eine sonderbare und meines Wissens dermalen in ihrer Art einige, in denen Wechselschrifften wegen der Domainen in Bayern vorkommende, Urkund ist es, wodurch ein Churfürst in Bayern Anno 1656. gewisse Güter zu einer Grafschafft erhöhet hat; davon ich nur disen Auszug hieher sezen will: „Von Gottes Gnaden, Wir, Ferdinand Maria, = = = bekennen, als ainiger regierender Fürst, für Uns, Unsere Erben und nachkommende regierende Fürsten, und thun hiemit kund menniglich mit disem Brief: Demnach = = = Maximilian Graf Kurz, = = das Guet und Hofmarch Alhamstein, welches vor alten Zeiten ein Grafschafft gewest, und Valley genennet worden, durch Erbschafft an sich bekommen = = und darauf underthenigist angelangt, und gebetten, daß Wir = = in Ansehung seiner Uns und Unserm Churhaus lange Jahr treu und nuzlich geleisten Dienst, gedachte Hofmarch Alhamstein, samt Holzolling und Veldtolling, mit denen darzu gelegten und incorporirten Güettern, wiederumb zu einer mit Stockh und Galgen, und anderen der malefizischen und Fraislichen Obrigkeit anhengigen Juribus versehenen Grafschafft erheben, auch sich, und all seine Anverwandte, so von dem Graf Kurzischen Mann- und weiblichen Geschlecht herkommen, und solches Guett inhaben werden, von solcher Grafschafft, nemblich Graffen und Gräffinen von Valley, neben dem Gebrauch der alten Grafen von Valley Wappen, zu schreiben bewilligen wollten: Und Wir Uns nun gnedigist erinnern, wie treu, fleißig, nüzlich und ersprießlich ermelter Graf Maximilian Kurz, vast die ganze Zeit seines Lebens, Uns und Unserm Churhaus gedient, sich auch hinfüran biß in sein Grueb zu continuiren erbiethet; Als haben Wir solch seiner Bitt und Begehren,

ren, zu mehrer Ergezung angeregt seiner Diensten, statt gethan, bewilligen und ordnen auch hiemit, aus genugsamer Wissenschaft und sonderbarer Bewegung, daß mehrbesagte Hofmarch Ahamstein, samt allen darzue gelegten und derselben incorporirten Güettern, wie dieselben, laut einer absonderlichen Verschreibung undter heutigen Dato, und darzue Gehörigen von Uns underschrieben und gefertigten Specification, mit allen ihren Umbeständen ordentlich verzeichnet und benennet seyen, Krafft diß zu ainer mit Stockh und Galgen, auch anderen der Malefizischen und Fraißlichen Obrigkeit anhengigen Obrigkeit, versehenen Grafschafft hiemit erhebt seyn solle, er, Graf Maximilian Kurz auch, und alle seine Anverwandte, so von dem Graf Kurzischen Mann- und weiblichen Geschlecht herkommen und besagtes Guett inhaben werden, sich, wie oben gemeldt, neben dem Gebrauch der alten Grafen von Valley Wappen, davon schreiben, und jezterwehnte Malefizische und Fraißliche Obrigkeit, so weit dieselbe, vermög einer anderen von Uns underschribenen und gefertigten Designation, mit seinen ordentlichen Marchen ausgezaigt, verraindt und versteind ist, ohne weiters hinderbringen, frey darinnen exerciren und gebrauchen möge, ohne menniglisches, und sonderlich Unser daran stossenden Landtgerichten, Eintrag und Hinderung. Dagegen hat Uns mehrbesagter Graf Kurz versprochen und zuegesagt, auch dessen einen gefertigten Revers von sich geben, dieser seiner verstandener massen überhebten Grafschafft Valley, und derselben incorporirten Güetter halber, ausser des Malefiz und Fraißlichen Obrigkeit, kein anderes Recht zu suchen, weder andere Unsere Landtstendt in Unserm Churfürstenthumb haben, neben denselben auch mit allen Landspurdten, als Raiß, Musterung, Steuer, Aufschlag, 2c. als das zu thuen und zu laisten, was jedesmahls die Notturfft des Lands erfordert, und im heiligen Reich herkommen ist; insonderheit, daß er in Bestellung des Malefiz Kayser Carl des V. hochlöbl. Gedechtnuß Halsgerichts-Ordnung, die gemaine, auch Unsere Landtrechten observiren und die Appellation in Civilsachen, von ihme an Uns, oder Unsern Hofrath gehen sollen. = = = Geben in Unser Residenz Statt München, den 20sten Monathstag Novembris, im 1656sten Jahr. „

Hingegen wird denen Königen in Böhmen das Standes-Erhöhungsrecht, meines Wissens, von Niemand streittig gemacht. Z. E. Kayser Leopolds, als Königs in Böhmen, Urkund von 1675. wodurch er einen Freyherrn von Nostiz in den Böhmischen Grafenstand erhoben hat, ist beym LÜNIG (1) zu lesen: Doch ist dabey auch

 nicht

(1) in des R. Archivs Spicil. secul. 1. Theil, S. 756.

nicht zu vergessen, daß eben diser Kayser Leopold, welcher Anno 1675. besagten Freyherrn von Nostiz zum Böhmischen Grafen gemacht, eben denselben hernach Anno 1692. Selbst auch in den Reichs-Grafenstand erhoben hat. (1)

Von Churfürst Friderich Wilhelmen zu **Brandenburg** (2) weißt man, daß er Anno 1675. nach der Schlacht bey Fehrbellin den Obristen Hennings geadelt, ihme den Namen von Treffenfeld beygelegt, ein Wappen, wie auch die Thurniersfähigkeit gegeben, und der Landschafft befohlen, den Adelsbrieff in das Landbuch einzuschreiben; und zwar dises alles aus Chur- und Fürstlicher höchster Macht und Würde, oder: Aus habender Chur- und Landesfürstlicher höchster Macht, Vollkommenheit und Würde.

Und von eben disem Churfürsten hat man eine Verordnung von 1686. darinn es heißt (3): „Und soll hinkünfftig Niemand eines von Uns erlangenden Ehrentituls, noch auch des Herrn- und Adel-Standes, in welchen er entweder von Uns selbst, oder sonst von Andern, erhoben worden, sich anzumassen haben, 2c. „

Anno 1770. wurde aus Berlin berichtet: Der König habe seinen Geheimen Rath und Director der Academie zu Franckfurt an der Oder, Joh. Sam. Frid. Böhmer, in Betracht der dem Königl. Hause von ihm und seiner Familie geleisteten essentiellen Dienste, in den Adelstand erhoben.

Herr Geh. Rath BEHMER (4) hat ebenfalls nicht nur behauptet, daß die Reichsstände in ihren Ländern adlen können; sondern auch ein ganz neues Beyspil angeführt, daß das Unterfangen eines Preußischen Unterthanen, der sich ohne Königliche Erlaubniß adlen lassen, hart geahndet worden ist:

Gleichwie aber die Königlich-Preußische Lande von gar verschidener Art seynd, und das von der Ahndung gemeldete gar nicht hieher gehöret, noch sich davon ein Schluß auf das Landesherrliche Standes-Erhöhungsrecht machen liesse; also bleibet auch jedem frey, es mit Herrn Geh. Rath BEHMER zu halten, oder nicht.

Der König in **Schweden** ertheilte dem Rath zu Stralsund Anno 1720. den Adelstand dergestalt: Universis ac singulis, ad dies vitæ, & quoad Magistratus officium non deponunt, sed reapse gerunt

(1) LüNIG l. c. S. 761.
(2) v. H. von SELCHOW jurist. Biblioth. Tom. 2. p. 339.
(3) Kritisch. Wörterb. 2. Alph. 2. S.
(4) im novo Jure controv. n. 76. in H. Schotts Bibl. 4. Band, S. 24.

gerunt ac sustinent, eorum personis & muneribus conjunctam & adhærentem Nobilitatis dignitatem & honorem, Regii hujus Diplomatis nostri vigore, sollemniter attribuimus; (1) doch sollen die in dem Rath befindliche Handelsleute keinen Handel im kleinen, welcher dem adelichen Stande auf einige Weise ohnanständig und verkleinerlich seyn könnte, treiben.

Herr von ZECH (2) schreibt von Chur-Sachsen: „Man will auch bejahen, daß Se. Churfürstl. Durchl. als Marckgr.. der Ober- und Nider-Laußniz das Recht hätten, den Adelstand zu conferiren. Denn es gedencket Herr D. STRAUCH in seinen *Instit. Jur. publ. I. c. 23. §. 1.* daß, weil die Könige in Böhmen das Recht, den Adel mitzutheilen, im ganzen Königreiche gehabt, seithero, da die Marckgrafthümer Ober- und Nider-Laußniz an Chur-Sachsen kommen, der Churfürst im obern- der Herzog von Merseburg im nidern Marckgrafthum solch Regale ausüben könnten; angesehen alle Hoheit des Marchionats transferiret und dises nicht ausgenommen worden wäre: Es hat sich aber das hohe Churhaus dergleichen Regals nicht angemasset, auch nicht dafür gehalten, daß mit Verkauffung der Lande dises der Königlich-Böhmischen Majestät anhängige Gerechtsam mit transferiret worden wäre: Wann aber erwisen würde, daß die vorigen Marckgrafen, die nicht zugleich Könige gewesen, Edelleute creiret hätten; so möchte noch eher darauf zu gelangen, doch aber zweifelhafft seyn: Ob ein Churfürst zu Sachsen, der die Jura sublimia Territorii auch im Nider-Marckgrafthume hat, dise Prärogativ seinem Herrn Vetter gestatten würde? „

Ich zweifle aber, daß, wann dergleichen Sachen am Kayserlichen Hof, bey Reichsgerichten, oder sonsten, zur Sprache kämen, solche Handlungen und Standes-Erhebungen würden als befugt erkannt werden: Die meiste derselben seynd auch würcklich lange Zeit im verborgenen gebliben, und die übrige scheinet der Kayserliche Hof zu ignoriren, biß Er sich der Sache annehmen muß.

Nur wann ein Reichsstand in Reichskundigem, ruhigem und von dem Kayserlichen Hofe unwidersprochenem, altem Besiz eines solchen Rechts wäre, würde er, Krafft dises Herkommens, billig dabey zu belassen seyn.

(1) H. von SELCHOW jurist. Bibl. 3. Band, 533. S. u. f.
(2) im Europ. Herold, 2. Theil, S. 257.

* * *

Als vorstehendes schon lang zu Papier gebracht ware, wurden in dem angeführten kritischen Wörterbuch noch mehrere angebliche Exempel von Reichsständischen Standeserhöhungen von den Jahren 1469. 1483. und 1585. angeführt, und, nebst denen Gründen für und wider die Landesherrn, geprüft, endlich aber für die leztere Meinung gesprochen; wobey ich es auch nochmals bewenden lasse.

Fünftes Capitel.

Von Tituln, Wappen, Rang, und Recht, mit rothem Wachs zu sigeln.

Innhalt.

§. 1. Titul. Recht des Kaysers, §. 2. und des Landesherrns. §. 3. Wappen. Rechte des Kaysers, §. 4. und des Landesherrns. §. 5. Rang. Recht des Kaysers, §. 6. und des Landesherrns. §. 7. Rothes Wachs. Recht des Kaysers, §. 8. und des Landesherrns.

§. 1.

Titul. Recht des Kaysers.

Was der Kayser und verschidene Landes- oder Lehenherrn, wegen Erkennung der von dem Kayser derer Lezteren Unterthanen oder Vasallen beygelegten Titulaturen, jezuweilen für Streit mit einander bekommen haben, ist in dem **Tr. von denen Kayserlichen Regierungsrechten** 2c. (1) nachzusehen.

§. 2.

Des Landesherrn.

Ein Landesherr hat in Ansehung des Kaysers und seiner Landstände freye Macht, seinen Bedienten, oder auch Unterthanen, ja auch Fremden, nach Gefallen civil- oder militar-Titul beyzulegen, selbige zu erhöhen, zu veränderen, u. s. w. Die Sache ist so bekannt, daß es keiner Beyspile Anführung bedarff.

Gleiche

(1) S. 456.

Gleiche Bewandtniß hat es mit denen Canzley-Curialien. Z. E. Kayser Leopolds, als Königs in Böhmen, Urkund von 1686. für einen Grafen von Nostiz, über das Prädicat: **Hoch- und Wohlgebohren**, ist beym LÜNIG (1) anzutreffen.

Wie ferne aber in Ansehung derer Fremden ihrer Landesherrschafft Miteinwilligung darzu erforderet werde, gehöret in das **Teutsche nachbarliche Staatsrecht.**

Wann auch ein Landesherr seinem eigenen Unterthanen einen einmal ertheilten Titul und Rang ohne rechtliche Ursach wiederum abnimmt, und ihne dadurch offentlich verschimpft, halten die Reichsgerichte dafür, berechtiget zu seyn, dem Landesherrn darinn Einhalt zu thun.

In Sachen: Zu **Eichstätt** Domcapitul contra den Bischoffen daselbst, rescribirte der Kayser Anno 1749. 10. Dec. dem Bischoffen unter anderem: Er befehle ihme besonders, alsofort den Capitularischen Syndicum Xetter unverweilt in den vorigen Stand, in Ansehen des demselben verkleinerlich entzogenen Hofraths-Rangs und Tituls herzustellen, ꝛc.

§. 3.

Wappen, auch Reichsständischen Unterthanen ertheilen zu können, wird zwar ordentlicher Weise dem Kayser nicht gestritten; doch hat es auch schon Fälle gegeben, da es nicht ohne Anstoß und Widerspruch abgegangen ist. Z. E. **Wappen. Rechte des Kaysers,**

Die **Ostfriesische** (2) Landstände erhielten vom Kayser ein Wappen: Der Fürst protestirte aber dagegen, biß endlich An. 1693. die Sache gütlich beygelegt wurde.

Denen Comitibus palatinis wird in dem **Bayrischen** Codice judiciario von 1753. **Tit.** 2. §. 7. gestattet, Wappenbrieffe mit Schild und Zeichen, auch uneröffnet- und undurchbrochenem Helm, ehrlich- und redlichen Personen zu ertheilen.

§. 4.

Was so dann die Landesherren anbelangt, ist mir so vil bekannt, daß Reichsstände ganzen Corporibus oder Communen Wappen verliehen haben. **und des Landesherrns.**

Wegen der **Mecklenburgischen** (3) Landstände Sigel und Wappens ist zu unserer Zeit vil gestritten worden: Endlich wurde in dem

(1) in des R. Arch. Spicil. secul. S. 760.
(2) s. meine Nebenstund. pag. 574. sqq.
(3) l. c. pag. 569. sqq.

dem Erbvergleich An. 1755. dem Engeren Ausschuß und der Ritterschafft von dem Herzog dergleichen ertheilt; und der Kayser bestättigte den Vergleich, ohne wegen dises Punctens etwas zu erinneren.

In **Würtemberg** hat 1. das Landschafftliche Corpus sein noch jezo führendes Wappen von dem Landesherrn erhalten; (1) indeme Herzog Friderich, in Betrachtung angezogener Beschwerlichkeiten der gesonderten Sieglung, der Landschafft durch den Landtagsabschid von 1595. ein eigen Insigel vergönnet und zugestellet hat.

2. Wo nicht alle, doch vile, oder die meiste, Stätte und Aemter in **Würtemberg** haben der Herrschafft ihre Wappen ebenfalls zuzuschreiben, z. E. der Statt Tübingen verbesserte Herzog Ulrich Anno 1514. ihr Wappen: In der Urkund bey H. ZELLERN (2) heißt es davon: „Haben Wir, zu gnädiger Erkanntnus und künfftiger Gedächtnus desselben, ihnen ihr Wappen begnadet und begabt, also, daß fürterhin ob ihrem alten Wappen des rothen Fahnens in einem gelben Feld, zween Arm über einander geschrenckt, und in jeder Hand ein Hirschhorn gefaßt seyn soll; wie dann solches in dem Fähnlein, so Wir ihnen in ihrem heimziehen gegeben haben, eigentlich gesehen wird.„

Und in denen An. 1752. erneuerten Privilegien der neu-erbauten Statt **Ludwigsburg** stehet: „Gleichwie, 4tens, Uns gnädigst nicht entgegen ist, daß mehrbesagte Statt Ludwigsburg sich der von ihrem Serenissimo Fundatore derselben aus besonderen Gnaden in ihrem Stattsignet zugestandenen Führung der in Unserm Herzoglichen Wappen sich befindlichen Reichs-Sturmfahne, samt des Fundatoris Namen und der Jahrzahl 1718. noch fernerhin bedienen möge, ꝛc.„

In der **Br. Onolzbachischen** Taxordnung finden sich die Wappenbrieffe der Stätte, Märckte und Flecken auch unter denen taxablen Sachen.

§. 5.

Rang. Recht des Kaysers, In Rangsachen, so der Reichsstände Unterthanen betreffen, hat sich meines Wissens der Kayserliche Hof nie gemenget; ausser 1. wann etwas dahin einschlagendes als eine gemeinsame oder Landesbeschwerde an ein Reichsgericht gebracht worden ist; oder 2. auch in Reichsstätten: Von welchen beeden Fällen ich aber anderwärts reden werde.

§. 6.

und des Landesherrns. Von dem Recht der Reichsstände, Rangordnungen zu machen, und

(1) ibid. pag. 568.
(2) in den Merckwürd. von Tübingen, pag. 123.

und wie fern? ist in dem Tr. von der Landeshoheit in Policeysachen Cap. 14. nachzusehen.

Ordentlicher Weise hat ein Regent darinn freye Hände: Daß es aber doch auch darüber zu Streitigkeiten und Verträgen zwischen einem Landesherrn und seinen Unterthanen kommen könne, belehret dises.

In dem Würtembergischen Erbvergleich 1770. Class. 2. §. 26. liset man: „Was wegen des den Oberamtleuten vor denen Special-Superintendenten neuerlich zugestandenen Rangs von Sr. Herzoglichen Durchlaucht verfüget worden, deßhalber werden Höchst-Dieselbe gnädigst zu verordnen geruhen, daß, so offt ein neuer Oberamtmann gesezt werden wird, ermeldten Special-Superintendenten der Vorrang, wie ehedem, hinwieder gestattet und auf beständig eingeraumet werde.„

§. 7.

Daß der Kayser auch mittelbaren Communen oder Personen, das Recht ertheile, mit rothem weichem Wachs siegeln zu dörffen, ist anderwärts (1) erwisen. Rothes Wachs. Recht des Kaysers.

§. 8.

Daß auch Landesherrn dergleichen Freyheit geben könnten, will ich zwar nicht in Zweifel ziehen; doch dörfften sich gar wenige Beyspile davon finden: Ein einiges gehet mir jezo bey; nemlich: Und des Landesherrns.

Der König in Schweden ertheilte An. 1720. der Statt Stralsund das Recht, mit rothem Wachs zu sieglen.

Sechstes Capitel.

Von Würden und Aemtern.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Würden, was? §. 3. Deren Gattungen. §. 4. Aemter, was? §. 5. Deren Gattungen. §. 6. Recht des Kaysers, §. 7. und des Landesherrns.

§. 1.

(1) im Tr. von den Kayserl. Regier. Recht. Cap. 16.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

COCCEJI (Henr.) Diss. de potestate Statuum Imperii circa Dignitates. Franckfurt an der Oder, 1698. 4.

ESTOR (Joh. Ge.) Diss. de jure Ordinum Imperii decorandi Honoribus militaribus. Marburg, 1744. 4. und in seiner *Commentat. & Opusc. Vol. 1. Part. 3. p. 619.*

§. 2.

Würden, was? Die Würden, davon hier die Rede ist, bestehen in einem bestimmten Vorzug, welchen die damit Begnadigte vor anderen Personen geniessen sollen.

§. 3.

Deren Gattungen. Es gibt derselbigen gar verschidene Gattungen: Einige bestehen in einem blossen Titul und Rang; andere hingegen seynd mit wesentlichen Vortheilen verbunden.

Einige haben äusserliche Merckmalen der Würde, z. E. Ritterorden; andere nicht.

Einige seynd mit gewissen Aemtern verknüpft; andere hingegen haben keine Rücksicht auf ein Amt oder Bedienung.

Einige erlöschen ganz oder zum theil, wann der damit Begnadigte von der Bedienung 2c. abkommt, andere währen seine ganze Lebens-Zeit, z. E. die Ritterorden; andere endlich seynd erblich, z. E. die Erb-Hofämter.

Jede Art von Bedienten in dem Land hat so dann ihre eigene Würden; es gibt also Hof-Canzley-Land-Militar-Forst- und andere Würden.

Auch die Juden seynd in Teutschland gewisser Würden fähig, z. E. als Residenten, Agenten, Hof-Juden, Hof-Factors.

§. 4.

Aemter, was? Unter denen Aemtern aber, davon ich hier rede, verstehe ich keine Landesherrliche Bedienungen; sondern solche Befügnisse, welche der damit Begabte, nach Anleitung seiner darüber erhaltenen Urkund, auf Ansuchen, oder von freyen Stücken, bey sich ereignender Gelegenheit, ausüben darff.

§. 5.

§. 5.

In Teutschland haben wir vornemlich dreyerley dergleichen Aemter, nemlich eines Comitis palatini, eines Doctoris oder Licentiati ꝛc. so dann eines Notarii. Deren Gattungen.

§. 6.

Von dem Recht des Kaysers, Ritter des Heil. Röm. Reichs, Kayserliche Räthe von allerley Gattungen zu ernennen; so dann Comites palatinos, Doctores und Licentiaten, wie auch Notarios, zu creiren, und denen dißfalls mit denen Reichsständen sich zuweilen ereignenden Collisionen, sehe man anderwärts (1) das meiste nach, deme ich hier noch dises beyfüge. Recht des Kaysers.

In dem Bayrischen Codice judiciario von 1753. Cap. 2. §. 7. stehet dise merckwürdige Stelle: „Nachdeme die Erfahrung gnugsam belehret hat, was der grosse Mißbrauch der so genannten Comitiven zu vorigen Zeiten so wohl in- als ausser Gericht mannigmal für schädliche Folgerungen nach sich gezogen hat; so bleibt es bey der dagegen eingeführt-löblicher Observanz und Ordnung dergestalt, daß in hiesigen Churlanden keinem Comiti palatino der Gebrauch seiner Comitivæ andergestalten gestattet wird, er seye dann, nach vorläuffig-gnugsamer Examinirung so wohl seines Diplomatis, als seiner Person und Geschicklichkeit, bey dem Churfürstlichen Hofrath allhier, ordentlich immatriculirt. Es soll sich aber auch der Immatriculirten Gewalt und Macht, (ohngeacht dessen, was die Comitiva etwan mit sich bringt,) niemal weiter erstrecken, als daß sie 1. uneheliche Kinder, welche nicht aus verdammter Geburt seynd, legitimiren, 2. taugliche Personen, prævio examine, zu offentlichen Notarien creiren, 3. Wappenbrief, mit Schild und Zeichen, auch ungeöffnet- und undurchbrochenem Helm, ehrlich- und redlichen Personen ertheilen, 4. Transumpt und Vidimus von allerhand Documenten und Scripturen machen mögen: Da hingegen sollen sie, sub pœna nullitatis, und anderer schwerer Ahndung, 1. keine Legitimation ehebrecherisch-blutschänderisch- und anderer dergleichen aus verdammtem Beyschlaf erzeugten Personen vornehmen, weniger Jemand zu höheren oder adelichen Würden und sigelmäßigen Aemteren legitimiren; 2. jenen, welche böser Unthaten halber durch Urtheil und Recht obrigkeitlich condemnirt und abgestraft seynd, Restitutionem Famæ nicht mittheilen; 3.

(1) im Tr. von den Kayserl. Regier. Recht. Cap. 16.

Adoptionum, Arrogationum, Emancipationum, Testamentorum, Donationum, aut aliorum Contractuum Confirmationes, wie auch die Bevormundungen, und all dergleichen actus Jurisdictionis voluntariæ aut contentiosæ, unterlassen; 4. weder Nobiles, noch Doctores, Licentiatos, Magistros, Baccalaureos, oder Poëtas laureatos, creiren; 5. in denen Legitimationsbrieffen keine leere Spatia, um etwan anderes nach Gefallen beysezen zu können, einraumen, und endlich auch 6. um so vil weniger in anderen noch wichtigeren Fällen einer Authorität oder Obrigkeit anmassen. „

Wegen der Notarien aber heißt es am angef. Ort. §. 6. „Von Notariis wird folgendes hiermit verordnet: 1. Soll sich kein Notarius in hiesigen Churlanden seines Amts zu gebrauchen unterstehen, wann er nicht aus Päbstlicher Heiligkeit, oder Röm. Kayserlicher Majestät, Macht und Gewalt zugelassen, auch hinfüro bey dem Churfürstlichen Hofrath allhier, nach vorläuffigem genugsamen Examine, bestättiget, verpflichtet, und immatriculirt ist.„ Darauf wird weitläuffig befohlen, wie er sich in seinem Notariatamt zu bezeugen habe, und unter anderem gemeldet, daß er sich nicht gegen die gnädigste Landesherrschafft, ohne vorläuffige Erlaubniß, gebrauchen lassen solle.

§. 7.

Und des Landesherrns.

Würden zu ertheilen, bestreitet an und für sich Niemand einigem Reichsstand; indessen bleibet doch allemal diser Unterschid, daß je grösser ein Reichsstand selber ist, um so grössere Würden kan er auch vergeben, und um so grössere Ehre machet es denen damit Begnadigten: Wann es hingegen die Mittlere denen Grösten, und die Kleine denen Mittleren, nachthun, sich ihnen darinn gleich stellen, oder wohl gar sie darinn übertreffen wollen, machen sie sich und die Würden verächtlich, oder ziehen sich wohl gar Verdrießlichkeiten dadurch auf den Hals.

Von verschidenen Gattungen solcher Würden wird anderwärts umständlicher geredet, als: Von denen Ritterorden, Erb- und anderen Hofämtern, in dem **Teutschen persönlichen Staatsrecht**; von denen Canzley- und Landbedienungen, in dem **Tr. von der Landeshoheit in Regierungssachen**; von denen militar-Chargen, in dem **Tr. von der Landeshoheit in Militar-Sachen**, u. s. w.

Uebrigens hat ordentlicher Weise ein Landesherr in Ansehung derer von denen Reichsständen ruhig hergebrachten Würden in Absicht auf den Kayser, andere Reichs- wie auch seine Landstände, freye Hand, und kan darinn verfahren, wie er will:

Hin-

Hingegen bringet es in manchen Landen derselbigen Verfassung und Grundgeseze mit sich, daß gewisse Würden 1. nur denen Landes-Eingesessenen, oder 2. auch nur gewissen Religions-Verwandten, beygeleget werden können; davon aber theils anderwärts (1), schon geredet worden ist, theils in dem Tr. von den Rechten der Unterthanen noch wird gehandelt werden.

Die Würckung solcher Begnadigungen beruhet auf dem Werth, welchen jeder Landesherr denen von ihme ertheilten Würden beyleget, und deren Folgen, so, schon erwehnter massen, entweder bloß im Titul und Rang, und was davon abhanget, oder auch in würcklichen Vortheilen, bestehen, deren es mancherley Arten geben kan; wobey ich mich aber, nach der Absicht meines Wercks, nicht aufhalten kan noch will.

Was hingegen die Würden und Aemter eines Comitis palatini, Doctoris &c. und Notarii anbelangt; so kan ich die Reichsstände, (ob gleich Einige (2) sie darzu für befugt halten wollen,) nicht für berechtiget achten, selbige zu vergeben.

Der Churfürst zu Pfalz ertheilte zwar Anno 1762. (3) dem Fürsten von Gallean ein Diploma Comitivæ majoris Cæsarei Palatii, und meldet darinn, es geschehe solches: De avitæ Nostræ, ceu Comiti Palatino Rheni, competentis potestatis plenitudine: Aber eben dadurch gestehet der Churfürst selber ein, daß es kein der Landeshoheit überhaupt und ordentlicher Weise anklebendes Recht seye.

So lassen zwar auch einige Reichsstände auf ihren Universitäten die Gradus academicos zugleich autoritate Cæsarea & territoriali ertheilen; doch hat noch kein Reichsstand sich unternommen, dergleichen bloß in seinem eigenen Namen zu thun.

Der Freyherr von KREITTMAYR (4) schräncket endlich seinen Saz: Daß alle Reichsstände Notarien creiren können, selber dahin ein, daß sie ausser dem Gebiet des Reichsstandes, der sie zu Notarien gemacht hat, keinen gültigen Actum verrichten mögen.

(1) im Tr. von der Landeshoh. im Geistl. wie auch in dem Tr. von der Landeshoheit in Regier. Sachen, Cap. 2. und 3.

(2) v. Cap. 4.

(3) Neue Staatscanzl. Tom. 15. p. 326.

(4) ad Cod. judic. Bavar. Cap. 2. §. 7. pag. 48.

Sibendes Capitel.

Von der Venia ætatis.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Was die Volljährigkeits-Ertheilung seye? §. 3. Deren Grade. §. 4. Recht des Kaysers. §. 5. Des Landesherrns. §. 6. Dessen Grund. §. 7. Was dabey zu beobachten? §. 8. Würckung.

§. 1.

Schrifften.

Hieher gehörige Schrifften:

CRAMER (Joh. Ulr.) Progr. de jure Principis, Veniam ætatis concedendi. Marburg, 1734. 4. und in seiner *Opusc. Tom. 2. pag. 572.*

GELLII (Joh. Constant.) Diss. de Venia ætatis, secundum Jus Romanum & Leges Germaniæ hodiernas. Erfurt, 1729. 4.

KOENIG (Joh. Car.) oder des Resp. Ge. Casp. Heidts, Differentiæ Juris Romani & Germanici, in concedenda Venia ætatis. Halle, 1753. 4.

MYLERI (Nic.) Etologia Ordinum Imperialium, sive de Principum & aliorum Statuum Imp. Rom. Germ. jure concedendi Veniam ætatis; Tübingen, 1706. 4.

STRAUCH (Joh.) Diss. de Venia ætatis; Jena, 1674. 4.

§. 2.

Was die Volljährigkeits-Ertheilung seye?

Die Volljährigkeits-Ertheilung ist eine Landesherrliche Begnadigung, krafft deren einer, welcher die nach denen Gesezen zu gewissen Verrichtungen erforderliche Jahre noch nicht erreichet hat, im Stande Rechtens dafür angesehen werden solle, als ob er sie würcklich erreichet hätte.

§. 3.

Derē Grade.

Es gibt verschidene Grade der Veniæ ætatis: Die Haupt-Gattungen

tungen seynd, daß entweder der, so sie erhält, zwar zu Aemtern und andern Geschäfften, worzu die Volljährigkeit erforderlich ist, tüchtig, auch für seine Person der Vormundschafft erlediget wird, und seine Güter verwalten, doch weder Capitalien, noch unbewegliche Güter, ꝛc. veräussern oder beschweren darff; oder daß ihme auch dises leztere erlaubt, mithin die freye Disposition über sein ganzes Vermögen eingeräumet wird.

Ferner werden Einige durch die Veniam ætatis nur fähig, das Ihrige zu verwalten; Andere hingegen erlangen dadurch auch das Recht, ihrer minderjährigen Geschwistrigte, oder Anderer, Vormündere zu seyn.

§. 4.

Von dem Recht des Kaysers und seiner Comitum Palatinorum, derer Reichsstände Unterthanen das Recht der Volljährigkeit zu ertheilen, ist hier keine Rede, und also anderwärts (1) davon nachzusehen. Recht des Kaysers.

Der Freyherr von KREITTMAYR schreibt (2): „Ob der Kayser auch mediat-Personen Veniam ætatis mit Effect ertheilen könne? scheinet zweifelhafft zu seyn.“ Ferner: „Aus Kayserlicher Commißion pflegen zwar Comites palatini ebenfalls Veniam zu ertheilen: : : Welches aber weder in hiesigen noch anderen Reichslanden mächtiger Stände angehet.“ Und nochmals: Die Landes- und Lehenherrn in Teutschland wollen die, welche Veniam ætatis nur von dem Kayser allein impetrirt haben, in Ansehung der Lehen und mediat-Güter nicht vor majorenn achten, so fern nicht Venia von ihnen ebenfalls sub hoc respectu erlangt ist.

§. 5.

Aber auch die Reichsstände seynd in ruhigem Besiz, ihren Unterthanen dergleichen Begnadigung wiederfahren zu lassen, und sie bedörffen darzu weder Gutachtens noch Bewilligung ihrer Landstände. Des Landesherrns.

In dem Bayrischen Codice civili von 1756. 1. Theil, 7. Cap. §. 37. heißt es: „7. Wird die Curatel eines Minderjährigen eben so, wie die Vormundschafft, annebens aber auch in folgenden Fällen geendiget: 1. Durch Erstreckung des Statutenmäßigen Alters, oder 2. noch vor demselben durch besondere Landsfürstliche Begnadigung, (Veniam ætatis,) ꝛc.“

Die

(1) im Tr. von den Kayserl. Regier. Rechten. Cap. 16.
(2) ad Cov. civ. Bavar. 1. Theil, 7. Cap. §. 36. S. 265.

Die Concessio Veniæ ætatis wird auch in gedruckten Reichsständischen Taxordnungen unter die taxable Sachen gerechnet.

Von der Bischöffe zu Brixen Recht, Veniam ætatis zu ertheilen, sehe man den LÜNIG. (1)

Von Ostfrießland wird gemeldet (2): Daß das Recht, einen Minderjährigen volljährig zu erklären, in dem Ostfriesischen Landrecht *Lib. 1. Cap. 3.* dem Landesherrn mit ausdrücklichen Worten beygeleget werde; wobey es auch in denen Landes-Verträgen gelassen worden seye: Und ob zwar der Statt Emden in der Kayserlichen Resolution von 1597. Art. 38. zugestanden worden seye, daß der Rath in Policey-Sachen Verordnungen machen dörffe; so könne doch dises Recht darunter nicht begriffen werden: Es seye auch eine offenbare widerrechtliche Anmassung, wann das Hofgericht sich dises Rechts anmassen wolle; dann es seye bloß darzu bestellt, daß es in Sachen, so unter Parthien gerechtfertiget werden, sprechen solle; darunter gehöre aber die Ertheilung der Veniæ ætatis nicht, sondern unter die causas gratiæ.

§. 6.

Dessen Grund.

Der Grund auch dises Rechts beruhet auf keinem Reichsgesez, sondern auf dem Reichsherkommen; welches meines Wissens denen Landesherrn von dem Kayser und denen Reichsgerichten noch nie streitig gemacht worden ist.

§. 7.

Was dabey zu beobachten?

Dergleichen Begnadigung muß cum causæ cognitione ertheilt, mithin zuvor von denen Pflegern und Unterobrigkeiten, unter denen der Supplicant stehet, Bericht eingezogen oder ein Attestat ertheilet werden, wie die Aufführung beschaffen seye, allenfalls auch: Ob und wie ferne in dem Gesuch willfahret werden könne, oder nicht?

Daß eine Mannsperson wenigst schon 20. und eine Weibsperson 18. Jahr complet alt seyn müsse, ist, wie der Freyherr von KREITTMAYR erinnert, nur von denen Comitibus palatinis, nicht aber von denen Landesherrn, zu beobachten.

§. 8.

Würckung.

Die Würckung einer solchen Veniæ ætatis kan sich nach strengen Rechten nicht weiter erstrecken, als so weit des Regentens, der solche

(1) in seiner Grundfest. I. Th. 764. S.
(2) in der Ostfries. Histor. ꝛc. Tom. I. p. 78. 217.

che ertheilt, Gebiet gehet; mithin kommt es auf anderer Reichsstände freyes Belieben an: Ob und wie ferne sie selbige auch in ihren Landen paßieren lassen wollen, oder nicht?

Innerhalb Landes hingegen hänget die Würckung von des Landesherrns Belieben ab, wie er solches entweder in seinen Gesezen, oder in der über die Veniam ætatis ertheilten Urkund, zu erkennen gibt. Z. E.

In dem Bayrischen Codice civili ist am angef. Ort versehen: „Welchen Falls (wann einer Veniam ætatis erhält,) jedoch der Begnadigte vor Erlangung der gewöhnlicher Majorennitäts-Jahren sich weder einer Curatel oder Vormundschafft über Andere, noch, ohne Gutheissen der Obrigkeit, einer Veräusserung seiner ligenden Güter anmassen soll.„

Achtes Capitel.

Von Dispensationen.

Innhalt.

§. 1. Schrifft. §. 2. Was Dispensation seye? §. 3. Dispensation von Göttlichen Gesezen, §. 4. von den Reichsgesezen, §. 5. von den gemeinen Rechten, §. 6. von puren Landesherrlichen Verordnungen, §. 7. von Landes-Verträgen ꝛc. §. 8. von particular-Privilegien. §. 9. Gattungen. §. 10. Art, die Dispensation zu ertheilen. §. 11. Tax. §. 12. Von Chur-Sachsen, §. 13. Chur-Braunschweig, §. 14. Würtemberg. §. 15. Mehreres *remissive.*

§. 1.

Hieher gehörige Schrifft: Schrifft.

BOEHMER (Just. Henr.) Diss. de sublimi Principum ac Statuum Evangelicorum dispensandi jure in causis tam sacris, quam profanis. Halle, 1722. 4.

§. 2.

Was Dispensation seye? Dispensation heißt, wann ein Landesherr von der allgemeinen Regel eines Gesezes, welchem alle, oder doch gewisse, Gattungen der Unterthanen unterworffen seynd, zum Vortheil einer einzelnen Person rc. in einem einzelnen Fall, oder in gewissen eine Aehnlichkeit habenden Fällen, eine Ausnahm macht, daß der Befreyete gegen das Gesez handlen darff, ohne sich dadurch eines Verbrechens, oder der darauf gesezten Straffe, schuldig zu machen.

Unter Dispensationen und Privilegien pflegt man disen Unterschid zu machen, daß jene nur in ein- oder anderem einzelen Fall, dise hingegen für beständig eine Ausnahm von Beobachtung des Gesezes machen: Z. E. Das Gesez lautet: Jedermann muß von verkaufftem Wein Accis zahlen; Peter wird bey einem einigen gewissen Fall davon befreyet: Das ist eine Dispensation; Paul darff niemalen keinen erlegen: Dises ist ein Privilegium: Wiewohl solcher Unterschid bey temporal-Privilegien, z. E. bey Druckfreyheiten auf gewisse Jahre rc. nicht recht anschläget.

§. 3.

Dispensation von Göttlichen Gesezen. Da wir in der Christenheit leben, welche die Heil. Schrifft alten und neuen Testamentes für ein Wort und Befehl GOttes erkennet, so von keinem Menschen, er seye wer er wolle, übertretten werden darff; so folget von selbsten, daß kein Teutscher Reichsstand befugt seye, gegen ein klares Göttliches Gesez zu dispensiren: Doch entstehen hiebey einige Zweifel.

1. Nemlich erklären die verschidene Religions-Verwandte im Röm. Reich ein- und andere Stellen der Heil. Schrifft nicht auf einerley Weise: In solchem Fall nun muß jeder Theil nach den Grundsäzen seiner Religion beurtheilet werden.

2. Da es in allen Religions-Parthien luxurirende, ausschweiffende, singulaire, leichtsinnige, und andere von der gemeinen Meinung abgehende Geister und Schrifftensteller gibt; so ist in dergleichen Fällen auf das zu sehen, was die gemeine Lehre solcher Religions-Parthie seye.

3. Wo hingegen die Meinungen (wenigstens dermalen,) in starcker Anzahl getheilet seynd, z. E. wegen der Todesstraffe des Ehebruchs, wegen des heurathens der verstorbenen Frauen Schwester, wegen der in der Heil. Schrifft nicht benahmsten Fälle der Blutsfreundschafft,

schafft, da aber gleiche Gründe vorwalten, u. s. w. da kan, meines Erachtens, ein Landesherr einem oder dem anderen Theil beypflichten, ohne sich bey dem Kayser und Reich eines Vorwurffs schuldig zu machen: Und davon ist hier allein die Rede.

4. Was die Päbste, oder andere Gesezgebere, zu dem Göttlichen Gesez, zu dessen angeblicher desto mehrerer Verwahrung, hinzugethan haben; das ist ein menschlich- und kein Göttliches Gesez; daran also auch kein Landesherr weiter verbunden ist, als es sonsten die Grundsäze der Religion, welcher er beypflichtet, mit sich bringen, oder er sonst will.

§. 4.

Ob, wann, und wie fern ein Reichsstand von denen allgemeinen Reichsgesezen abgehen, mithin auch dagegen dispensiren könne? davon habe ich schon anderwärts (1) zur Genüge geredet. Von den Reichsgesezen.

§. 5.

Und so ist allda auch in Ansehung derer gemeinen Rechte bereits das nöthige erinnert worden. Von den gemeinen Rechten.

§. 6.

Anlangend die Landesgeseze; so kan man der Sache darinn zu vil und zu wenig thun: Daraus, daß ein Regent über disem oder jenem Gesez der Landstände Gutachten erforderet hat, oder erforderen muß, folget noch nicht, daß also der Landesherr gegen ein solches Gesez niemalen dispensiren dörffe; weil wir anderwärts gehöret haben, daß die Communication mit den Landständen zu dem Ende geschehe, 1. damit nichts gegen die Landes-Freyheiten hineinkomme, 2. zu vernehmen, ob nicht noch etwas zu des Landes Bestem an die Hand gegeben werden könne, 3. folglich der Landesherr nur in so weit an das Gutachten gebunden seye, als die Rechte des Landes und der Unterthanen darunter leiden würden: In so weit kan also auch ein Landesherr gegen seine Landesgeseze nicht dispensiren; ausser deme aber hat er freye Hände. Von puren landesherrlichen Verordnungen.

§. 7.

Mit denen Landes-Freyheiten und Verträgen aber, und was, anderwärts (2) erzählten massen, unter dise Classe gehöret, hat es eine ganz andere Bewandtniß: Dann wie dise unter die allgemeine Rechtsregel gehören, daß kein compaciscender Theil, wider des andern Willen, Von Landesverträgen ꝛc.

 von

(1) in dem Tr. von der Landeshoh. in Regier. Sachen, Cap. 4.
(2) im Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. Lib. 4. Cap. 11. p. 1178.

von einem Vertrag abgehen kan oder darff; so muß auch dißfalls offentliche Treue und Glauben gehalten werden, oder die Reichsgerichte halten den Regenten darzu an: Doch auch hievon habe ich schon gehandelt.

§. 8.

Von particular-Privilegien.

Bey denen particular-Freyheiten, so ein-oder anderer Landsaß, oder Commun, ꝛc. erlanget hat, kommet es forderist auf die Umstände, den Innhalt, die Worte und den Sinn, des Privilegii, so dann darauf an: Ob das Privilegium zu Recht beständig seye, oder nicht? Ist jenes; so kan der Herr, wie es nicht abänderen, so auch, (wann er es sich nicht vorbehalten hat,) nicht dagegen dispensiren: Wohl aber lezteren Falles, weil er es gar aufheben könnte.

§. 6.

Gattungen.

Derer Gattungen von Dispensationen seynd fast unzählige: Von denen in Ehesachen ist in dem Tr. **von der Landeshoheit im Geistlichen** nachzusehen; von anderen will ich zur Probe folgende aus Landesgesezen bemerckte Dispensationen anführen: z. E. wegen stiller Beerdigung; in Contrebande-Sachen; in verbotener Correspondenz mit gewissen Personen; in Tax-u. d. Sachen; in allerley Handwercks-Sachen, u. s. w.

§. 10.

Art, die Dispensation zu ertheilen.

Die Art, wie die Dispensationen ertheilet zu werden pflegen, kommet auf jeden Landes eigene Verfassung an: Gemeiniglich werden die wichtigere Dispensationen dem Landesherrn vorbehalten, so, daß sie entweder bey ihme selber unmittelbar, oder doch bey seinem obristen Collegio, gesuchet werden müssen, oder wenigstens die subalterne Collegia, in deren Besorgung die Sache einschläget, Gutachten darüber dahin erstatten müssen: Die geringere Dispensationen aber pflegen denen Landesherrlichen Collegiis überlassen zu werden; welche hierinn da und dorten mehreres oder wenigeres Ansehen und Gewalt haben, auch wohl von einem und eben demselbigen Regenten bald mehrers eingeschräncket werden, bald mehrere Freyheit erlangen.

§. 11.

Tax.

Weilen Dispensationen Gnadensachen seynd; so muß wohl überall dafür ein nach Unterschid der Sachen darauf gesezter Tax an die Herrschafft bezahlet werden; es seye dann, daß gewisse Personen davon überhaupt, oder in einzelnen Fällen, befreyet werden.

Wann

Wann aber die Landstände glauben, daß darinn zu weit gegangen werde, kan es Gelegenheit zu Landes-Beschwerden und Verträgen abgeben. Z. E. Die **Würtembergische** Landstände sezten in denen lezteren Landes-Irrungen unter ihre Beschwerden (1): 1. Das denen Kindern der Unterthanen verbottene Wandern, und nichts destoweniger ansezende Taxgeld, wann sie nicht wandern; 2. den hohen Dispensations-Tax vor die Erlaubniß zum heurathen.

In dem Erbvergleich von 1770. wurde das Verbott wegen des Wanderns aufgehoben; mithin fiele dise Beschwerde von selbst hinweg: Wegen des andern aber wurde Class. 7. §. 22. beliebt: „Was den bißher erhobenen Dispensations-Tax von denen Minderjährigen, welche die gnädigste Erlaubniß, heurathen zu dörffen, erlangt haben, betrifft; so ist die gnädigst- und unterthänigste Verabschiedung dahin getroffen worden, daß fürohin der Dispensations-Tax biß ins 20ste Jahr mit 3. Goldgulden, von dem 20. biß 22sten Jahr mit 2. Goldgulden, und in denen übrigen Jahren nur mit 1. Goldgulden solle angesezet werden.“

§. 12.

In **Chur-Sachsen** wurde Anno 1705. 12. Mart. der general-Accis-Inspection erlaubt, in denen Accis-Straf- und Contrabands-Fällen, nach Gelegenheit der Sache, dem Gutbefinden nach zu dispensiren. Von Chur-Sachsen.

§. 13.

Im **Chur-Braunschweigischen** ergienge Anno 1698. 24. Febr. eine Verordnung: Daß weder die Commendanten, noch andere Officiers, in Ehe- und Begräbniß-Sachen dispensiren, sondern dergleichen Fälle an das Consistorium verwisen werden, doch die Unter-Officiers und Gemeine von denen Dispensations-Kosten, auch Canzley- und Schreibgebühren, befreyet seyn sollen. Chur-Braunschweig.

§. 14.

Unter denen neuesten **Würtembergischen** Landes-Irrungen ware auch dise mit, daß die Landstände verlangten: Der Herzog sollte die Dispensation wegen des Heurathens der Minorennen schlechterdings dem Regierungscollegio überlassen; der Herzog hingegen wollte nicht. Der Grund des Landschafftlichen Begehrens ware, weil, wann dergleichen Sachen an den Herzog gebracht würden, derselbige auf das Würtemberg.

(1) v. Neue Staatscanzl. 14. Theil, S. 198.

Meß derer zu Soldaten tauglichen Personen Rücksicht nehme, und die Dispensation abschlage, welches aber wider die Landes-Verfassung seye.

Endlich wurde in dem Erbvergleich von 1770. Claß 6. §. 22. beliebt: „Es wollen auch höchstgedacht S. Herzogliche Durchlaucht in causis Dispensationis circa Minorennitatem durch Dero Herzogliches Regierungsraths-Collegium verfahren, und nicht nur auf die pflichtmäßige Gutachten solchen Collegii, (so, wie es schon in Classe 1. verabschidet worden,) allezeit gnädigste Reflexion machen, sondern auch die Verfügung insonderheit thun, daß hinkünfftig in den Tax-Zetteln der Befreyung von dem nexu militari (1) nicht gedacht, und von Einberichtung des Messes abstrahiret werden soll."

§. 15.

Mehreres remissive. Mehreres von diser Materie findet man in meinem **Tr. von der Landeshoheit in Regierungssachen, Cap. 2.**

Neuntes Capitel.

Von Privilegien.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Was Privilegien seyen? §. 3. Rechte des Kaysers, §. 4. des Landesherrns, §. 5. der Landstände. §. 6. Gattungen. §. 7. Wem sie gegeben werden? §. 8. Worüber? §. 9. Was dabey zu beobachten? §. 10. Form. §. 11. Widerspruch dagegen. §. 12. Würckung. §. 13. Dauer. §. 14. Bestättigung. §. 15. Einschränckung. §. 16. Nicht-Beobachtung. §. 17. Aufhebung. §. 18. Verliehrung. §. 19. Hof-Freyheiten. §. 20. Von Bayern. §. 21. Mehreres *remissive*.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

Tres

(1) Weil dergleichen Nexus Landschafftlicher Seits nicht erkannt, die Unterthanen auch in dem Vergleich nicht darzu verbunden erklärt worden.

Tres Obſervationes, de jure Principis Privilegia revocandi; in denen *Obſerv. Halenſ. Tom. 3. Obſ. 15. ſqq. p. 280. ſqq.*

BOEHMER (Juſt. Henr.) Diſs. de finibus Privilegiorum regundis; Halle, 1736. 4.

GADENDAM (Joh. Guil.) Diſs. de Legibus, præſertim ſpecialibus, ſeu Privilegiis, quatenus mutari aut revocari jure poſſint. Erlangen, 1743. 4.

GEBAUER (Ge. Chriſtian.) Singularia de Privilegiis; Göttingen, 1749. 4.

PUFENDORFF (Eſa. Frid.) de Privilegiis, ſpeciatim de jure de non appellando. Hannover, 1730. 4.

RIVINI (Andr. Flor.) Diſs. de principali beneficio in concedendis Privilegiis; Witteberg, 1754. 4.

SCHAUMBURG (Joh. God.) Diſs. de natura Privilegiorum, tam gratioſorum, quam conventionalium; Jena, 1736. 4.

SCHELE (Joh. Theod.) Diſs de poteſtate Statuum Imperii circa Privilegia; Utrecht, 1713. 4.

§. 2.

Ein Privilegium zu beſchreiben, daß es ſich genugſam von anderen Sachen unterſcheide, und die allgemeine Natur derſelbigen ausdrucke, iſt ſchwer: Ich dencke ſo: Ein Privilegium iſt eine Landesherrliche Erlaubniß, daß der Befreyete beſtändig, (wenigſtens ſo lang, als das Privilegium dauert,) etwas thun oder laſſen dörffe, was andere Unterthanen nicht thun oder laſſen dörffen; oder auch ein Landesherrlicher Befehl, dem Befreyeten etwas angedeyhen zu laſſen, was anderen Unterthanen nicht angedeyhet. Was Privilegien ſeyen?

Worinn die Privilegien von denen Diſpenſationen unterſchiden ſeyen, habe ich ſchon in dem nächſtvorhergehenden Capitel gemeldet.

§. 3.

Auch der Kayſer kan denen Unterthanen derer Reichsſtände allerley Privilegien verleihen: Das gehöret aber nicht hieher, und wird anderwärts (1) davon gehandelt. Rechte des Kayſers.

§. 4.

(1) im Tr. von den Kayſerl. Regier. Rechten. Cap. 16.

§. 4.

Des Landesherrns. Ein Teutscher Reichsstand und Landesherr ist berechtiget, allerley Arten von Privilegien zu ertheilen; in so ferne es nicht wider die Reichsgeseze, das Reichsherkommen, seines Landes Verfassung, oder Verträge mit Andern, anstosset.

Von der Bischöffe zu Brixen Recht, allerley Privilegien zu ertheilen, sehe man den LüNIG: (1)

Und von Ostfrießland den Herrn von BRENNEISEN. (2)

§. 5.

Der Landstände. Er hat auch nicht nöthig, von seinen Landständen Gutachten darüber zu erforderen, oder mit ihnen zu communiciren; ausser wann die Sache die Landes-Verfassung, oder derer Unterthanen Rechte, berühret, oder sonst von Wichtigkeit ist, und der Herr in dergleichen Fällen überhaupt nichts ohne der Landstände Wissen oder Willen verfügen kan; oder wenigstens kan alsdann die Würckung des Privilegii sich nicht auf dieselbige erstrecken.

Daß der Herzog zu **Würtemberg** vor der Anno 1752. ertheilten Bestättigung der Statt Ludwigsburg Freyheiten seine Landstände vernommen habe, werden wir unten hören.

§. 6.

Gattungen. Es gibt vilerley Gattungen von Privilegien, nachdeme man sein Augenmerck auf disen oder jenen Umstand richtet, z. E. einige werden den Personen ertheilt, andere den Sachen; einige seynd wahre und blosse Gnadenbezeugungen, andere formliche Verträge; einige seynd unbedingt, andere haben allerley Bedingungen; einige werden umsonst erlangt, andere haben müssen bezahlt, oder auf eine andere beschwerliche Weise erlangt werden; einige seynd beständig, andere auf eine gewisse Zeit, oder auf einen gewissen Fall 2c. eingeschränckt, oder nur biß auf widerruffen gegeben, u. s. w.

In dem **Märckischen** Landtags-Abschid von 1653. heißt es: „Die Privilegia Familiæ vel Personis Nobilium inhærentia seynd, tanquam personalia, ad alios vel extraneos nicht zu extendiren: Competiren sie aber Jemand ratione Bonorum; so folgen sie auf denen Gütern, und wird der Käuffer, er sey Adel oder Unadel, solcher Privilegien una cum fundo mit zu geniessen haben.„

Zuwei-

(1) in seiner Grundfest. I. Th. 762. S.

(2) in der Ostfries. Histor. 2c. Tom. I. Lib. I. p. 75. sqq. p. 212. sqq.

Zuweilen werden dem Besizer eines Hauses oder Guts in Ansehung desselbigen gewisse Privilegien auf seine Lebzeiten zugestanden; Doch werden dieselbige auch wohl auf eben dise Weise auf einen neuen Besizer prorogirt.

Von vilerley besonderen Gattungen ist schon in andern Theilen dises Wercks geredet worden; deme hier, was die Privilegien überhaupt betrifft, noch folgendes beyzufügen ist.

§. 7.

Wem sie gegeben werden?

Privilegien werden von denen Landesherrn 1. dem ganzen Land und gesammten Unterthanen desselbigen ertheilt, z. E. der freye Zug ausser Landes. Von disen allgemeinen Landesfreyheiten ist schon anderswo (1) geredet worden.

2. Oder sie werden einer gewissen ganzen Gattung von Landständen, oder Unterthanen, gegeben, z. E. dem geistlichen, oder adelichen, oder Bürgerstand, ꝛc.

3. Oder man gibt einzelnen Corporibus, Collegiis, Communen, Gesellschafften, oder Personen, gewisse Freyheiten.

4. Auch Ausländer, die entweder nur zeitliche Unterthanen des Landesherrns seynd, so lang sie sich nemlich in seinem Gebiete aufhalten, oder die gar niemalen in sein Land kommen, seynd dennoch auf mancherley Weise, und in vilerley Fällen, eines Reichsstandes landesherrlicher Privilegien in rechtlicher Ordnung fähig.

5. Werden öffters auch dermalen noch ungewissen, und erst zukünfftigen und anhoffenden, Unterthanen zum voraus allerley Freyheiten angeboten, und, im Fall sie selbige annehmen, und denen etwa dabey gemachten Bedingungen nachkommen, würcklich ertheilt. Z. E.

Chur-Sächsische Freyheiten für ausländische Personen, so sich in disen Landen niderlassen, findet man beym LÜNIG. (2)

Hessen-Darmstatt liesse Anno 1770. bekannt machen: Daß der Landgraf allerhand geschickte Manufacturiers und Professionisten in seine Lande aufnehmen wolle, und bewillige: 1. Daß sie von allen herrschafftlichen und gemeinen Frohndiensten für ihre Person jederzeit befreyet, und dergleichen Dienste weder in natura zu prästiren, noch in Geld zu bezahlen, jemals angehalten; 2. die auf beschwertem Grund und

(1) in dem Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. Lib. 4. per tot. p. 940 sqq.
(2) im Corp. Jur. Saxon. Tom. 2. p. 2000.

und Boden etwa neu erbauet werdende Fabriquen-Gebäude von allen real-Oneribus auf 10. biß 15. Jahre freygelassen, von denen Häusern oder Fabriquen-Gebäuden hingegen, so vorhin contribuabel gewesen, die darauf hafftende Onera fort entrichtet: Falls aber herrschafftliche freye Bauplâze oder Gebäude darzu eingeräumet würden, denenselben, so lang sie als eine Fabrique oder Manufactur benuzet werden würden, die darauf hafftende Freyheit unbenommen, und nur ein leidentlicher Grundzins darauf gesezet; auch 3. die Fabricanten selbsten von Prästirung derer Nachtwachten, (als welches ohnehin unter der personal-Freyheit begriffen,) freygelassen; weniger nicht 5. denenselben die Freyheit von der Soldaten-Ausnahm, in so fern solche ausländisch sind, gänzlich, Falls sie aber einländisch und Unterthanen, nur auf vorgängige Erkundigung ihrer Erheblichkeit, geringen Grösse und vorzüglichen Geschicklichkeit im Fabriquenwesen, verstattet; auch 6. die zum Behuf der Fürstlichen Soldatesque so wohl, als der Fürstlichen Livree-Dienerschafft, erforderliche Montirungsstücke vorzüglich aus denen einheimischen Fabriquen oder Manufacturen genommen, auch der übrigen Fürstlichen Dienerschafft, Handelsleuten und Juden, sich derer im Land fabricirten Waaren vorzüglich denen ausländischen zu bedienen, ernstlich angefüget; so dann 7. die in denen Fürstlichen Landen befindliche, und zum theil zu Fabriquen besonders wohl eingerichtete, herrschafftliche Gebäude, (deren so wohl in dem obern Fürstenthum, als in der Ober-Grafschafft eine ziemliche Anzahl vorhanden,) denen sich etwa meldenden Fabricanten, nach eines jeden Convenienz, entweder auf den Abbruch, um solche an andere schickliche und selbstbeliebige Orte transportiren und wieder aufbauen zu können, oder auf und mit dem Plaz, in einem billigen Anschlag überlassen; und endlich 8. denen sich einfindenden Liebhabern und Fabricanten eine Reichsgesezmäßige Religions- und Gewissens-Freyheit gestattet, und sie darinnen im mindesten nicht beeinträchtiget werden sollen.

Mehreres dergleichen kommt in dem **Tr. von der Landeshoheit in Policeysachen** vor.

§. 8.

Worüber? Derer Sachen, worüber Privilegien ertheilet werden können, seynd unzählige, und es entstehen noch immer neue Gattungen derselbigen. Die allgemeine Regel dabey ist: Es ist erlaubt, über alles Privilegien zu suchen und zu geben, was nicht durch göttliche und natürliche Rechte oder die Reichsgeseze, oder auch die besondere Landesverfassung, verbot-

ten

ten ist; wie z. E. nach denen Reichsgesezen keine Privilegien über Monopolien ertheilet werden können.

In dem Märckischen Landtags-Receß von 1653. §. 20. wird gemeldet: Daß der Churfürst einigen Stätten Privilegien wegen gewisser Succumbenz-Gelder in Appellations-Fällen ertheilet habe, auch, dergleichen noch andern Hauptstätten mehr nachzugeben, Ursach habe.

§. 9.

Bey Ertheilung der Privilegien seynd 1. die Reglen derer Rechte und 2. der Staats-Klugheit zu beobachten: Was dabey zu beobachten?

Die Rechte gestatten nemlich nicht, die Privilegien weder wider Göttliche noch natürliche oder des Teutschen Reichs Geseze, oder des Landes Verträge und Freyheiten, noch auch überhaupt wider die Rechte eines Drittens, er seye wer er wolle, zu ertheilen.

Die Klugheits-Reglen gehören zwar nicht hieher; doch will ich nur beyläuffig so vil melden: z. E. ein Herr kan einer Fabric Privilegien ertheilen, welche ihme und dem Land auf allerley Weise so vil ja ungleich mehr Schaden thun können, als er und das ganze Land von der Fabric Nuzen hat, zumalen wann derselbigen vollends zugestanden wird, daß sonsten keine andere von diser Art in dem Land errichtet werden solle.

In der Chur-Sächsischen Erledigung der Landes-Gebrechen von 1661. liset man: „Nächst disem beschweret zum 75sten, sich die Ritterschafft im Thüringischen, Leipzigischen, Voigtländischen und Neustättischen Crayse, über Unsern Stuckgiesser allhier (zu Dreßden,) der sie, vermittelst eines erlangten Privilegii, ihre Glocken allhier, und nirgends anders, giessen zu lassen, verbinden wollte; darzu sie sich, wegen weit entlegenen Weges und schweren Kösten, deren sie fast mehr aufwenden müssen, als die Glocken öffters würdig wären, nicht verstehen könnten: Nachdeme nun angerührtes Privilegium auf solche weit entlegene Crayse nicht zu ziehen, und denen ohne diß verarmten Stätten, Flecken und Dörffern, mehr Unkosten aufzubürden, auch die Clausui, dasselbe zu vermindern, oder ganz aufzuheben, ausdrücklichen darinn zu befinden; als wollen Wir, in Krafft diser Unserer Erklärung, jeztbemeldte Crayse davon eximiret, und dahin, daß sie hinfüro ihre Glocken, wo sie wollen, ohne männliches Hinderniß giessen lassen können, gn. befreyet haben.„

In dem Märckischen Landtags-Abschid von 1653. heißt es: „Daß Handelsleuten oder Handwerckern neue Privilegia sollen erthei-

let seyn, wissen Wir Uns so eben nicht zu erinnern, und kan Uns zwar kein Ziel noch Maaß vorgeschriben oder gegeben werden, wie Wir Uns in Ertheilung der Privilegien zu verhalten haben; jedoch wollen Wir dieselbe anderer gestalt nicht concediren, als mit der Cautela: Ne lædant alterius jus; und dafern etwa ein Privilegium sub- & obreptitie erhalten worden, hat es doch, secundum dispositionem Juris communis, keinen andern Verstand, denn: Salvo jure Tertii. „

Ferner: „Zum 43sten: Wollen Wir einem Jeden frey gestatten, wo er seine Glocken bey gesessenen Meistern giessen lassen will, und wo er dasselbige auf das einträglichste behandlen kan: = = Denn, daß Wir den Stückgiessern auf dem Werder ein Privilegium ertheilet, ist nur auf die Fuscher und Landstreicher angesehen, nicht aber auf Andere, so sich des Glockengiessens bißher gebrauchet haben, gemeinet. „

Zuweilen müssen bey Ertheilung der Privilegien auch noch andere Stücke beobachtet werden. Z. E.

So berichtet WABST (1): Wann Privilegien über Medicamenten von der Chur-Sächsischen Landesregierung zu ertheilen seyen, solle wegen des von denen Impetranten zu entrichten habenden Canonis mit der Rentcammer vorher communiciret werden, per Rescr. d. d. 29. Aug. 1710. C. A. T. 1. p. 1178. Es pflege auch die Rentcammer zum öfftern ebenfalls Privilegien zu ertheilen, auf deren Beständigkeit die Wittebergische Dicasterien sprechen; da hingegen, wann solche etwa der Landesordnung, oder dem juri Tertii quæsito, entgegen gewesen, zum öffteren bey dem Appellations-Gerichte deren Cassation erfolget seye.

§. 10.

Form. In Ansehung der Form ist schon anderwärts (2) erinneret worden, daß öffters etwas von aussen die Form und den Schein eines blossen Gnadenbriefes hat, und die Sache ist doch durch (offt langwührige) Handlungen zwischen dem Herrn und Land geloffen: Hinwiederum enthalten auch formliche Landes-Verträge vilfältig würckliche und wahre Privilegien; mithin kan die Form derer Privilegien verschiden seyn, und im Hauptwerck laufft es doch auf eines hinaus; folglich kommt nichts auf die äussere Form an.

§. 11.

(1) Von der Chur-Sächs. Justiz-Verfaß. pag. 70.
(2) Von der R. Stände Landen rc. pag. 942.

§. 11.

Wann ein Landesherr dennoch Privilegien ertheilt, welche der Landes-Verfassung, oder denen Rechten eines Drittens, entgegen seynd, widersprechen die, so dadurch un- oder mittelbar vernachtheiliget werden, denselbigen billig, und wann die Vorstellungen nichts helffen, kan man an ein Reichsgericht gehen; es dörffen auch die, so mit Andern in einer civil-Verbindung stehen, sich, krafft derselbigen, ihrer interveniendo vel aſſiſtendo mit annehmen, oder sie gar vertretten: Doch muß man freylich mit Grund klagen, oder sich eines Anderen annehmen können; sonst wird der Intervenient, oder auch der klagende Theil selbst, wie billig, abgewisen. Widerspruch dagegen.

Die **Tyrolische** Landstände meldeten Anno 1711. in ihren Landes-Beschwerden §. 10. Ein und andere von der Landesherrschafft in particulari verliehene neue Privilegien und Freyheiten seyen mancher Parthie, Statt, oder Gericht, wohl auch zuweilen dem samtlichen Land, beschwerlich gefallen; dahero gebeten werde, vor Ertheilung derley particular-Freyheiten und Privilegien alle diejenige, welche hierunter directe vel indirecte intereßirt seyn möchten, mit ihrer Nothdurfft und etwa habendem Bedencken zu vernehmen.

In dem **Halberstättischen** Homagial-Receß von 1650. §. 25. lautet es: „Nachdeme die Stätte dises Unsers Fürstenthums = = wider alle neue Conceßiones, so ihren Statt- und Brau-Privilegien zuwider lauffen, protestiret, und ihnen alle competentia Remedia reserviret haben; so haben Wir, solche Protestation auf ihr Begehren disem Receß inseriren zu lassen, nicht verwegern können.„

Mehrere Beyspile von allem disem finden sich in denen **Baselischen**, **Mecklenburgischen**, **Ostfriesischen**, **Würtembergischen** und anderen Landes-Irrungen und innerlichen Streitigkeiten, und aus selbigen hin und her in disem Werck, auch in gegenwärtigem Theil desselbigen.

Daß ferner, wann der Streit nicht zwischen dem Herrn und denen Unterthanen, sondern disen unter sich ist, selbiger vor die Regierungs- und nicht vor die Cammer-Collegia gehöre, siehe **im Tr. von der Landeshoh. in Regierungssachen, Cap. 2.**

§. 12.

Die Würckung eines rechtmäßig erhaltenen Privilegii bestehet in dem ruhigen Genuß desselbigen, dem daraus entstehenden Vorzug vor Würckung.

anderen nicht also Befreyeten, und in der Schuldigkeit des Regentens, den Privilegirten bey dem ihme versprochenen zu schüzen und handzuhaben.

Herr Geh. Rath ESTOR hat (1) ein rechtliches Bedencken oder Beweis aus der Kayserlichen Wahlcapitulation abgefaßt, daß die (Landesherrliche) Privilegien in den Kriegesläufften ihre völlige Krafft haben sollen.

In dem Marck-Brandenburgischen Landtags-Abschid von 1653. ist versehen, wie ferne die Obrigkeiten denen klagenden Handwerckern die hülffliche Hand bieten sollen, damit dieselbe gleichwohl bey ihren Privilegien geschüzet werden.

Ob und wie ferne sich die Würckung eines Reichsständischen Privilegii auch über die Gränzen des Landes erstrecke? davon ist das Teutsche nachbarliche Staatsrecht nachzusehen.

§. 13.

Dauer.

Die Dauer eines Privilegii kommt auf dessen Innhalt und die dabey gepflogene Handlungen an; nach deren Beschaffenheit, schon vorhin erwehnter massen, selbige nur eine gewisse bestimmte Anzahl Jahre dauren, oder biß auf einen gewissen Fall, z. E. so lang der Regent oder der Privilegirte lebt, oder so lang es Fride bleibt, oder Krieg ist, u. s. w. oder biß es widerruffen wird; oder es solle unwiderrufflich, beständig und ewig seyn.

In denen ersteren Fällen kan, nach verflossener Zeit, oder sich ergebenem bedingtem Fall, dennoch eine neue Erstreckung statt finden; ja, nach Beschaffenheit der Umstände, muß der Regent, allenfalls præstitis præstandis, das Privilegium erneuern, oder der alte Privilegirte hat vor anderen Competenten, wann er sich die nemliche Bedingungen, so sie eingehen wollen, gefallen lassen will, den Vorzug, u. s. w. welches alles aber auf besondere Verträge ꝛc. ankommt; dahero sich darinn keine Regel geben lässet.

§. 14.

Bestättigung.

Bey der Frage: Ob ein Regierungs-Nachfolger, seines Regierungs-Vorfahrers denen Unterthanen ertheilte Privilegien zu erkennen, schuldig seye? will ich mich hier nicht aufhalten, weil es theils in die schon anderwärts (2) abgehandelte Materie von Landes-Privilegien

(1) in seiner neuen klein. Schrifft. 4. Stück, S. 1.
(2) von der R. Stände Landen ꝛc. Lib. 4. Cap. 8. p. 1151. sqq. 1158. sqq.

legien einschläget, theils auf die allgemeine Grundsäze von der Verbindlichkeit eines Regierungs-Nachfolgers an seines Vorfahrers Handlungen ankommt; davon in dem persönlichen Staats-Recht der teutschen Reichsstände nachzusehen ist.

Kurz: Die Beståttigung eines rechtmäßig erhaltenen, und noch nicht wieder erloschenen, Privilegii kan von dem Landesherrn, oder dessen Regierungs-Nachfolger, nicht verweigeret werden: Widrigen Falles kan der Privilegirte sich höherer Orten darüber beschweren, und der obriste Richter den Landesherrn darzu anhalten, oder auch, bey dessen beharrlicher Verweigerung, selber die Beståttigung ertheilen.

Denen Chur-Sächsischen Landständen wurde Anno 1700. auf dem Landtag zur Resolution ertheilt: Daß, wann Confirmationen über Privilegien gesucht würden, dieselbe zuforderist mit Fleiß untersucht, und, ob etwas bedenckliches dabey? erwogen, nach dessen Erfolg aber, und wann es überall seine Richtigkeit hätte, dieselbe aus der Churfürstlichen Landes-Regierung, unter des Statthalters und Canzlers Unterschrifft, ausgefertiget werden sollen.

§. 15.

Wohl aber kan es geschehen, daß, wann ein Landesherr bey Ertheilung eines Privilegii zu weit gegangen, und demselbigen mit Bestand Rechtens widersprochen worden ist, dasselbige zwar nicht ganz caßiret, aber auch nicht ganz beståttiget, sondern auf eine solche Weise eingeschråncket wird, daß es bestehen kan. Z. E. Einschränckung.

In der Herzoglich-Würtembergischen Confirmation der Statt Ludwigsburg Privilegien d. d. 1752. 9. Dec. heißt es im Eingang: „Demnach der Magistrat Unserer zweyten Residenz-Statt Ludwigsburg Uns schon mehrmahlen unterthånigst supplicando angegangen und gebeten, Wir, die der ihme gnådigst anvertrauten Statt hiebevor von weyl. des Regierenden Herrn Herzogen Eberhard Ludwigs, Unsers freundlich geliebten Herrn Vetters Liebden, ertheilte und von Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Gnaden unterm 31. Jan. 1737. mit seiner Maaß gnådigst confirmirte Fürstliche Privilegia auf das neue gnådigst zu beståttigen, geruhen wollten; Wir, auf eingehohlten Rath Unserer Fürstlichen Collegiorum, auch E. E. Landschafft, ex certa Scientia und wohlbedachtem Muth, Uns darzu gnådigst entschlossen, auf Art und Weise, wie hernach folget.„

Und

Und so hat auch Herr Vicecanzler STRUBE (1) den Saz ausgeführt: Privilegien können zum Besten derjenigen, welchen sie ertheilet sind, durch Geseze eingeschräncket werden.

§. 16.

Nicht-Beobachtung.

Wann ein Privilegirter seinem Privilegio nicht gemäß handelt, ziehet solches nicht allemal so gleich den Verlust des Privilegii selbsten nach sich, sondern man kan ihn forderist anhalten, oder bitten, ihn anzuhalten, daß er seinem Privilegio nachkomme. Z. E.

In dem Märckischen Landtags-Abschid von 1653. wird gemeldet: „Dem Rath zu neuen-Ruppien, und in andern Hauptstätten, so ein Privilegium der Weine und fremden Bierschenckens zu Rathhause erlanget, kan solches nicht genommen noch aufgehoben werden: Es will ihnen aber gebühren, den Stattkeller mit gutem Wein und Bier zu versehen, und keinem, sich darwider zu beschweren, durch Fahrlässigkeit und Versäumnis Ursach geben.„

§. 17.

Aufhebung.

Privilegien, so biß auf widerruffen ertheilet worden seynd, können demnach ordentlicher weise nach Gefallen von dem Regenten, oder seinem Nachfolger, wieder aufgehoben werden.

So auch von einem Successore diejenige Privilegien, welche von seinem Vorfahren (weder denen Worten noch Verhandlungen nach,) für sich, auch seine Erben und Nachkommen, oder Nachfolgere an der Regierung, gegeben worden seynd, mithin nur des ertheilenden Regentens eigene Person verbinden.

Daß ferner ein dem gemeinen Wesen gleich anfänglich schädlich gewesenes, oder erst in der Folge also gewordenes, Privilegium, um des gemeinen Bestens willen, (allenfalls gegen eine billigmäßige Vergütung derer aufgewandten Kosten, oder des sonst daraus entstehenden Schadens,) wieder aufgehoben werden könne, ist an und für sich ausser allem Zweifel: Wann aber ein Widerspruch dagegen entstehet, muß die Sache der rechtlichen Entscheidung an gehörigen Orten überlassen werden.

Gleiche Bewandtniß hat es damit, wann ein Privilegium darum will aufgehoben werden, weil der Befreyete denen dagegen stipulirten Bedingungen kein Genügen geleistet, oder es gröblich mißbraucht, oder sich

(1) in seiner rechtl. Bedenck. 3. Theil, S. 491.

sich der erwisenen Gnade durch Undanck, Ungehorsam, u. s. w. verlustigt gemacht habe, 2c.

§. 18.

Ob? wann? und wie fern? ein Privilegium durch den Nicht-Gebrauch verlohren gehe, kommt auf die Umstände und die denenselben gemässe Entscheidung aus denen gemeinen Rechten an. Z. E. eine Gesellschafft, oder privat-Person, erhält ein Privilegium auf eine Fabric, bringet aber in mehreren Jahren dieselbe nicht zu Stand, und es melden sich Andere um dises Privilegium; so müssen die Umstände an die Hand geben: Ob und wie das alte aufgehoben und das neue ertheilet werden könne, oder nicht? Verliehrung.

Ferner, wenn eine solche Fabric zwar errichtet worden ist, aber wieder zu Grunde gehet, und die Interessenten entweder selbst erklären, daß sie die Sache nicht fortsezen können oder wollen, oder wenigstens nicht darzuthun vermögen, daß sie sich im Stande befinden, auch gesinnet seyen, das Werck zu continuiren; so hebt sich freylich das Privilegium von selbsten auf, oder es kan doch dem Landesherrn nicht verübelt werden, wenn er Anderen ein dergleichen Privilegium verleyhet: Ob und wie ferne aber die Vorige mit Recht einige Schadloshaltung verlangen können, zumalen, wenn sie etwa Gebaüde darzu errichtet haben? u. d. kommt abermalen auf das billige Ermessen nach vorligenden Umständen an.

§. 19.

Eine Gattung von Privilegien seynd auch die Hof-Freyheiten; wenn nemlich gewisse Künstler, Profeßionisten, Manufacturiers und Handwercker den Character eines Hof-Künstlers, 2c. z. E. eines Hofmahlers, Hofwagners, u. d. erlangen: Zuweilen ist es ein blosser Titul, zuweilen aber mit gewissen Freyheiten in Ansehung des Rangs, der Exemtion à Foro ordinario, der personal-Dienste, u. s. w. verbunden; je nachdeme es der Innhalt einer solchen Conceßion, oder die Landes-Verfassung, mit sich bringet. Hof-Freyheiten.

Nach disem Unterschid nun, und nach Verschidenheit der Landes-Verfassungen, hat der Landesherr darinn mehr oder weniger freye Hände.

§. 20.

In dem Bayrischen Cod. civil. von 1756. werden im 1. Theil, Cap. 2. §. 16. dise Säze zu Grund gelegt: „Privilegia, wodurch man Von Bayern.

man einen Unterthanen von Beobachtung des Gesäz besonders befreyet, werden zwar 1. nur von der Landesherrschafft, entweder auf Anruffen, oder aus eigner Bewegnus, ertheilt, können aber auch 2. durch 30jährig-ruhigen Gebrauch, wo die Rechten nicht ein besonderes verordnen, erlangt werden: Und da nun 3. der Innhalt oder die Absicht des Privilegii lediglich auf die Person gerichtet ist; so erstreckt sich solches nur auf die hierinn benannte Personen, auf die unbenannte aber nur so weit, als dasselbe ohne ihnen nicht wohl zu gebrauchen ist: Falls aber 4. das Privilegium nicht so vil auf die Person, als die Sach selbst, abzielete; so gehet selbes, samt der Sach, auf alle Nachfolger mit fort. Im Zweifel werden 5. die aus blosser Gnade erhaltene Privilegia für personal, die mit beschwerlichem Titul erlangte aber für real gehalten. In beeden muß 6. der Allegant die angebliche Freyheit, so weit solche nicht kund- und offenbar ist, durch schrifftliche Urkunden, oder sonst, genüglich beweisen. 7. Leiden zwar die Privilegia, ob identitatem rationis, keine Interpretationem extensivam von einer Person auf die andere, oder von einem Fall auf den andern; sonderbar wenn solches der offenbaren Billigkeit, dem Recht eines Drittens, oder gar dem gemeinen Besten, entgegen wäre; doch soll man auch dieselbe nicht gar zu genau, oder so weit einschräncken, daß ihnen alle Würckung dadurch benommen werde. Inmassen 8. dem privilegirten Theil, sich seiner Freyheit gegen einen anderen ebenmäßig Befreyten zu gebrauchen, nicht gestattet wird, er habe dann ein älteres oder stärckeres Privilegium für sich, oder suche, cæteris paribus, seines Orts nur Verlust und Schaden zu vermeiden, sein Gegentheil aber einen Gewinn zu erhaschen. General-Statuta derogiren 9. ohne besondern Ausdruck keiner Freyheit; es erlöscht auch solche 10. durch den Tod des Verleihers nicht, und eben so wenig 11. durch Absterben des Privilegiati, wenn das Privilegium nicht mere personale, sondern reale ist; wol hingegen 12. durch ausdrücklich- oder stillschweigende Renunciation desselben; desgleichen 13. durch den Verlust der Sach oder Eigenschafft, welcher das Privilegium anhanget; ferner 14. mit Ausgang der hierinn bestimmter Zeit; nicht weniger 15. durch den Wiederruf, wenn selber entweder in dem Privilegio ausdrücklich vorbehalten, oder aber durch groben Mißbrauch, begangenes Verbrechen, oder andere rechtserhebliche Ursach, veranlasset wird; endlich auch 16. durch zehenjährigen nicht-Gebrauch; ausgenommen, wo das Privilegium selbst ein besonderes hierinn ausweiset, oder villeicht die ganze Zeit über zu Ausübung des Privilegii keine Gelegenheit obhanden geweßt, dasselbe von neuem

confir-

confirmirt, dem gemein- geschribenen Recht oder Statutenbuch einverleibt, oder wenigst an sich so beschaffen ist, daß der Gebrauch desselben zu Niemands Präjudiz gereichen kan; in welchen Fällen der blosse non usus dem Privilegiato nicht im Weg stehet."

Der Freyherr von KREITTMAYR hat (1) disen Text durch brauchbare Anmerckungen erläutert; sie seynd aber hieher zu weitläufftig.

§. 21.

Vil anderes, so in dem Tr. von der Reichs-Stände Landen 2c. von der Landes-Freyheiten Gattungen, Gründen, zu Standebringung, Clausuln, Verbindlichkeit, Bestättigung, Anwendung, Erklärung, Erläuterung, Ausdehnung, Mißbrauch, Erlöschung, Aufhebung und Abänderung, 2c. gemeldet worden ist, kan man, mutatis mutandis, auch bey diser Materie gebrauchen; dahero ich mich hiemit darauf bezogen haben will. Mehreres remissive.

Zehendes Capitel.

Von Druck-Freyheiten.

Innhalt.

§. 1. Schrifft. §. 2. Was Druckfreyheit seye? §. 3. Recht des Kaysers. §. 4. Des Landesherrns. §. 5. Grund desselbigen. §. 6. Druckfreyheit gegen eine Kayserliche, §. 7. neben einer Kayserlichen, §. 8. ohne eine Kayserliche. §. 9. Was dabey zu beobachten. §. 10. Würckung. §. 11. Dauer. §. 12. Von Chur-Sachsen.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifft: Schrifft.

CRAMERI (Joh. Ulr.) Specimen 10. usus Philosophiæ Wolfianæ in Jure: De rite facienda exceptione in collisione Privilegiorum impressoriorum à Cæsare & Dominis territoria-

G 2

(1) ad h. l. S. 50. u. f.

torialibus concessorum. Marburg, 1741. 4. und in seiner *Opusc. Tom. 2. n. 2. p. 27.*

§. 2.

Was Druckfreyheit seye?

Die Druckfreyheit, davon hier gehandelt wird, ist eine Landesherrliche Erlaubniß, daß der Befreyete etwas allein drucken und in dem Land verkauffen lassen dörffe, alle andere Personen aber sich dessen enthalten sollen.

§. 3.

Recht des Kaysers.

Von dem Recht des Kaysers, dergleichen Privilegien über Bücher, Zeitungen, u. d. zu ertheilen, und derselbigen Würckung, auch was sonst davon zu sagen wäre, ist anderwärts (1) nachzusehen.

§. 4.

Des Landesherrns.

Nach und nach haben auch vile Reichsstände sich eben dises Rechts in ihren Landen angenommen; zumalen diejenige, welche ein ziemliches Land, oder mehrere Lande, haben, da ein Verleger hoffen kan, daß er seinen Druck allenfalls auch nur in denenselbigen allein mit Nuzen unterbringen könne, wann kein anderer es nachdrucken dörffe.

Absonderlich aber seynd die Chur-Sächsische Privilegia impressoria sehr starck aufgekommen, seit deme, aus bekannten Ursachen, der Buchhandel sich von Franckfurt am Mayn, dessen ehemaligem Siz, hinweg- und nach Leipzig gezogen hat; da allemal ein Buchhändler einen sehr grossen Vortheil davon ziehet, wann kein anderer Buchhändler, als er, selbiges auf die Leipziger Messen bringen darff.

Die Reichsstände seynd auch in dem Besiz, nicht nur ihren eigenen Unterthanen dergleichen Privilegien zu ertheilen, sondern auch Ausländern, zu dem Ende, damit keiner ihrer Unterthanen solchem privilegirten Fremden seine Sachen nachdrucken oder die nachgedruckte verkauffen möge.

§. 5.

Grund desselbigen.

Der Grund dises Rechts beruhet darauf, daß 1. das Bücherwesen ein Stück der Policey ist, deren Obsicht und Direction jedem Landesherrn zustehet; 2. ist der Bücher-Verlag ein Stück der Nahrung, deren Bestimm- und Einschränckung abermalen dem Landesherrn nicht entzogen werden kan; 3. Die Buchdruckerey und der Handel mit gedruckten Büchern ist eine Erfindung neuerer Zeiten; kan also nicht

(1) im Tr. von den Kayserl. Regier. Rechten. S. 585. u. f.

nicht ursprünglich der Kayserlichen Hoheit ankleben, und es ist kein Reichsgesez oder Reichsherkommen vorhanden, so dem Kayser dises Recht privative zulegte; 4. im Gegentheil ist nun schon von langer Zeit im Reich Herkommens, daß ein Reichsstand in seinen Landen dergleichen Privilegien ertheilt, ohne daß der Kayserliche Hof etwas dagegen erinneret hätte.

Zwar ist mir aus ganz neuen Reichs-Hofraths-Gutachten bekannt, daß in selbigen dergleichen Privilegien-Ertheilung nicht undeutlich als eine ungebührliche Anmassung behandelt wird: Ich zweifle aber, daß der Kayserliche Hof mit dergleichen Grundsäzen öffentlich hervortretten werde, und noch vil mehr, daß er sie durchsezen würde.

§. 6.

Druckfreyheit gegen eine Kayserliche,

Gegen Kayserliche Privilegia impressoria sollten freylich von einzelnen Landesherrn keine particular-Privilegia in Rücksicht auf sein Land ertheilet werden: Indessen thut man doch in Wien selber an dem Kayserlichen Hof und unter denen Augen des Reichs-Hofraths das Gegentheil, und wann gleich derselbe ein Privilegium impressorium ertheilet, kan man doch bey denen Oesterreichischen Stellen oder Collegiis über eben dise Bücher eben dergleichen Privilegien erlangen rc.

Auch entstehet die Frage: Wann ein gewisses Buch einen allgemeinen Nuzen oder Gang und Niemand kein ursprüngliches Verlagsrecht daran hat, z. E. das Corpus Juris civilis & canonici, Arnds wahres Christenthum, u. d. ob nicht ein Landesherr Jemand ein besonderes Privilegium bloß auf seine eigene Lande darüber geben könne, wann gleich ein Anderer ein allgemeines Kayserliches Privilegium darüber hat? Und ich glaube: Ja! Es wird aber in wenigen Landen ein Fall seyn, der sich zutragen kan, wann nemlich (wie billig,) nichts ausser Landes vertriben werden dörffte.

§. 7.

neben einer Kayserlichen.

Neben einem Kayserlichen Privilegio sich auch noch von einem Reichsstand, oder etlichen derselben, Druckfreyheiten ertheilen zu lassen, ist etwas sehr gewöhnliches, und wie vile Bücher haben wir, auf deren Titul stehet: „Mit Röm. Kayserlich-auch Königl. Preußischen und Chur-Sächsischen Privilegiis!„ Freylich ist es dem Kayserlichen Ansehen in so ferne nachtheilig, weil man daraus schliessen kan, bey einem Kayserlichen Privilegio allein stehe man nicht sicher; sonst würde man sich um kein anderes bewerben: Da aber doch denen Kayserlichen Rech-

ten nichts unmittelbar dadurch benommen wird; so ist es indessen meines Wissens zu keinem öffentlichen Widerspruch gekommen.

§. 8.

Ohne eine Kayserliche.

Am allerhäuffigsten aber seynd Landesherrliche Druckfreyheiten über Bücher, ꝛc. welche mit keinem Kayserlichen Privilegio impressorio versehen seynd; davon man an Büchern, Addreß-Calendern, politischen und gelehrten Zeitungen, Calendern, Wochenblättern, ꝛc. in allen nur mittelmäßigen Landen beständig eine Menge Exempel haben kan.

Absonderlich aber haben die Hof- und Canzley-Buchdruckereyen meistens das Privilegium, daß alle Landesherrliche Ordnungen und Geseze, Edicte, general-Rescripte, u. d. auch mancherley Gattungen von Urkunden, wochentlichen Anzeigen, und anderen Sachen, welche einen häuffigen oder allgemeinen Gebrauch haben, allein von ihnen dörffen gedruckt und verkaufft werden.

§. 9.

Was dabey zu beobachten.

Bey Ertheilung dergleichen Privilegien muß forderist in Acht genommen werden, daß die privilegirte Schrifft nichts gegen die Reichsgeseze, Religion, Staat, besonders auch in theologischen Sachen nichts gegen den Religions- und Westphälischen Friden, enthalte; dahero es von denen Reichsgerichten billig geahndet wird, wann so gar Privilegia impressoria über solche Schrifften ertheilet werden, welche Schmähungen und Unwahrheiten gegen andere Religions-Verwandte enthalten.

Es wäre auch der natürlichen Billigkeit, und der Regel: Quod tibi & tuis non vis fieri, id alteri ne feceris, gemäß, daß keinem, der diebischer Weise einem Anderen seine Verlagsbücher nachdrucken will, dergleichen Privilegien ertheilet werden; und es seynd mir aus **Würtemberg** ganz neue Beyspile bekannt, da man rühmlicher Weise dergleichen abgeschlagen hat: Hingegen weiß ich auch, daß man anderwärts, um eines geringen Taxes willen, ohne Bedencken über disen Umstand hinweggegangen ist.

Die Chur-Sächsische Privilegien enthalten gewohnlicher Weise auch die sehr gute Clausuln, daß der Verleger gute Schrifft und gutes Papier nehmen solle.

§. 10.

Würckung.

Natürlicher Weise kan sich die Würckung eines solchen Landesherrlichen

herrlichen Privilegii nicht über die Gränzen des Landes erstrecken; es seye dann, daß ein anderer Stand aus Gefälligkeit etwas darinn thue, so er nicht schuldig wäre.

Chur-Sachsen suchte zwar An. 1741. 42. in die Wahlcapitulation zu bringen: Daß auch derer einzelnen Reichsstände Druckfreyheiten durch das ganze Reich respectiret werden sollten: Es konnte es aber nicht erhalten; aus vilerley Ursachen, und weil sonst Chur-Sachsen vollends Meister vom Buchhandel in ganz Teutschland worden wäre.

§. 11.

Dergleichen Privilegien dauren übrigens, so lang es dem Landesherrn gefällt: Einige werden, nachdeme es der Supplicant verlangt, auf gewisse Jahre gegeben, und nach dessen Verhältniß der Tax höher oder nidriger gesezt; Andern gibt man ein solch Privilegium auf Lebenslang; andere Privilegien diser Art hafften auf einer Officin, oder währen, so lang die Bestellung als Hof- und Canzley-Buchdrucker rc. dauert, u. s. w. Dauer.

§. 12.

Von Chur-Sachsen hat man schon von An. 1609. 18. Aug. einen Befehl: Daß die Buchhändler und Drucker, so über Bücher Privilegien erhalten haben, die bestimmte Anzahl Exemplarien, bey Verlust des Privilegii, auf ihre Kosten einsenden, widrigen Falls aber noch darzu gestraft werden sollen. Von Chur-Sachsen.

An. 1620. 13. Maj. wurde befohlen: Die Nachdrucke derer von dem Churfürsten privilegirten Bücher, wie auch die Bücher, die fälschlich sich eines Churfürstlichen Privilegii berühmen, zu confisciren, der Verlegere übrige Bücher aber so lang, biß sie sich der verwürckten Strafe halber abgefunden, oder derentwegen genugsam cavirt, im Arrest zu behalten.

An. 1625. 5. Jul. wurde erklärt: Daß die über gewisse Bibel-Auflagen ertheilte Privilegien dem Churfürsten die Hände nicht binden, Anderen über andere Auflagen ebenfalls Privilegien zu geben.

An. 1636. 7. Nov. wurde befohlen: Daß die Stattgerichte sich der Cognition in Sachen, welche ein ertheiltes Bücher-Privilegium betreffen, enthalten sollen; indeme ihnen nichts zustehe, als über demselbigen zu halten.

Eilftes

Eilftes Capitel.

Von Moratorien.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Was Moratorien seyen? §. 3. Recht des Kaysers, §. 4. des Landesherrns. §. 5. Dessen Grund. §. 6. Was dabey zu beobachten? §. 7. Innhalt. §. 8. Würckung. §. 9. Noch etwas. §. 10. Von Bayern, §. 11. Chur-Sachsen, §. 12. Chur-Brandenburg, ꝛc. §. 13. Mecklenburg.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

BERGER (Joh. Henr.) Diss. de his, quæ circa præscriptionem moratoriam falso traduntur. Wittenberg, 1711. 1720. 4.

BOEHMER (Just. Henn.) Diss. de Literis Respirationis, earumque validitate & invaliditate. Halle, 1722. 1732. 4.

CREGEL (Ern.) Diss. de Rescriptis moratoriis. Altorff, 1658. 4.

FRICKE (Joh. Henr.) Progr. de Moratorio Meditationes Juris, tam publici, quam privati. Kiel, 1770. 4. v. H. Schotts Critik, 4. Band, 83. S.

LEDERER (Mich. Frid.) Diss. de jure Quinquennalium; Witteberg, 1671. 4.

LEMBKEN (Herm.) Diss. de Induciis moratoriis; Rostock, 1661. 4.

MITZELN (Joh.) Diss. de Induciis moratoriis privatis; Rostock, 1668. 4.

PRüSCHENCK (Zach.) Diss. de Induciis moratoriis. Jena, 1635. 4.

ROMAN

ROMAN (Paul. Franc.) Diſs. de Privilegiis moratoriis; Leipzig, 1672. Halle, 1725. 4.

SCHAMROTH (Joh. Dav.) de Moratoria; Straßburg, 1670. 4.

SCHROETTER (Ern. Frid.) Diſs. de Quinquennalibus; Jena, 1667. 4.

SCHULER (Ern. Chriſtian.) Diſs. de eo, quod juſtum eſt in Judiciis moratoriis; Gieſſen, 1747. 4.

STRAUSS (God.) Diſs. de Induciis moratoriis; Witteberg, 1683.

STRYCK (Sam.) Diſs. de abuſu Reſcriptorum moratoriorum; Halle, 1694.

§. 2.

Moratorien, Quinquinell, Anſtandsbrieffe, eiſerne Brieffe, u. ſ. w. ſeynd ein oberherrlicher Befehl, daß man mit einem Schuldner, der ſeine Glaubigere jezo nicht befridigen kan, auf die darinn beſtimmte Weiſe eine gewiſſe Zeitlang Gedult tragen ſolle. Was Moratorien ſeyen?

§. 3.

Daß die jedesmalige Kayſere dergleichen Perſonen Moratorien geben können, und was dißfalls Rechtens und Herkommens ſeye, davon iſt mein Tr. von denen **Kayſerlichen Regierungsrechten** (1) nachzuſehen. Rechte des Kayſers.

§. 4.

Aber können auch Reichsſtände ihren Unterthanen dergleichen ertheilen? In der **Reichs-Polic. Ordn.** von 1577. Tit. 23. §. 4. heißt es bedencklich: „Wann auch ſolche verdorbene Kauffleut zu Zeiten bey den **Römiſchen Kayſern und Königen** Moratoria oder Quinquinell ausbringen, ꞉ ꞉ ꞉ und wollen, daß ihnen ſolche Moratoria oder Quinquinell hinfüro nicht mehr gegeben werden ſollen, **Wir, oder Unſere Nachkommen, Röm. Kayſer oder König**, ſeyen dann von der Oberkeit, darunter ſolche verdorbene oder ausgeſtandene Kauffleute geſeſſen, zuvor eigentlich bericht und vergwißigt, ꝛc.“ Des Landesherrns.

Im R. Abſch von 1654. §. 175. lautet es auch nur von dem Kayſer: „**Wir** wollen auch ins künfftig keine andere Moratorien, diſer

(1) Cap. 15.

diser allgemeinen Reichsverordnung zu entgegen nicht ausgehen noch ertheilen lassen. „

In dem Reichsgutachten vom 11. Jun. 1688. das von verdorbenen Kauffleuten, und Andern, so übermäßig aufborgen, handelt, findet sich abermalen keine Spuhr von Landesherrlichen Moratorien; so auch nicht in dem Reichsgutachten vom 22. Jun. 1669. welches dise Materie mit-berühret.

Indessen kan man doch nicht laugnen, daß manche, zumalen grössere, Reichsstände in dem Besiz seyen, ihren Unterthanen Moratorien zu ertheilen: Und auf ermeldte Reichsgeseze kan man antworten: 1. Daraus folge nur so vil, daß diejenige Moratorien, welche ihre Würckung auch ausser des Reichsstandes, unter deme der Schuldner gesessen ist, Landen erstrecken sollen, von dem Kayser ertheilet werden müssen; 2. seye die Rede allda überhaupt nur von denen Kayserlichen oder universalen Moratoriis gewesen.

So vil bleibt aber auch anderer Seits aus disen noch auf dem jezigen Reichstag abgefaßten Reichsschlüssen richtig, daß es falsch seye, es könne der Kayser heut zu Tag keiner mittelbaren Person ein Moratorium ertheilen; wie denn auch das Herkommen dißfalls für den Kayser ist.

Der Freyherr von KREITTMAYR sagt (1) auch: „Jus concedendi Moratoria ist zwar ein Kayserliches Reservatum, und wird = = so wohl *Mediatis*, als Immediatis ertheilt: = = Es greifft aber auch das Axioma hier Plaz: Quicquid Imperator potest facere in toto Imperio, id quilibet Status potest facere in suo Territorio. = = Subordinirte Obrigkeiten darffen der Landesherrschafft mit Ertheilung dergleichen Freyheiten ebenfalls nicht vorgreiffen, und ist auch rathsam, daß sie in dubio über den Verstand des Moratorii nicht eigenmächtig cognosciren, sondern sie sollen sich höchsten Orten darüber beanfragen. „

Uebrigens belehret das bald folgende Reichs-Hofräthliche Erkenntniß, daß der Kayser selbst dem Herzogen zu Mecklenburg das Recht, Moratorien zu ertheilen, an und für sich nicht streitig gemacht habe.

§. 5.

Dessen Grund. Die Reichsstände also, welche sich des Rechts annehmen, Moratorien zu ertheilen, haben dißfalls kein Reichsgesez für sich; sondern bloß ein particular-Herkommen und den Besiz.

§. 6.

(1) ad Cod. judic. Bavar. Cap. 18. §. 12. pag. 248.

§. 6.

Ohne allen Zweifel haben dabey Landesherrn eben das zu beobachten, worzu Sich der Kayser Selbst verbunden hat; nemlich, sie sollen nur solchen Personen, nach der R. Polic. Ordn. von 1577. Tit. 23. §. 2. ertheilet werden, welche aus kündlichen und unversehenlichen zugestandenen Unfällen oder Schäden in Verderben und Ausstand kommen seynd. Was dabey zu beobachten?

In dem Marck-Brandenburgischen Landtags-Abschid von 1653. liset man: „Die Indulta moratoria wollen Wir hinfüro, ohne erhebliche Ursachen, keinem, er sey von Adel, oder eine ganze Statt, concediren, noch auch prorogiren; sondern jederzeit justam & sufficientem causæ cognitionem vorhergehen lassen: Wir haben auch bißhero solche Indulta specialia auf kurze Zeit restringiret, und dennoch eine solche Moderation dabey gehalten, daß Niemand, ob denegatam Justitiam, Beschwerung zu führen, Ursach gehabt.„

Gienge aber ein Landesherr in der Sache selbst, oder in dem Modo, zu weit, oder handelte darinn unordentlich, könnte man sich allerdings darüber bey einem höchsten Reichsgericht beschweren.

§. 7.

Der Innhalt derer Landesherrlichen Moratorien kan, gleich denen Kayserlichen, in Ansehung des Capitals, der Zinsen, der Zeit, die sie währen solle, derer Corporum oder Personen, welche nicht mit darunter begriffen seyn sollen, u. s. w. von gar sehr verschidenem Innhalt seyn; wesfalls ich mich aber auf das anderwärts (1) davon gesagte beziehe. Innhalt.

§. 8.

Die Würckung eines Landesherrlichen Moratorii kan sich niemalen weiter erstrecken, als auf des Standes, der es ertheilet hat, eigene Unterthanen: Denen Fremden hingegen, die nicht darein bewilligen wollen, ist er schuldig, alle mögliche Rechtshülffe angedeyhen zu lassen. Würckung.

§. 9.

H. FRICKE hat, in der angezeigten Schrifft, (nach Herrn Prof. SCHOTTS Bericht,) folgende Säze: 1. Der Kayser ertheilt unmittelbaren Personen Anstandsbriffe, ehemals auch Landsassen. 2. Einem Landsassen hilfft ein Kayserliches Privilegium ohne Landesherrliche Bestättigung nichts. 3. Anstandsbrieffe können heut zu Tag Noch etwas.

(1) im cit. Tr. von den Kayserl. Regier. Recht. S. 389.

mittelbaren Unterthanen nicht von dem Kayser, sondern nur von deren Landesherren, gegeben werden. 4. Nur bißweilen ist bey solchen Personen ein Kayserlicher Brief nöthig, z. E. wenn der Schuldner auch ausser den Gränzen des Territoriums, wo er sich aufhält, Sicherheit verlangt. 5. Ein Landesherrliches Moratorium gilt ausser dem Territorium wider auswärtige Glaubiger nichts. 6. Landstände, Erbgerichtsherren, Obrigkeiten 2c. können dergleichen nicht ertheilen 2c.

Daß er aber in einigem zu weit gehe, erhellet aus dem bißhero gesagten von selbsten.

§. 10.

Von Bayern. In dem **Bayrischen** Codice judiciario von 1753. Cap. 18. §. 12. liset man: „Moratoria, wodurch man dem Schuldner auf gewisse Zeit Ruhe vor seinen Glaubigern verschafft, damit er sich desto leichter wiederum erholen und Satisfaction leisten könne, gehören 1. unter die Landesherrliche Reservata, und sollen im Land nirgends, als bey der höchsten Stelle, gesucht werden. Wie man aber 2. dieselbe niemal anderst, dann cum cognitione causæ, und nach vorläuffiger Vernehmung der Creditorum, zu ertheilen pflegt; so soll der Supplicant zuförderist und pro 3. beweisen, daß er nicht durch Unfleiß, Nachläßigkeit, übermäßigen Pracht, Verschwend- und Unordnung, sondern durch blosse unversehene Unglücksfälle, ohne seinem Verschulden in Unvermögenheit gerathen seye. 4. Hat er einen zuverläßigen, und allenfalls, auf Begehren der Creditorum, mit einem cörperlichen Eyd zu bestättigenden statum Activorum & Passivorum zu überreichen, damit man hieraus ermessen könne: Ob, und wie weit er ohne völligen Umsturz und Untergang dermalen solvendo seye, oder nicht? auch: Ob man sich wahrscheinliche Hoffnung dabey machen könne, daß er sich in kurzen Jahren wiederum erholen und in Zahlungsstand kommen werde? massen 5. das Moratorium niemal auf beständig, sondern nur, gestalten Dingen nach, auf Ein, zwey, drey, vier, und höchstens fünf Jahr gegeben wird. 6. Soll er, auf Verlangen der Glaubigern, durch Bürgen, Unterpfand, oder, da er nicht damit aufkommen kan, durch den Eyd, Caution leisten, daß er nach Ausfluß der bestimmten Jahren mit der Zahlung beyhalten wolle. 7. Sistiret zwar das Moratorium regulariter die Execution, so wohl in Capital, als Interesse; jedoch nur so weit, als der Innhalt des ertheilten Eisenbriefs besagt. Da hingegen erstreckt sich 8. die Krafft desselben niemal auf Landsherrlich- oder Landschafftliche Forderungen, und eben so wenig auf

auf das, was man Armen, Bedürftigen, Liedlöhnern, gemeinen Handwercksleuten, Kirchen, Wittiben und Waisen, schuldig ist, vil minder auf die erst nach erhaltenem Moratorio von neuem gemachte Schulden, oder was nicht jure Crediti, sondern jure Dominii vel Condominii, prätendiret wird, z. E. hinterlegt- gelichen- oder verpfändete Sachen, so weit sie noch in natura vorhanden seynd, wie auch ewige Gelder, und dergleichen. 9. Kommt auch Exceptio Moratorii denen Erben, Nachkommen und Bürgen niemalen zu statten; sondern erlöscht mit dem Tod des Impetrantens, wie nicht weniger mit Ausgang des vorgesezten Termins, welcher allezeit à die Concessionis anfangt, und endlich auch noch vor ausgeflossenem Termin, wann der Impetrant frühzeitiger zu hinlänglichen Zahlungskräfften gelangt, oder wann sich nach der Hand bezeigt, daß er in dem übergebenen Statu von seinem Vermögen, oder sonst, etwas fälschlich verschwigen, oder angegeben, mithin das Moratorium nur sub- aut obreptitie erschlichen, oder sich etwan desselben ausdrücklich begeben habe.„

Der Freyherr von KREITTMAYR (1) erläuteret dises alles noch mehr durch brauchbare Anmerckungen.

§. 11.

In der **Chur-Sächsischen** Erörterung der Landes-Gebrechen von 1661. Tit. von Justitien-Sachen §. 79. ist enthalten: „Würde ein Schuldner richtige glaubliche Urkunden und Schein vorbringen, daß er aus unversehenen, ohne alle seine Verwahrlosung zugestandenen, unglücklichen Zufällen, als, wegen erlittenen Brandes, Schiffbruchs, Rauberey, u. d. in Verderben gerathen; so wiederführe ihme, nach Verordnung derer Rechten, derentwegen billig Linderung.„ Und in der 30sten Decision zweifelhaffter Fälle wurde die Frage entschiden: Ob ein Schuldner bey währendem fünfjährigem Anstand, oder Quinquinell, denen Glaubigern die Capitalien zu verzinsen verbunden seye? Anno 1702. 13. Sept. und 1703. 19. Jan. endlich wurde durch Churfürstliche Mandate entschiden, was für Wechselbrieffe, auch andere Schuld-Verschreibungen, gegen ein Moratorium gültig seyn sollen. Chur-Sachsen.

§. 12.

In dem **Märckischen** Landtags-Abschid von 1653. wurde ein An. 1643. ertheiltes Churfürstliches (wie es scheinet) allgemeines Indult noch auf zwey Jahre, (salvis iisdem reservatis Exceptionibus & Re- Chur-Brandenburg, ꝛc.

(1) ad h. l. S. 248. u. f.

strictionibus, so im vorigen Indult enthalten,) prorogirt und extendirt. add. §. 6.

In dem Halberstättischen Receß Anno 1653. versprache der Churfürst: „Es wollen auch, zum 16den, Se. Churfürstl. Durchl. keine einige fernere Indulta oder Moratoria, (welche doch theils die Stände selbst gesucht und erhalten,) ohne vorgehende Erkundigung des Debitoris Zustandes, und ob solche zuläßig oder nicht, fürbas ausgeben, oder Jemand widerfahren lassen.„

§. 13.

Mecklenburg.

Die Mecklenburgische Ritter- und Landschafft thate Anno 1722. beym Reichs-Hofrath eine Vorstellung wegen der vilen von dem Herzog und seinem Ministerio bißhero verstatteten Moratoriorum specialium und des daraus dem Lande in Ansehung des Credits und der Handlung zuwachsenden unerschwinglichen Schadens; auch erstattete die Kayserliche Commißion in Mecklenburg Bericht und Gutachten wegen diser Sache an den Kayser, welcher darauf Anno 1722. 3. Dec. an den Herzog rescribirte: Nachdeme nicht zu befinden, wie die angegebene Moratoria specialia, bey denen vorkommenden besonderen Landkündigen Umständen, und bevorab ohne Zernichtung des Credits und Commercii in denen Mecklenburgischen Landen, im Stande Rechtens sustiniret werden könnten; als habe der Herr Herzog denen hierüber erwachsenden Beschwerden hinwieder abhelffliche Maaße zu geben, ... oder, da er etwas erhebliches darwider anzuführen, solches ... geziemend zu berichten; da im widrigen Fall Ihro Kayserliche Majestät, auf der Ritter- und Landschafft weiteres allerunterthänigstes Anruffen, Dero allerhöchstes Kayserliches obrist-richterliches Amt durch behörige Reichs-Constitutions-mäßige Mittel vorzukehren, sich nicht entbrechen könnten, noch würden.

Zwölftes Capitel.

Von der Strafen Nachlaß, Milderung, oder Verwandlung.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Nachlaß bürgerlicher Strafen, §. 3. und peinlicher. §. 4. Angeblicher Nachlaß. §. 5. Milderung der Strafen. §. 6. Verwandlung bürgerlicher Strafen, §. 7. und peinlicher. §. 8. Von Bayern. §. 9. Mißbrauch. §. 10. Einiges *remissive.*

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

FELZ (Joh. Henr.) Diss. de jure aggratiandi; Straßburg, 1708. 4.

HOFFMANN (Christian. God.) de Principe ex justa causa aggratiante; Erfurt, 1723. 4.

JUNGWIRTH (Joh. Franc. Max. à) Diss. de jure aggratiandi; Straßburg, 1740. 4.

LARENZ (Ant. Jos.) Diss. de jure aggratiandi; Erfurt, 1729. 4.

LAUTERBACH (Wolfg, Ad.) Diss. de jure aggratiandi; Tübingen, 1647. 4.

THOMASIUS (Christian.) Diss. de jure aggratiandi Principis Evangelici in causis Homicidii; Halle, 1707. 4.

§. 2.

Die Nachlassung bürgerlicher Straffen kan zwar in Landen, darinn sich Landsassen befinden, auch denenselbigen zustehen; wie in dem Tr. von denen Rechten der Unterthanen mit mehrerem zu ersehen seyn wird: Doch haben nicht alle Landsassen dises Recht, noch in allen Fällen, z. E. wann die Straffen vom Landesherrn oder dessen Beamten Nachlaß bürgerlicher Strafen.

ten angesezet seynd; und wo gar keine Landsassen seynd, ist das Recht, die angesezte bürgerliche Straffen nachzulassen, allemal ein Stück der Landeshoheit.

Die Landesherrn pflegen meistens einen Theil dises Rechts, das ist, z. E. eine Straffe ex capite Justitiæ ganz, ex capite gratiæ aber biß auf eine gewisse Summ, ihren nachgesezten Regierungs- oder anderen Collegiis zu übergeben, die grössere aber sich selbsten vorzubehalten und Gutachten deßwegen erstatten zu lassen: Es wird aber darinn, nach Gutbefinden eines Landesherrns, gar unterschidlich gehalten, auch wohl in einerley Land, auch wohl unter einerley Regenten.

§. 3.

Und peinlicher.

Die Erlassung peinlicher Strafen ist ordentlicher Weise allemal ein Stück der Landeshoheit, und wann auch gleich ein Landsaß die malefizische Obrigkeit hat, und einem Verbrecher das Leben, nach Urtheil und Recht, nehmen kan; so kan er ihme doch nicht aus Gnaden das Leben schencken: Und eben so verhält es sich auch mit anderen Straffen, die an die Ehre gehen, oder dem Leib sonst sehr empfindlich seynd, und unter die peinliche Straffen gerechnet werden.

In dem **Märckischen** Landtags-Abschid von 1653. heißt es von dem Fall, wann eine Obrigkeit, so das Recht der ersten Instanz habe, jemanden die Verweisung des ganzen Landes zuerkenne: Es stehe dem Churfürsten frey, die zuerkannte Strafe, aus erheblichen Ursachen, zu milderen und zu moderiren.

Von der Bischöffe zu **Brixen** Begnadigungsrecht ist beym LÜNIG (1) allerley nachzusehen.

Von **Ostfrießland** meldet H. von BRENNEISEN (2): „Das jus aggratiandi ist dem Landesherrn nirgends benommen: In den Stätten Norden, Aurich, und in den Aemtern hat es keinen Streit: Und weil in der Statt Emden die capital-criminal-Jurisdiction dem Landesherrn Art. 39. der Kayserlichen Resolution vorbehalten, und ihme auch dabey das jus aggratiandi nicht benommen ist; so folget daraus, daß ihme solches zukomme: Wie dann auch in Fällen, da eine criminal-Sache per Remissoriales an das Hofgericht gebracht und daselbst decidirt worden, dem Landesherrn dises Recht in dem 23. Art. des Osterhusischen Anords deutlich festgestellet ist; massen die Worte,

(1) in seiner Grundfest. 1. Th. 761. S.
(2) In der Ostfries. Histor. rc. Tom. I. Lib. I. p. 124.

te, daß der Landesherr nicht härter strafen solle, als das Hofgerichts-Urtheil liget, à contrario mit sich bringen, daß ihm nicht gewehret seye, gelinder zu strafen.„

In dem Würtembergischen Landtagsabschid von 1514. ist versehen: Der leichtfertigen Personen, so mit Recht ausser Landes gesprochen worden, ihres nicht-Wiedereinkommens halber, wolle der Herzog nicht Mangel erscheinen, doch sich auch die Hand nicht beschliessen lassen.

§. 4.

Von einer angeblich aus Gnaden beschehenen nicht-Ahndung gewisser Jemanden Schuld gegebener Staatsverbrechen enthalte ich mich etwas zu melden. Angeblicher Nachlaß.

§. 5.

Mit der Milderung derer so wohl bürgerlich- als peinlichen Strafen hat es eben dise Beschaffenheit, wie von dem Nachlaß gemeldet worden ist. Milderung der Straffen.

§. 6.

Und so endlich auch in Ansehung der Verwandlung 1. der bürgerlichen Straffen. Verwandlung bürgerlicher Straffen.

§. 7.

2. Noch mehrers ist die Verwandlung peinlicher Straffen in bürgerliche allemal ein der Landesherrschafft vorbehaltenes Recht. Und peinlicher.

In dem Chur-Sächsischen Engern Ausschußtags-Abschid vom 19. Jun. 1713. wurde wiederhohlt: Daß, wie in delicto adulterii auf keine Geldstraffe zu sprechen, also auch die Dispensation und Verwandlung anderer Bestraffungen in Geld, dem Landesherrn lediglich und allein zustehe; mithin aber auch sonst Niemand über das daraus zu erlangende Geld zu disponiren habe: Es seye aber die Landesherrschafft, (gleichwie sie bißhero würcklich vilfältig gethan,) nicht ungeneigt, im Fall unter denen Gerichten, wo das Verbrechen ergangen, eine nöthige und nüzliche Anwendung ad pios usus geschehen könne, und darum angesuchet werde, nach Befinden, darauf mit Reflexion zu machen.

Und als die Juristen-Facultät zu Franckfurt an der Oder in casu duplicati adulterii, ob intercessionem Conjugis, sprache: Die Inquisiten mit der Todesstraffe zu verschonen, hingegen sie aller Churfürstlichen Lande auf ewig zu verweisen; rescribirte der Churfürst zu Brandenburg an sie: In solchen und dergleichen Fällen, was die

peinliche Rechte deshalb vermögen, zu erkennen, die Begnadigung aber dem Churfürsten allein zu überlassen.

§. 8.

Von Bayern. In dem **Bayrischen** Codice criminali von 1751. 2. Theil, 11. Cap. §. 3. ist zu lesen: „Die Begnadigung wiederfähret dem Uebelthäter entweder vor oder nach gesprochenem peinlichem Urtheil. Beydes hängt lediglich von der Landesfürstlichen Macht und Oberherrlichkeit ab. Soll sich dahero derselben kein Richter, und zwar bey Verlust des Blutbanns, oder anderer schwerer Bestrafung, eigenmächtig unterziehen; auch eben so wenig die dictirte Straf, (es seye gleich ordinaria oder extraordinaria,) ex capite gratiæ nachlassen, oder verändern, sondern wo Motiva ad aggratiandum vorhanden seynd, sich höchster Orten anfragen. Wie aber Niemanden gegen seinen Willen eine Gnad aufgedrungen wird; so stehet in des Uebelthäters freyer Willkühr, ob er solche annehmen, oder der Justiz seinen Lauff lassen wollte; ausgenommen die Leibs- und Lebens-Strafen, weil über sein Leib und Leben Niemand uneingeschränncktes Eigenthum und Herrschafft besizet.„

§. 9.

Mißbrauch. Daß dise bißhero erzählte Landesherrliche Gerechtsame mißbrauchet werden können, ist an und für sich richtig: Aber es gehöret vil darzu, es zu erweisen; doch ist es nicht ohne Beyspil, daß darüber schon an denen höchsten Reichsgerichten geklagt worden ist. Z. E.

Gegen die **Mecklenburgische** Regierung erhielte einer von Wenckstern An. 1718. 20. Dec. beym Reichs-Hofrath Appellations-Processe wegen mißbrauchten juris aggratiandi.

Und in Sachen: Mecklenburg contra **Mecklenburg** sprache der Reichs-Hofrath An. 1738. 2. Maj. „Nachdeme auch von dem Herzog Carl Leopold die heilsame Justiz durch Inhibitionen und allen Rechten entgegen lauffende Verordnungen, die er vor Adgratiationes ausgibt, dergestalt gehindert werde, daß endlich allen Lastern Thor und Thür aufgemacht würden; als habe er, (Kayserlicher) Commissarius, dergleichen unzuläßige und in allen Rechten verbottene Rescripte und Inhibitionen nicht zuzulassen: Sondern, gleichwie dieselbe vor sub- & obreptitie erschlichen billig anzusehen; also hätten die sämtliche Justizcollegia, derenselben ohngeachtet, doch ihren geraden Weg fortzugehen, und auf dieselbe nicht das mindeste zu achten.„

Als ferner ein Prediger, so wegen ärgerlichen Lebens durch un-

partheyischen Rechtsspruch caßiret worden ware, von dem Landesherrn aggratiiret werden wollte, sprache das Cammergericht An. 1765. (1): Daß es, mit Vorbehalt des dem Herrn etwa in andern schicklichen Fällen zustehenden juris aggratiandi, bey der Urthel zu belassen seye.

§. 10.

Einiges hieher gehöriges kommt auch in dem Tr. von der Landeshoheit in Ansehung der Personen vor. Einiges remissive.

Dreyzehendes Capitel.

Von der Wieder-Ehrlichmachung, oder Restitutione Famæ.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Was die Ehrlichmachung seye? §. 3. Recht des Kaysers, §. 4. des Landesherrns. §. 5. Grund desselbigen. §. 6. Wer ehrlich gemacht werden könne? §. 7. Was dabey zu beobachten? §. 8. Würckung.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

GRIBNER (Mich. Henr.) Diss. de jure Principum Imperii restituendi Famam. Witteberg, 1710. 4. und in seinen *Opusc. Jur. publ. Tom. 1. p. 76.*

KÆSTNER (Albr.) Diss. de Fama, hujus amissione & restitutione. Leipzig, 1730. 4.

LYNCKER (Nic. Christoph.) Diss. de jure restituendæ Famæ. Jena, 1688. 4. Halle, 1731. 4.

OTTONIS (Jac.) Hypotyposis Restitutionis Natalium & Infamium &c. Augspurg, 1678. 4.

(1) Freyh. von CRAMER Obs. 1189. Tom. 4. pag. 571.

WAGA (Steph.) Diss. de Restitutione Famæ per Vexillum. Königsberg, 1730. 4.

§. 2.

Was die Ehrlichmachung seye?

Wieder-Ehrlichmachung ist die von einem Landesherrn verfügte Wiederherstellung einer durch die Landes-Obrigkeit, wegen begangener Verbrechen, ihrer Ehre auf eine rechtliche Weise beraubten Person in ihren vorigen unbescholtenen Stand.

§. 3.

Rechte des Kaysers.

Wie weit sich dißfalls des Kaysers und der Comitum Palatinorum Gerechtsame erstrecken, wie auch von der möglichen Collision dererselbigen und derer Landesherrlichen Gerechtsamen, habe ich bey einer anderen Gelegenheit (1) geredet; deme beyzufügen ist, was ich Cap. 6. von der in **Bayern** denen Comitibus palatinis verbottenen Restitutione Famæ gemeldet habe.

Denen **Oesterreichischen** Regenten verliehe Kayser Friderich III. Anno 1453. Daß sie alle verungeleumte, von welcherley That dieselben durch Urtheil oder sonst sie verunleumt, und an ihren Ehren, Würden und Ständen geschwächt seynd, ihren Leumt, Ehre und Würde wieder geben und sie in ihren vordern Stand wiederum sezen mögen; dessen Würckungen SCHROETTER (2) auf das ganze Reich erstrecket wissen will. Kayser Carl V. hat jene Urkund bestättiget.

§. 4.

Des Landesherrns.

Die übrige Stände des Reichs seynd aber ebenfalls in dem Besiz, restitutionem Famæ zu ertheilen; und zwar 1. so wohl ihren eigenen in ihrem Lande sich enthaltenden Unterthanen, als auch 2. fremden, die von einem andern Landesherrn unehrlich erkläret worden seynd, sich aber nun in ihren Landen aufhalten.

Die Restitutio honoris & famæ wird auch in gewissen Reichsständischen Tax-Ordnungen ausdrücklich mit unter die taxable Sachen gerechnet.

Von der Bischöffe zu **Brixen** Recht, Famam zu restituiren, findet man Beyspile beym LüNIG. (3)

Wer von dem Kayser und Reich durch eine Achts-Erklärung, oder auch sonst von einem Reichsgericht, z. E. wegen aufrührischer oder anderer

(1) im Tr. von den Kayserl. Regier. Recht. S. 602.
(2) in der 4ten Abhandl. aus dem Oesterr. Staatsr. p. 155.
(3) in seiner Grundfest. 1. Th. 764. S.

anderer bösen Schrifften, für infam erkläret worden ist, den kan kein einzelner Reichsstand wieder ehrlich machen, auch nur in Absicht auf seine eigene Lande: So dencke ich.

Der Freyherr von KREITTMAYR hingegen schreibt (1): „Restitutio Famæ ist zwar in Ansehung unmittelbarer oder in die Reichsacht erklärter Personen ein unstrittig Kayserliches Reservat, und in Ansehen Reichsständischer Unterthanen ein unstrittiger actus Superioritatis territorialis. Ob aber die lezte Restitution auch extra Territorium würcke, sonderlich wann Infamia durch ein allgemeines Reichsgesez bestimmt, oder von dem Kayser und den höchsten Reichsgerichten selbst, oder von Andern, bestimmt ist, item, ob der Kayser auch iemand, welcher von einem Reichsstand für ehrlos erklärt worden, ohne selbigen Reichsstandes Bewilligung restituiren könne? ist noch juris dubii & controversi. Not. ad Cod. civ. P. 5. C. 28. §. 3. b. c. d. „

§. 5.

Grund desselbigen.

Der Grund dises Landesherrlichen Wiederehrlichmachungsrechts ist ein dißfalls unwidersprochenes Reichsherkommen, und weil ordentlicher Weise der, so das Recht hat, Jemanden für unehrlich zu erklären, auch befugt ist, dise von ihme angesezte Strafe, aus bewegenden Ursachen, wieder aufzuheben.

In dem Reichsschluß von 1731. §. 13. *n.* 5. wird, dem Zusammenhang nach, von dem Kayser und Reich der Landesherrschafft zugestanden, Handwercksleute Famæ zu restituiren und zu rehabilitiren.

§. 6.

Wer ehrlich gemacht werden könne?

Wer wieder ehrlich gemacht werden könne? ist zum Theil schon oben angezeiget worden; deme noch beyzufügen ist, daß solches geschehen könne, das Verbrechen mag bestanden haben, worinn es will.

Es kan aber kein Landesherr darzu genöthiget werden; und es ist seiner Einsicht, Gewissen und Ehre zu überlassen, 1. in was für Fällen, und 2. aus was für Ursachen er die Wieder-Ehrlichmachung Jemanden angedeyhen lassen, oder abschlagen will, oder nicht?

§. 7.

Was dabey zu beobachten?

Der bemeldte Reichsschluß von 1731. gedencket der, nach ausgestandener obrigkeitlichen Straffe, erhaltener Restitutionis Famæ; und so ist es auch allen Rechten gemäß: Verbrechen, und zwar

J 3 so

(1) im deutsch. Staatsr. §. 94. p. 162.

so grobe Verbrechen, um derentwillen man der Ehre beraubt werden kan, sollen und müssen gestraft werden; alsdann kan die Landesherrschafft, befindenden Umständen nach, auch wieder Gnade erzeigen.

§. 8.

Würckung. Wann ein Reichsstand einem von einem anderen Reichsstand, oder auswärtigen Herrn, für unehrlich Erklärten Famam restituirt, kan er nicht als eine Schuldigkeit verlangen, daß der Herr, welcher die Straffe angesezet hat, oder andere Auswärtige, ihne ebenfalls als ehrlich paßieren lassen sollen: Wann es hingegen eben der Herr thut, der die Straffe bestimmet hat; so fället der ganze Grund hinweg, warum er irgendwo sollte und könnte für unehrlich gehalten werden.

Uebrigens hat die Restitutio Famæ, nicht zwar an sich, wohl aber in Ansehung derer Folgen, ihre merckliche Grade; und kommt es dahero auf den Landesherrn an, wie vollständig die Restitution seyn solle, oder nicht? Z. E. ob ein restituirter Handwercksmann nur für seine Person auf dem Handwerck arbeiten dörffe, oder ob ihme auch erlaubt seyn solle, Gesellen zu halten, Jungen zu lehren? u. s. w.

Allemal aber hat dise Restitution die Würckung, daß einem solchen Restituirten kein Vorwurff wegen des begangenen und abgestraften Verbrechens gemacht werden, oder es widrigen Falles ebenfalls bestraft werden darff; dahero es auch in mehrbesagtem Reichsschluß als ein von denen Reichsständen nicht zu geduldender Handwercksmißbrauch angesehen wird, wann ein ein solcher Mann, oder um seinetwillen gar eine ganze Zunfft, für unredlich gehalten werden wolle, die Handwerckspursche auffstehen, und einander umtreiben, oder abstrafen.

Vierzehendes Capitel.

Von der Verbrechen Abolirung.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Was der Verbrechen Abolirung seye? §. 3. Rechte des Landesherrns. §. 4. Wann sie statt finde? §. 5. Was dabey zu beobachten? §. 6. Würckung.

§. 1.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

ENGAU (Joh. Rud.) Diss. de Abolitione. Jena, 1754. 4.

LEYSER (Aug. à) Progr. de Cautelis à Principe in concedenda Criminum abolitione observandis; Witteberg, 1739. 4. und in seinen Medit. ad Pandect. Specim. 626.

TRIER (Joh. Wolffg.) de abolitione Criminum; Franckfurt an der Oder, 1734. 4.

§. 2.

Was der Verbrechen Abolirung seye?

Die Abolirung eines Verbrechens bestehet darinn, wann der Landesherr nicht nur den, der es begangen hat, dergestalt begnadiget, daß er in und ausser Rechtens dafür angesehen werden solle, als wäre die Sache nie geschehen; sondern wann er auch die darüber geführte und gesammlete Acten caßiren und vernichten lässet:

Sie erstrecket sich mithin weiter, als die blosse Nachlassung der verwürckten Strafe, oder auch als die Restitutio Famæ.

§. 3.

Rechte des Landesherrns.

Es ist dises ein Stück der Landeshoheit, welches 1. auf keinem Gesez, sondern auf dem Reichsherkommen, beruhet, das denen Landesherrn dises nie widersprochene Recht beyleget; welches 2. hingegen keinem Landsassen zukommt, wann er gleich die peinliche Gerichtbarkeit besizet.

§. 4.

Wann sie statt finde?

Dise Begnadigung findet in allen Verbrechen statt; in so ferne dieselbige nach göttlichen Rechten nicht nothwendig mit dem Leben bestraffet werden müssen:

So dann kan sie vor oder nach erstandener Straffe ertheilet werden.

§. 5.

Was dabey zu beobachten?

Was dabey zu beobachten seye? schreiben die Reichsgeseze nicht vor: Es kommt also darauf an, daß die Bewegursachen einer solchen Abolition mit der Gerechtigkeit und der Rücksicht auf das gemeine Beste in einer gewissen Verhältniß, nicht aber in einem Widerspruch, stehen; wiewol auch darinn die Erkenntniß und Ermäßigung dem Gewissen und der Einsicht des Regentens und seiner Räthe überlassen bleibt.

§. 6.

§. 6.

Würckung. In Ansehung der Würckung ist einiger Unterschid: Abolirt ein Reichsstand ein Verbrechen, so von seinen Unterthanen in seinem Land begangen worden ist, wird solches innerhalb Landes bey allen Gelegenheiten seine Rechtskrafft beweisen, und ein also Begnadigter dafür angesehen werden können und müssen, als wäre er je und allewegen ein unverläumdeter und unbescholtener Mann gewesen; so gar, daß einer, so ihme das begangene Verbrechen vorrücket, zu einer proportionirlichen Straffe gezogen werden kan; und so muß es nach dem Völckerrecht auch in andern Ländern gelten:

Wann hingegen 1. eines Landesherrn Unterthan in einem fremden Gebiete ein Verbrechen begienge, und jener Landesherr wollte das Verbrechen aboliren, oder wann 2. Jemand ein Verbrechen in einem fremden Land begangen hätte, und der Regent des Landes, in welchem er sich nunmehro aufhält, wollte ihn davon lossprechen; so würde es in beyden Fällen darauf ankommen: Ob und wie ferne die andere Landesherrn solche Abolition erkennen wollten oder nicht?

Fünfzehendes Capitel.

Vom Marcktrecht.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Der Märckte Gattungen. §. 3. Rechte des Kaysers, §. 4. des Landesherrns. §. 5. Was dabey zu beobachten? §. 6. Stücke des Marcktrechts. §. 7. Von Maynz, §. 8. Oesterreich rc. §. 9. Chur-Sachsen, §. 10. Chur-Pfalz, §. 11. Brixen, §. 12. Verden. §. 13. Ostfrießland, §. 14. Pommern, §. 15. Sachsen-Lauenburg, §. 16. Würtemberg, §. 17. Mehreres *remissive.* §. 18. Stappelrecht.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

CRE-

CREGEL (Ern.) Diss. de Nundinis. Altorff, 1658. 4.

FRITSCH (Ahasv.) Tr. de regali Nundinarum jure & privilegiis. Jena, 1660. 4. und in seinen *Opusc. Tom.* 2. *Part.* 3. *p.* 400.

HABERKORN (Henr. Petr.) Diss. de Nundinis. Giessen, 1670. 4.

HAHN (Joh. Phil.) oder des Resp. Joh. Horix, Diss. de jure instituendi Nundinas, in Imperio Romano & Germanico. Maynz, 1752. 4.

KLEIN (Joh.) Diss. de Nundinis solennioribus; vulgo Reichs-Messen. Rostock, 1696. 4.

RHETII (Joh. Frid.) Diss. de Nundinis solennibus. Franckfurt an der Oder, 1661. 4.

RYSSEL (Joh. Jac. de) Diss. de Nundinis. Erfurt, 1692. 4.

THOMÆ (Joh.) Diss. de Nundinis. Jena, 1650. 4. und mit der Rysselischen Diss. Halle, 1724. 4.

§. 2.

Der Märckte Gattungen.

Das Wort: Meß hat keine bestimmte Bedeutung: Bald nennet man die von dem Kayser erhaltene Marcktfreyheit so; bald aber auch alle in grossen Stätten haltende Märckte.

Jahrmärckte seynd feyerliche Märckte, welche, an denen damit begabten Orten, zu gewissen bestimmten Zeiten des Jahres gehalten werden, und auf welchen insgemein auch die Fremde mehrere Freyheiten im Handel und Wandel zu haben pflegen, als an Wochenmärckten.

Wochenmärckte endlich seynd die Märckte, welche in denen Stätten, an gewissen Tagen der Woche, gehalten werden, hauptsächlich um die zum täglichen Gebrauch benöthigte Lebensmittel, auch andere unentbehrliche Nothdurfft, sich auf selbigen anschaffen zu können.

Es gibt ferner an manchen Orten besondere Gattungen von Märckten für einzelne Arten von Waaren, als: Flachsmärckte, Fruchtmärckte, Holzmärckte, Roßmärckte, Viehmärckte rc.

§. 3.

Rechte des Kaysers.

Ehedessen liessen sich auch wohl grosse Reichsstände, noch mehrers aber die schwächere, und ins besondere die Reichsstätte, Kayserliche Freyheitsbriefe darüber ertheilen, daß sie das Recht haben sollten,

eine Meß, oder Jahrmarckt, ja auch wohl einen blossen Wochenmarckt, anlegen zu dörffen. (1)

§. 4.

Des Landesherrns.

Indessen haben doch die Reichsstände schon seit vilen hundert Jahren hergebracht, in ihren Landen nach Gefallen Jahr- und Wochen- auch andere Märckte, anlegen zu dörffen, welches auch sehr offt durch die öffentliche Zeitungs- und andere Blätter dem Publico wissend gemacht wird; und es ist mir nicht bekannt, daß ihnen von dem Kayserlichen Hof dißfalls jemalen eine Einrede geschehen wäre.

Zwar sprache der Reichs-Hofrath Anno 1736. 10. Jan. in Sachen: Basel contra Basel: „Woferne der Herr Bischoff über den per speciale Privilegium Maximilianeum de An. 1516. erlangten vierten Jahrmarckt auf eben solche Art, wie jener gestattet worden, noch einen fünften Jahrmarckt anordnen wollte; so hätte Derselbe vorhero bey Jhro Kayserlichen Majestät um dessen allergnädigste Bewilligung, wie von Alters her, gehorsamst anzuhalten:„ Gleichwie aber 1. in vorigen Zeiten über viles Kayserliche Bewilligungen von ein- und anderen Ständen, aus allerley bald erheblich- bald unerheblichen Gründen, nachgesuchet worden seynd, was manche andere Stände, mit Wissen und ohne Widerspruch des Kayserlichen Hofes, für sich allein gethan haben, 2. auch von deme, was vor dem Westphälischen Friden und der darinn so nachdrücklich beschehenen Bestättigung derer Teutschen Reichsstände Landeshoheit geschehen ist, sich auf die folgende Zeiten kein bündiger Schluß machen lässet; so glaube ich gänzlich, daß, wann die Sache an den Reichsconvent gediehen wäre, gesammte Reichsstände eine gemeinsame Reichsbeschwerde daraus gemacht haben würden, und der Reichs-Hofrath würde vermuthlich schwerlich gegen einen Chur- oder alten Reichs-Fürsten so gesprochen, noch derselbige sich dabey beruhiget haben.

Und eben so wenig bedarff ein Landesherr in dergleichen ordentlicher Weise des Gutachtens oder der Einwilligung seiner Landstände; es erfordere es dann die Verfassung seines Landes, oder er thue es freywillig, welch lezteren Falles es ihme in anderen Fällen zu keinem Nachtheil gereichet.

In dem **Würtembergischen** Landtags-Abschid von 1583. liset man: „Ob es dann für thunlich ermessen, daß, zu Vermehrung des Rind-

(1) v. Mein Tr. von den Kayserl. Regier. Rechten. S. 580.

Rindfleisches, sondere Viehmärckt aufzurichten? mögen Uns hernach Unsere getreue und gemeine Landschafft, oder Dero verordneter Ausschuß, ihr unterthänig umständlich Bedencken hierüber, wie? wo? und wann? gehorsamlich zufertigen; so wollen Wir, da es räthlich befunden, darzu mit Gnaden auch gern verholffen seyn."

Die Ertheilung des Rechts eines Wochenmarckts halten einige Rechtsgelehrte auch für ein Stück der Landeshoheit; die mehrere hingegen sehen sie als eine Folge der Stattgerechtigkeit an, und legen dahero solche auch denen Stattmagistraten bey.

§. 5.

Ein Landesherr hat bey einer solchen Begnadigung nichts zu beobachten, als, daß nichts zum Nachtheil derer Gerechtsamen eines Drittens geschehe; darunter aber nicht gehöret, wann bloß andere Benachbarte vorwenden, daß sie so dann an ihren Märckten weniger Abgang haben würden: Wohl aber, wann ein Ort eine rechtskräfftige Landesherrliche Freyheit hat, daß in einem gewissen Bezirck um dasselbige herum kein anderer Marckt errichtet werden solle. Was dabey zu beobachten?

Auch pfleget man von selbsten, um des gemeinen Bestens willen, zu beobachten, daß die Märckte verschidener einander nahe gelegener Orte nicht auf einerley resp. Wochen oder Täge fallen.

Uebrigens seynd in Teutschland, zumalen in dem oberen Theil desselbigen, nicht nur die Stätte und gewisse Flecken, welche deßwegen Marcktflecken heissen, sondern auch die Dörffer, des Rechts eines Jahrmarcktes fähig.

§. 6.

Die Privilegia und Freyheiten, (schreibt der Freyherr von KREITTMAYR (1),) deren sich die Kauffleute und Marckgäste auf offenen Märcken zu erfreuen haben, seynd zwar nicht überall gleichförmig, sondern nach dem Innhalt der Conceßionen, oder local-Gewohnheiten, sehr unterschidlich: Darinn aber kommen sie allenthalben übereins, daß nicht nur die Kauffleut des Orts, wo der Marck gehalten wird, sondern auch alle dahin kommende fremde Handelsleute, ihre Waaren währenden Marcks feil bieten darffen, u. s. w. Stücke des Marcktrechts.

Das mehrere davon kommt anderwärts vor.

K 2 §. 7.

(1) ad Cod. civ. Bavar. 5. Theil, 26. Cap. §. 5. S. 2380.

§. 7.

Von Maynz. Der Churfürst zu Maynz ordnete durch ein Patent von 1747. 22. Dec. jährlich zwey Messen zu Maynz an, davon die erste den nächsten Werktag nach dem Sonntag Lätare, die andere aber Montags nach Mariä Himmelfahrt, den Anfang nehmen, und 14. Werktage hindurch andauren, auch ordentlich ein- und ausgeläutet werden sollen ꝛc.

Ferner gabe der Churfürst heraus eine aus 26. §§. bestehende Ordnung für dise beyde Messen; eine Verordnung wegen des Meßcredits und Zahlungs-Termins; wegen des Lohns der Reffträger zu Meßzeiten; einen Abriß wie alle Butten, (Kaufläden,) in beyden Messen stehen, u. s. w.

Weiter legte Chur-Maynz zu Cassel bey Maynz einen wochentlichen Viehmarckt von Hornvieh, Schafen, Hämmeln und Schweinen an, und liesse Anno 1748. 10. Apr. eine Verordnung deßwegen ausgehen.

§. 8.

Oesterreich ꝛc. Von der Oesterreichischen Regenten Befügniß, Marcktrecht zu ertheilen, kan Herr SCHROETTER (1) nachgesehen werden.

In der Mährischen erneuerten Landes-Ordnung von 1628. ist versehen: „Wir wollen in disem Marckgrafthum, daß Uns allein zustehen solle, so wohl Wochen- als Jahrmärckte, wo, wann und wie vil Wir deren wollen, zu ordnen und zu sezen; so hat derowegen Niemand Macht, ohne Unsere, oder der nachkommenden regierenden König und Erben zum Marckgrafthum, gnädigste Bewilligung einigen Jahr- oder Wochenmarckt irgendswo anzustellen.„

§. 9.

Chur-Sachsen. In der Chur-Sächsischen Erledigung derer Vogtländischen Landesgebrechen von 1583. wird gemeldet: Es seye geklagt worden, daß auf die Feyertage vor etlichen Kirchen, vor und nach gehaltener Predigt, aus fremden benachbarten Stätten Schuhe, Stifel, Sensen, und andere Waaren, zu feilem Kauff gebracht, Marckt gehalten, und daselbst, den Handwerckern der Stätte zum Abbruch, verkaufft, auch dadurch zu allerley Beschwerung Anlaß gegeben werde; es solle dahero denen auswärtigen Stätten solch feilhaben und verkauffen vor denen Kirchen gänzlich verbotten seyn.

Die

(1) in seiner 4ten Abhandl. aus dem Oesterr. Staatsr. p. 159.

Die Erledigung der Landesgebrechen von 1612. besaget: „Was sonsten, zum 27sten, wegen derer Wochen- und Jahrmärckte, welche denen kleinen Stättlein, zum Nachtheil derer andern nahe angelegenen Stätte, verstattet seyn sollen, fürbracht und gesuchet worden, hat man sich nicht zu erinnern, daß jemals ohne Vorbewußt und Einwilligung derer benachbarten Stätte und Aemter dergleichen bewilliget und nachgegeben worden: Da sich aber eine oder die andere Statt in specie beschweren und bey Uns gehörender massen anbringen wird; soll auch hierinnen die Billigkeit verschaffet werden:

Wie dann ingleichem, zum 28sten, wegen derer Salzmärckte, so in etlichen Dörffern, denen Stätten, welche des Salzkauffs halben sonderlich privilegirt, zu mercklichem Abbruch, bißhero gehalten, wann derenthalben supplicando Ansuchung geschicht, durch Befehlich gebührende Anordnung erfolgen, und solche Stätte bey ihren Privilegien und erlangten Gerechtigkeit gehandhabt werden sollen.„

Anno 1625. 14. Mart. ertheilte Churfürst Johann Georg I. der Statt Leipzig die Freyheit: Jährlich zwey Ochsen- Vieh- und Roß-Märckte halten zu dörffen: Nachdeme aber selbige durch das Kriegswesen in Abnehmen gerathen, wurde sie von Churfürst Johann Georg II. Anno 1675. 15. Apr. erneuert; hingegen solle der Churfürstlichen Cammer von jedem Stück Pferd, Rind- oder anderem Vieh, so auf offenen Marckt dahin kommen werde, 3. Pfennige gereichet werden; auch behielten der Churfürst und seine Nachkommen sich bevor, dise Befreyung, nach befinden und belieben, zu mehren, zu mindern, oder auch gänzlich aufzuheben.

In der Erörterung der Landesgebrechen von 1661. Tit. von Justit. Sachen §. 100. wird gemeldet: Wann ein Ort um einen neuen Jahrmarckt bitte, werde dise Ordnung in Acht genommen, daß man vor allen Dingen mit Fleiß erkundige: Ob einiger Statt, Zunfft, oder Jemand anderes, dadurch präjudiciret werde? Ehe und zuvor man aber dieselbe darüber gehöret, und entweder ihre Einwilligung erlangt, oder die Contradiction unerheblich befunden, pflegen dergleichen Privilegien nicht ausgefertiget zu werden; welches dann auch der Policey-Ordnung gemäß seye, und werde auf solche Maaße Niemand, sich hierüber zu beschweren, Ursach haben.

Anno 1681. 10. Dec. flosse in eine Churfürstliche Resolution für die Landschafft ein: „Die Landesregierung werde die Märckte auf denen Dörffern, welche nicht von Alters hergebracht, oder womit die

benachbarte Stätte nach der Zeit nicht zufriden gewesen, abzuschaffen wissen. „

Anno 1714. suchten einige fremde Kauffleute an, die Leipziger Jubilate-Messe um acht Tage weiter hinaus zu verschieben: Es wurde aber den 21. Febr. in einer ausführlichen Resolution abgeschlagen.

§. 10.

Chur-Pfalz. In der **Chur-Pfälzischen** Resolution für die Ober-Pfälzische Ritterschafft von 1579. 13. Jul. wird gemeldet: Daß die Aufrichtung der Wochenmärckte nicht zur nidern Gerichtbarkeit gehöre.

§. 11.

Brixen. Von der Bischöffe zu **Brixen** Recht, Jahr- und andere Märckte zu ertheilen, siehe den LÜNIG. (1)

§. 12.

Verden. Die Statt **Verden** erhielte von Bischoff Bartholden Anno 1491. das Recht eines Jahrmarckts.

§. 13.

Ostfrießland. Von **Ostfrießland** meldet H. von BRENNEISEN (1): „ Aus der Policeyordnung der Gräfin Anna erhellet, daß die Landesherrn so wohl in Emden, als in den andern Stätten und Flecken, gewisse Jahrmärckte angeordnet und dieselbe mit gewissen Privilegiis versehen haben: Es führet auch BENINGA *Lib. 2. Cap. 132.* an, daß Graf Edzard I. Anno 1528. in dem Flecken Lehr nicht allein einen gewissen Jahrmarckt, sondern auch einen Wochenmarckt, angeordnet habe; er hat auch die Conceßion - - von Wort zu Wort eingeruckt. - - In dem Recht, Jahrmärckte anzuordnen, ist keine Veränderung in den Landes-Verträgen vorgegangen, und folglich die Sache in dem vorigen Stand gebliben; wie dann auch die Landesherrn von Zeit zu Zeit in Stätten und Flecken, da sie es dienlich gefunden, Jahrmärckte angeordnet haben. „

In dem Ostfriesischen Vertrag von 1611. liset man §. 47. „ Endlich verspricht Se. Gnaden (der Graf,) denen von Emden, daß Sie den von denen von Lier erhaltenen Zwangmarckt abschaffen wollen; wie Sie dann denselben hiemit abschaffen, und gestatten denen da herum ligenden Dörffern und Kirchspilen, ihre Sachen und Waaren so wohl

(1) in seiner Grundfest. I. Th. 763. S.
(2) in der Ostfries. Histor. ꝛc. Tom. I. Lib. I. p. 78. 217.

wohl an andern zu Marckt zu bringen, als nach Lier; solcher gestalt, als ihnen freygestanden, zu thun, ehe und bevor denen von Lier das Privilegium eines freyen Wochenmarckts ist verliehen gewesen."

§. 14.

In Pommern rechnet der Herr von TESSIN (1) unter die Land-Ständische Gerechtsamen: Nundinarum ac Stapularum sive deponendarum mercium jus: (Niderlage) In hoc Princeps non nisi prævio Ordinum consilio & consensu quicquam mutare potest. Erbeinigung de an. 69. §. 29. auch alle Niderlagen, Jahrmärckte ꝛc. Pommern.

§. 15.

In einer Herzoglich-Sachsen-Lauenburgischen Urkund für das Land Hadeln von 1582. liset man: "Wir, als der Landesfürst, haben auch, Unsern Burgern und der ganzen Landschafft zu Förderung und gutem, aus rechter vollkommener Wissenschafft, (das Weichbild Otterndorff) mit zween gemeinen freyen Jahrmärckten, einen acht Tage vor St. Viti und Modesti, den andern acht Tage vor Michaelis Archangeli, jeden Marckt drey Tage, sind sechs Tage, auf dem Kirchhofe nach Jahrmarckts-Freyheiten und Rechten zu haben, zu halten und zu gebrauchen, und das Stätte- (Stand-) Geld, so von dem Kirchhof gegeben wird, durch zwey darzu verordnete Personen, als eine aus dem Rath, und die andere von der Kirchen Leviten, in die Hände der Armen zu wenden, gnädiglich vergönnet, begabet und begnadet." Sachsen-Lauenburg.

§. 16.

In denen Herzoglich-Würtembergischen erneuerten Privilegien für die Statt Ludwigsburg von 1752. 9. Dec. ist enthalten: "Also bestättigen Wir auch, 5tens, derselben die zu ihrem Flor und Aufnahm beschehene Begnadigung mit alljährlicher Haltung zweyer Haupt-Jahrmärckten, und zwar, daß solche jedesmahls acht Tage nach der Franckfurter Meß angehen, und eine ganze Woche continuiren, auch gesammte incorporirte und benachbarte Orte, in specie aber die in Stuttgart wohnende Kauffleute, so wohl auf sothane Jahrmärckte, als auch auf die wochentliche Marcktttäge, ihre Waaren, Vieh und Victualien, zum Verkauff, dahin zu bringen, invitirt seyn sollen." Würtemberg.

(1) in Jur. publ. Pomer. Suec. in Hr. von LUDEWIGS Reliqu. MStor. Tom. 9. p. m. 461.

§. 17.

Mehreres remissive.

Von Handlungs-Sachen auf Messen, Jahr- und Wochenmärckten aber ist in dem Tr. von der Landeshoheit in Policeysachen nachzusehen.

§. 18.

Stappelrecht.

Dem Hause Oesterreich schreibet SCHROTTER (1) das Recht zu, Stappelrecht, oder die Niderlagsgerechtigkeit ertheilen zu können; welches sonst nur dem Kayser, und zwar mit Bewilligung derer Churfürsten, zustehet.

Sechzehendes Capitel.

Von dem Stattrecht.

Innhalt.

§. 1. Schrifft. §. 2. Das meiste *remissive.* §. 3. Von Baden, §. 4. Braunschweig, §. 5. Hessen, §. 6. Holstein, §. 7. Mecklenburg, §. 8. Schweden, §. 9. Würtemberg, §. 10. Zähringen, §. 11. Reckheim, §. 12. Wied, §. 13. und sonst. §. 14. Stattrecht, worinn es bestehe?

§. 1.

Schrifft.

Hieher gehörige Schrifft:

THOMASIUS (Christian.) de jure Statuum Imperii dandæ Civitatis. Halle, 1696. 4.

§. 2.

Das meiste remissive.

Von diser Materie habe ich schon in dem Tr. von denen Kayserlichen Regierungsrechten in Teutschland (2) umständlich gehandelt, und gezeigt, daß der Kayserliche Hof zwar noch jezo derer Reichsstände Landesherrliche Befügniß, Stattrecht zu ertheilen, nicht erkennen

(1) in der 4ten Abhandl. aus dem Oesterr. Staatsr. p. 161.
(2) S. 563.

erkennen wolle: Daß aber dennoch die Reichsstände in ruhigem Besiz desselbigen seyen, und es ihnen mit Grund nicht streitig gemacht werden könne; dabey lasse ich es bewenden, und füge nur noch dises wenige bey.

§. 3.

Marckgraf Jacob zu **Baden** gabe An. 1590. dem Ort Emmendingen Stattrecht. Von Baden.

Marckgraf Friderich VI. begnadigte Mühlberg An. 1664. mit dem Stattrecht.

Marckgraf Carl Wilhelm verliehe dem An. 1715. neuerbauten Ort Carlsruhe Stattrecht.

Und Marckgraf Carl Friderich ertheilte dem Dorff Lörrach Anno 1756. Stattrecht.

§. 4.

Die Herzoge Heinrich der Jüngere und Julius zu **Braunschweig** erbauten bey Wolfenbüttel die Neustatt und folgends die Heinrichstatt; so dann verliehe Herzog Heinrich Julius diser Heinrichstatt An. 1602. besondere Privilegien, Statuten und Ordnungen. Braunschweig.

§. 5.

Landgraf Friderich zu **Hessen-Homburg** liesse An. 1698. 12. Febr. durch den Druck bekannt machen: Daß er zu Erbauung einer neuen Statt, so er Louysenstatt genannt, einen Ort habe abzeichnen lassen 2c. Hessen.

§. 6.

Herzog Johann Adolf zu **Holstein** gabe An. 1608. Husum das Stattrecht. Holstein.

§. 7.

In **Mecklenburg** verliehe Herzog Carl Leopold dem Dorff Dassau Stattrecht: Der Gutsherr von Berckentin beschwerte sich aber darüber bey dem Reichs-Hofrath; welcher An. 1721. 16. Dec. dise Conceßion wieder aufhebte: Als auch darauf in einem Herzoglichen Rescript **Burgermeisters und Raths** zu Dassau gedacht wurde, erfolgte von dem Kayserlichen Commissario, Herzog Christian Ludwig, An. 1735. 22. Febr. ein Salvatorium, und die Versicherung, daß dergleichen nicht ferner mehr geschehen sollte. Mecklenburg.

Als aber die Juristen-Facultät zu Jena An. 1762. in einer Urtheil abermalen Dassau ein **Stättlein** nannte, brachte es der dermalige Be-

 sizer

sizer von Eyben mit unter die Beschwerden, warum er davon an das Cammergericht appellirte: Weil aber allda nicht darauf reflectirt wurde, beschwerte er sich bey der Cammergerichts-Visitation, welche zwar auch nichts deßwegen verfügte; indessen ist doch dadurch die Reichs-Hofräthliche Erkenntniß nicht aufgehoben.

§. 8.

Schweden. König Carls XI. in Schweden Freyheiten, so er für eine an der Weser neu zu erbauende Statt, Carlsburg, An. 1674. ertheilet hat, seynd an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen.

§. 9.

Würtemberg. In **Würtemberg** ertheilte Herzog Friderich dem An. 1599. neu zu erbauen angefangenen Ort Freudenstatt Stattgerechtigkeit.

Und Herzog Eberhard Ludwig legte dem An. 1704. neu angelegten Ludwigsburg gleiche Freyheit bey. Aus denen An. 1752. 9. Dec. erneuerten Privilegien dises Orts (2) kan man allerley erlernen, was hier zu Land unter die Stattgerechtigkeit gerechnet wird. Unter anderem heißt es: „Welchemnach auch, 3tens, dieselbe alle und jede Jura, Privilegia, Beneficia und Reditus, deren die andere Stätte und Aemter Unsers Herzogthums, krafft Unsers Fürstlichen Landrechtens, auch Landes- und anderer Ordnungen, generaliter berechtiget seynd, ebenmäßig zu geniessen und zu exerciren haben; und unter solchen namentlich den Salzkauff, Weg- und Standgeld bey Jahr- und Wochenmärckten auf freyem Plaz und im Rathhaus, gemeine Rügungen in Communsachen, (mit Innbegriff der dahin sich qualificirenden Ungehorsamsstrafen,) doch in beederley Fällen nicht über 1. fl. 30. kr. nicht weniger das völlige Burger- und Beysiz-Geld, &c.„

§. 10.

Zähringen. Berthold III. Herzog zu **Zähringen** ertheilte schon im Jahr 1120. Freyburg Stattrecht; davon die Urkund bey H. SCHOEPFLIN (3) und H. von SELCHOW (4) gelesen werden kan.

Auch hatte Bern von disem Herzog das Stattrecht erhalten.

§. 11.

(1) im Bremisch: Magaz. 7. Band, 1. S.

(2) v. mein Teutsch: Staats-Archiv. 1753. Tom. I. pag. 534. sqq.

(3) Histor. Zaring. Badens. Part. 5. n. 25. p. 50.

(4) in seiner jurist. Bibl. 3. Band, S. 60.

§. 11.

Der Graf zu **Reckheim** suchte An. 1652. bey dem Kayser an: Ihme zu erlauben, daß er die Statt Reckheim biß an die Maaß erweitere: Der Reichs-Hofrath meldete darauf in seinem Gutachten (1): Der Graf wäre zu bescheiden: Daß er sich wegen Extendirung der Statt Reckheim biß an die Maaß seines Rechts zu gebrauchen wissen werde: Dann es seye einem jeden Stand erlaubt, auf seinem Grund und Boden eigenes Beliebens auch Vestungen zu bauen, wann es allein nicht in æmulationem der Benachbarten, noch, den allgemeinen Landfriden und die Commercia dadurch zu turbiren, angesehen seye: Und der Kayser liesse es An. 1653. 8. Mart. dabey. Reckheim.

§. 12.

Der Graf zu **Wied** machte den Flecken Neu-Wied An. 1662. zu einer Statt: Daß es aber mit ausgebetener und erhaltener Kayserlicher Erlaubniß und Conceßion geschehen seye, erhellet aus denen unten (2) angezeigten Stellen. Wied.

§. 13.

Mehrere Exempel, da von denen Häusern Sachsen, Brandenburg, Bayern, Pfalz, Braunschweig, Würtemberg, Holstein, Pommern, Mecklenburg, Hessen, Cleve, auch geistlichen Fürsten und Grafen, Stattrecht ertheilet worden ist, finden sich beym PFEFFINGER. (3) Und sonst.

§. 14.

Worinn übrigens die besondere Stücke einer Stattgerechtigkeit bestehen; davon ist in meinem **Tr. von den Rechten der Teutschen Unterthanen** nachzuschlagen. Stattrecht, worinn es bestehe?

(1) Samml. von R. Hofraths-Gutacht. Part. 1. p. 76. sqq.
(2) v. Meine Opusc. acad. p. 146. und 162.
(3) im Vitriar. illustr. Tom. 3. p. 159. sqq.

Sibenzehendes Capitel.

Von Freystätten, oder Asylis.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Was Freystätte seyen? §. 3. Gattungen. §. 4. Recht des Kaysers, §. 5. des Landesherrns. §. 6. Grund desselbigen. §. 7. Was dabey zu beobachten? §. 8. Würckung. §. 9. Von Oesterreich, §. 10. und Bayern.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

BARTHEL (Joh. Casp.) de jure Asyli; Würzburg, 1733. 4.

ENGELBRECHT (Christoph. Joh. Conr.) de injusta Asylorum immunitatisque Ecclesiarum ad Crimina dolosa extensione, & potestate Principis, vel abusum Asylorum tollendi, vel Asyla plane abolendi. Helmstatt, 1720. 4.

HAHN (Joh. Phil.) Diss. de ancipiti in Terris vel Civitatibus mixtæ Religionis Asylorum jure. Maynz, 1755. 4.

MYLERI (Nic.) Asylologia, s. de jure circa Asyla. Stuttgart, 1663. 4. Tübingen, 1668. 4.

ZECH (P.) Tr. de jure Asyli ecclesiastici.

§. 2.

Was Freystätte seyen? Freystätte, oder Freyungen, davon hier die Rede ist, seynd Oerter, wohin diejenige, so eines Verbrechens beschuldiget werden, oder selbiges würcklich begangen haben, sich flüchten können.

§. 3.

Gattungen. Sie seynd von zweyerley Gattungen: Bey denen Röm. Catholischen nemlich hält man alle Kirchen und Clöster für dergleichen Freyorte: Es gehöret aber dise Art nicht hieher, sondern in das Päbstliche

Kirchen-

Kirchen-Recht; ausser daß man fragen könnte: Ob ein Landesherr dergleichen Freystätte, oder doch den Mißbrauch derselbigen, abstellen könne, und wie fern? wobey ich mich aber auch nicht aufhalten will, weil die Entscheidungsgründe nicht aus unserm Teutschen Staatsrecht, sondern anderwärtsher, genommen werden könnten und müßten.

Bißanhero bedienen sich die Catholische Landherrn hierzu noch immer des Päbstlichen Hofes. Z. E. So ergienge, auf Ansuchen des Chur-Bayrischen Hofes (1), Anno 1760. 26. Apr. eine Päbstliche Bull, vermöge welcher das Asylum in puncto Desertionis und anderer militar-Verbrechen nicht mehr statt haben, sondern die unweigerliche Extradition dergleichen Delinquenten, auf Parole, daß man sie weder mit Leibs- noch Lebensstrafe hierum belegen wolle, allezeit gleich geschehen solle.

Die andere Gattungen von Freystätten hingegen ist diejenige, wann eine weltliche hohe Obrigkeit einen weltlichen Ort begnadiget, daß er ein solcher Freyheitsort seyn solle:

Und auch dise leztere können wiederum von sehr verschidener Art seyn, in Absicht auf die der Freyheit fähige oder unfähige Personen, auf die Verbrechen, auf die Zeit, wie lang die Freyheit bey jeder sich dahin flüchtenden Person dauren solle, auf die Art, zu untersuchen: Ob und wie ferne der Flüchtling schuldig oder unschuldig seye? und auf die Folgen in dem einen oder anderen Fall; je nachdeme es der Ertheiler einer solchen Freystatt für gut findet.

§. 4.

Recht des Kaysers.

Wie weit sich dißfalls die Kayserliche Rechte in denen Landen derer Teutschen Reichsstände erstrecken? ist an seinem Ort (2) untersuchet worden.

§. 5.

des Landesherrns.

Aber auch Teutsche Reichsstände seynd befugt, dergleichen Freystatts-Begnadigungen zu ertheilen; und zwar so wohl für ihre eigene Unterthanen, als auch in seiner Maasse für Fremde; in so weit nemlich die Ausliferung derer Verbrechere an den Landesherrn, in dessen Gebiet sie sich geflüchtet haben, nicht als eine Schuldigkeit gefordert werden kan, noch von ihme aus gutem freyem Willen gestattet werden will.

(1) Freyh. von KREITTMAYR ad Cod. civ. Bavar. 5. Theil, 19. Cap. §. 36. S. 2123. add. *Idem* ad Cod. crim. 2. Theil, Cap. 6. §. 14. S. 131.

(2) in dem Tr. von den Kayserl. Regier. Recht. S. 578.

§. 6.

Grund desselben.

Der Grund dises Rechts beruhet auf dem Reichs-Herkommen; welches aus denen hin und her in dem Reich befindlichen Exempeln von Freyungen, die nicht von dem Kayser ertheilet worden seynd, erhellet; deren verschidene PFEFFINGER (1) erzählet.

Daß aber heutiges Tages aller Reichsstände Residenzien, Schlösser und Vestungen, ja alle öffentliche Gebaüde, denen, so sich dahin flüchten, Sicherheit vor der Verhafftung verschaffen, ist grundirrig.

§. 7.

Was dabey zu beobachten?

Bey Gestattung der Freyungen ist dahin zu sehen, daß selbige nicht zum Nachtheil der Gerechtigkeit in Untersuch- und Bestraffung derer Verbrechen gereichen.

§. 8.

Würckungen.

Der eigentliche Zweck und Würckung solle also von Rechtswegen seyn, daß der eines Verbrechens beschuldigte entweder bloß der ersten Hize seiner Verfolgere entgehen und auf seine weitere Sicherheit bedacht seyn, oder auch seine ganze Vertheidigung auf freyem Fuß führen könne: Was weiter gehet, ist ein Mißbrauch.

§. 9.

Von Oesterreich,

Das Haus **Oesterreich** ist von den Kaysern Friederich III. und Carl V. berechtiget worden: In allen Fürstenthumen, Herrschafften und Landen, die es damals gehabt hat, oder in künfftigen Zeiten gewinnen würde, Freyung zu geben.

Kayser Maximilian II. ertheilte, als Erzherzog zu Oesterreich, Anno 1570. dem Landhaus zu Linz dise Freyheit: „Zum 2. befreyen Wir auch solch Landhaus vor allen Eingriffen und gewaltthätigen Pfändungen, auch gefänglichen Einziehung derer Personen, so darinn wohnen, sich aufhalten, oder darein fliehen; und soll Niemand Macht haben, noch befugt seyn, vil weniger sich unterstehen, um einigerley Ursach willen, nach irgend eines Person, und wie hoch auch desselben Verbrechen seye, in solch Haus zur gefänglichen Einziehung zu greiffen; sondern allein (doch alles von Unsert- und Unserer Landesfürstlichen Hoheit wegen,) Unsere Landstände, derselben Verordnete, oder, abwesend ihrer, Unser jeziger und jeder künfftiger Landshauptmann ob der Ens, oder wem es derselbe befehlen wird, desgleichen in Unserem oder

(1) in Vitriar. illustr. Tom. 3. p. 1270. sqq.

oder Unserer Erben persönlichen daselbst zu Linz seyn, Unser Hofprofos: Dann sobald einer solches Landhaus und desselben Eingang oder Mauer erreichet, soll derselbe von der Statt und andern Gerichten, ausser obbemeldter Obrigkeiten, gänzlich gesichert seyn: Doch damit demnach das Uebel nicht geheget werde, oder sich solchen Landhauses Freyheit so wohl die Bösen als Guten gebrauchen; so wollen Wir, daß diejenige, so diser Gnaden um ihres Verbrechens willen nicht würdig, daselbst keinen Aufschub oder Unterschleiff haben, sondern durch die Ständ Unserm Landeshauptmann zum Einsehen jederzeit angezeigt werden; welcher alsdann, auf Anhalten der Stände, oder ihrer Verordneten, mit derselben Person und ihres Verbrechens halber die Gebühr, (doch ungeschmälert und unvorgriffen diser Freyheit,) handlen solle. „

§. 10.

In dem **Bayrischen** Codice criminali, 2. Theil, 6. Cap. §. 15. heißt es: „Was aber die Churfürstlichen Residenzen und Lustschlösser, oder andere weltliche Freyungen betrifft, (deren verschidene im Lande zu finden seynd,) sollen derselben weder fürsezliche Todschläger, noch Brenner, Strassenräuber, verschreyte Landdiebe, Gottslästerer, Kezer, Hexen und Zauberer, Sodomiten, geflissene Betrüger, Falliten, Landfridbrecher und offene Vergewaltiger, falsche Geldmünzer und Deserteurs, vil weniger, welche sich des Lasters der beleidigten Majestät schuldig gemacht, oder die Freyung violiret haben, für fähig zu achten seyn. „ und Bayern.

Der Freyherr von KREITTMAYR (1) mercket dabey an: 1. Anno 1669. seye von dem alten Hof zu München die Frag entstanden: Ob er der Freyung gaudire? und beschlossen worden: Ja! 2. Die Hofmarch Marlrhain und die Statt Fridberg hätten besondere Privilegien über dergleichen Freyungen.

(1) S. 133.

* * *

Zusaz zu pag. 73.

Aus ungedruckten Reichs-Hofraths-Conclusis ersehe ich, daß der Fürst zu Anhalt-Bernburg noch Anno 1651. den Kayser gebeten hat: Seine Residenzstatt Bernburg mit zweyen Jahrmärckten auf Medardi und Barbarä zu begnadigen; worauf der Reichs-Hofrath den 9. Febr. resolvirte: „Audiantur Vicini, als: Chur-Sachsen, Magdeburg, und andere Benachbarte.“

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob,

Johann Jacob Moser, Königlich-Dänischer Etats-Rath, von der Landeshoheit in Gnaden-Sachen Nach denen Reichs-Gesezen und dem Reichs-Herkommen, wie auch aus denen Teutschen Staats-Rechts-Lehrern, und eigener Erfahrung; Mit beygefügter Nachricht von allen dahin einschlagenden öffentlichen und wichtigen neuesten Staats-Geschäfften, so dann denen besten, oder doch

Franckfurt und Leipzig 1773

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.p.q.78(4#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11707456-1
VD18 12000035